



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 303434 01.03.2019

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 14. bis 17. Januar 2019 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 14. bis 17. Januar 2019 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausarbeitung eines EU-Rückkehrabweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und der Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
- Entschließung zum europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie,
- Entschließung zu den Leitlinien der EU und dem Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit dem WTO-Streitbeilegungsverfahren DS492 „Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte“ im Namen der Europäischen Union,
- Entschließung zum Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2018“,
- Entschließung zu grenzübergreifenden Forderungen nach Rückgabe von Beutekunst aus bewaffneten Konflikten und Kriegen,
- Entschließung zur differenzierten Integration,
- Entschließung zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

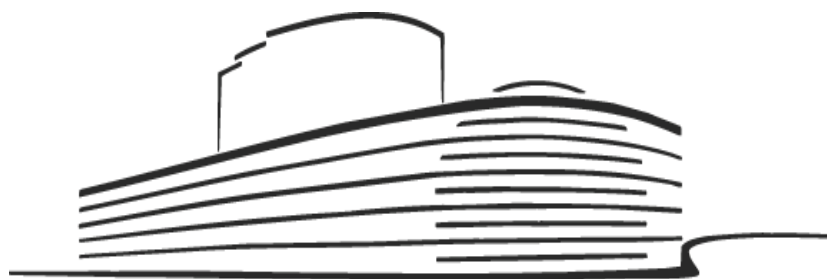
Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

14. – 17. Januar 2019



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2019)0006	5
VERWENDUNG VON OHNE FAHRER GEMIETETEN FAHRZEUGEN IM GÜTERKRAFTVERKEHR ***I	
P8_TA-PROV(2019)0007	17
VORÜBERGEHENDE RÜCKNAHME VON IM RAHMEN BESTIMMTER ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN VEREINBARTEN PRÄFERENZEN ***I	
P8_TA-PROV(2019)0009	57
ÄNDERUNG DER SATZUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK *	
P8_TA-PROV(2019)0019	59
EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF) ***I	
P8_TA-PROV(2019)0022	107
AUFTEILUNG DER ZOLLKONTINGENTE IN DER WTO-LISTE DER UNION NACH DEM AustrITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER UNION***I	
P8_TA-PROV(2019)0027	151
RÜCKKEHRAUSWEIS DER EU *	
P8_TA-PROV(2019)0002	157
ABSCHLUSS DER STATUSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER EU UND ALBANIEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AKTIONEN DURCH DIE EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE IN ALBANIEN ***	
P8_TA-PROV(2019)0003	159
PROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND KIRGISISTAN (BEITRITT KROATIENS) ***	
P8_TA-PROV(2019)0011	161
EUROPÄISCHES GEMEINSAMES UNTERNEHMEN FÜR DEN ITER UND DIE ENTWICKLUNG DER FUSIONSENERGIE	
P8_TA-PROV(2019)0013	165
LEITLINIEN DER EU UND DAS MANDAT DES EU-SONDERGESANDTEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER RELIGIONS- UND WELTANSCHAUUNGSFREIHEIT AUßERHALB DER EU	
P8_TA-PROV(2019)0017	179
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND MAROKKO ZUR ÄNDERUNG DER PROTOKOLLE NR. 1 UND 4 DES EUROPA-MITTELMEER-ABKOMMENS ***	
P8_TA-PROV(2019)0018	181
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND CHINA IM ZUSAMMENHANG MIT DEM WTO-STREITBEILEGUNGSVERFAHREN DS492 „MAßNAHMEN MIT AUSWIRKUNG AUF ZOLLZUGESTÄNDNISSE FÜR BESTIMMTE GEFLÜGELFLEISCHPRODUKTE“ ***	
P8_TA-PROV(2019)0030	183
BANKENUNION – JAHRESBERICHT 2018	

P8_TA-PROV(2019)0037	193
GRENZÜBERGREIFENDE FORDERUNGEN NACH RÜCKGABE VON BEUTEKUNST AUS BEWAFFNETEN KONFLIKTEN UND KRIEGEN	
P8_TA-PROV(2019)0044	203
DIFFERENZIERTER INTEGRATION	
P8_TA-PROV(2019)0045	209
STRATEGISCHE UNTERSUCHUNG OI/2/2017 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN ZUR TRANSPARENZ DER DISKUSSIONEN IM RAHMEN DES RECHTSETZUNGSVERFAHRENS IN DEN VORBEREITENDEN GREMIEN DES RATES DER EU	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0006

Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (COM(2017)0282 – C8-0172/2017 – 2017/0113(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0282),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0172/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 6. Dezember 2017¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0193/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen

¹ ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 71.

² Dieser Standpunkt ersetzt die am 14. Juni 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0264).

anderen Text ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Durch **die** Verwendung von Mietfahrzeugen können Unternehmen, die Waren im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr befördern, ihre Kosten verringern und gleichzeitig ihre betriebliche Flexibilität erhöhen. **Dies** kann zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beitragen. Darüber hinaus sind Mietfahrzeuge tendenziell jünger als die Fahrzeuge einer durchschnittlichen Fahrzeugflotte und daher **auch** sicherer und umweltfreundlicher.

Geänderter Text

(2) Durch **eine solche** Verwendung von Mietfahrzeugen können Unternehmen, die Waren im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr befördern, ihre Kosten verringern und gleichzeitig ihre betriebliche Flexibilität erhöhen. **Diese Verwendung von Mietfahrzeugen** kann **somit** zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beitragen. Darüber hinaus sind Mietfahrzeuge tendenziell jünger als die Fahrzeuge einer durchschnittlichen Fahrzeugflotte und daher **häufig** sicherer und umweltfreundlicher.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Richtlinie 2006/1/EG ermöglicht es den Unternehmen nicht, in vollem Umfang Nutzen aus den Vorteilen der Verwendung gemieteter Fahrzeuge zu ziehen. Sie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verwendung von Mietfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über sechs Tonnen für den Werkverkehr **ihrer** Unternehmen einzuschränken. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Verwendung **gemieteter Fahrzeuge** auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gestatten, wenn das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das mietende Unternehmen niedergelassen ist,

Geänderter Text

(3) Die Richtlinie 2006/1/EG ermöglicht es den Unternehmen nicht, in vollem Umfang Nutzen aus den Vorteilen der Verwendung gemieteter Fahrzeuge zu ziehen. Sie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verwendung von Mietfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über sechs Tonnen für den Werkverkehr **durch die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen** Unternehmen einzuschränken. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Verwendung **eines gemieteten Fahrzeugs** auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gestatten, wenn das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das

zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist.

mietende Unternehmen niedergelassen ist, zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten sollten die Verwendung eines durch ein Unternehmen mit einem ordnungsgemäßen Sitz auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gemieteten Fahrzeugs auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nicht einschränken dürfen, sofern das Fahrzeug zugelassen ist und den Betriebsstandards und Sicherheitsanforderungen entspricht oder im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in Verkehr gebracht wurde und von dem Mitgliedstaat des Sitzes des betreffenden Unternehmens für den Betrieb zugelassen wurde.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Kraftfahrzeugsteuersätze in der Union unterscheiden sich nach wie vor erheblich. Daher haben bestimmte Beschränkungen, die sich indirekt auch auf die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Fahrzeugvermietung auswirken, weiterhin ihre Berechtigung, da sie zur Vermeidung von Steuerverzerrungen beitragen. Folglich sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, **die Nutzungsdauer eines** in

(5) Die Kraftfahrzeugsteuersätze in der Union unterscheiden sich nach wie vor erheblich. Daher haben bestimmte Beschränkungen, die sich indirekt auch auf die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Fahrzeugvermietung auswirken, weiterhin ihre Berechtigung, da sie zur Vermeidung von Steuerverzerrungen beitragen. Folglich sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, **vorbehaltlich der in dieser**

einem anderen Mitgliedstaat *als dem der Niederlassung des Unternehmens gemieteten Fahrzeugs innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets einzuschränken.*

Richtlinie festgelegten Bedingungen und innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets den Zeitraum zu beschränken, für den ein niedergelassenes Unternehmen ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes oder in Verkehr gebrachtes gemietetes Fahrzeug nutzen darf. Sie sollten auch die Möglichkeit haben, die Anzahl der Fahrzeuge zu beschränken, die von einem auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen gemietet werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Damit diese Maßnahmen durchgesetzt werden können, sollten die Informationen über die Zulassungsdaten des gemieteten Fahrzeugs in den nationalen elektronischen Registern der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eingerichtet wurden. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung, die über die Nutzung eines Fahrzeugs informiert werden, das der Betreiber gemietet hat und das im Einklang mit den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats zugelassen oder in Betrieb genommen wurde, sollten die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats darüber informieren. Hierfür sollten die Mitgliedstaaten das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verwenden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Damit die Betriebsstandards

aufrechterhalten, die Sicherheitsanforderungen erfüllt und angemessene Arbeitsbedingungen für die Fahrer sichergestellt werden, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Verkehrsunternehmen über Zugang zu Vermögenswerten und direkter Unterstützungsinfrastruktur in dem Land verfügen, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie sollten von der Kommission überwacht und in *einem* Bericht *dokumentiert* werden. Alle *zukünftigen* Maßnahmen in diesem Bereich *sollten* im Lichte dieses Berichts geprüft werden.

Geänderter Text

(7) Die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie sollten von der Kommission überwacht und *spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie dokumentiert werden. In dem Bericht sollten die Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit, die Steuereinnahmen und die Umwelt angemessen berücksichtigt werden. Außerdem sollten in dem Bericht alle Verstöße gegen diese Richtlinie bewertet werden, einschließlich grenzüberschreitender Verstöße. Die Notwendigkeit zukünftiger* Maßnahmen in diesem Bereich *sollte* im Lichte dieses Berichts geprüft werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii Richtlinie 2006/1/EG Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dessen

Geänderter Text

a) sie in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dessen

Rechtsvorschriften zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden sind;

Rechtsvorschriften zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden sind, ***einschließlich in Bezug auf betriebliche Standards und Sicherheitsanforderungen;***

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/1/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) folgender Absatz 1a wird eingefügt:

entfällt

„1a. Wurde das Fahrzeug nicht in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zugelassen oder in den Verkehr gebracht, in dem das mietende Unternehmen niedergelassen ist, können die Mitgliedstaaten die Nutzungsdauer des gemieteten Fahrzeugs innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets beschränken. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch in einem solchen Fall die Verwendung dieses Fahrzeugs in einem bestimmten Kalenderjahr für mindestens vier Monate gestatten.“

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/1/EG

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***ihre*** Unternehmen Mietfahrzeuge für den Güterkraftverkehr zu den gleichen Bedingungen verwenden können, wie sie für die den Unternehmen gehörenden Fahrzeuge gelten, sofern die

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene*** Unternehmen Mietfahrzeuge für den Güterkraftverkehr zu den gleichen Bedingungen verwenden können, wie sie

Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllt sind.

für die den Unternehmen gehörenden Fahrzeuge gelten, sofern die Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllt sind.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/1/EG

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist, hat der Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens die Möglichkeit,

a) die Nutzungsdauer des Mietfahrzeugs in seinem jeweiligen Hoheitsgebiet zu beschränken, sofern er den Einsatz des Mietfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens vier aufeinanderfolgenden Monaten innerhalb jedes Kalenderjahrs erlaubt; in diesem Fall kann vorgeschrieben werden, dass der Mietvertrag nicht länger gilt als für den durch den Mitgliedstaat festgelegten Zeitraum;

b) die Anzahl der Mietfahrzeuge, die von einem Unternehmen eingesetzt werden können, zu begrenzen, sofern er die Verwendung einer Mindestanzahl von Fahrzeugen erlaubt, die mindestens 25 % der Gesamtfahrzeugflotte entspricht, die sich am 31. Dezember des Jahres, das dem Antrag auf Genehmigung zur Nutzung des Fahrzeugs vorausging, im Besitz des Unternehmens befand; in diesem Fall wird einem Unternehmen, das über eine Gesamtflotte von mehr als einem und weniger als vier Fahrzeugen verfügt, die Verwendung mindestens eines solchen Mietfahrzeugs erlaubt.

Abänderungen 28 und 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/1/EG

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten können den Werkverkehr, der mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über sechs Tonnen durchgeführt wird, von den Bestimmungen des Absatzes 1 ausnehmen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2006/1/EG

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

1. Die Informationen auf dem Kennzeichen eines Mietfahrzeugs werden in das nationale elektronische Register gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009* eingetragen.

2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung eines Betreibers, die über die Nutzung eines Fahrzeugs informiert werden, das der Betreiber gemietet hat und das im Einklang mit den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats zugelassen oder in Betrieb genommen wurde, informieren die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats darüber.

3. *Die Verwaltungszusammenarbeit gemäß Absatz 2 erfolgt mittels des durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012** eingerichteten Binnenmarkt-Informationssystems (IMI).*

** Unter Bezugnahme auf Artikel 16 der Verordnung Nr. 1071/2009 und unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgeschlagenen Erweiterung der aufzunehmenden Informationen.*

*** ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.“*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2006/1/EG

Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **[OP: bitte das für fünf** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist **für die Richtlinie berechnete Datum einfügen]** einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. Der Bericht muss Informationen über die Verwendung von Fahrzeugen enthalten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsstaat des mietenden Unternehmens gemietet wurden. Auf der Grundlage dieses Berichts prüft die Kommission, ob es notwendig ist, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... **[drei** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist **dieser Änderungsrichtlinie]** einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. Der Bericht muss Informationen über die Verwendung von Fahrzeugen enthalten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsstaat des mietenden Unternehmens gemietet wurden. **In dem Bericht wird insbesondere auf die Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit, auf die Steuereinnahmen, einschließlich steuerlicher Verzerrungen, und auf die Durchsetzung von Kabotagebestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 eingegangen.** Auf der Grundlage dieses Berichts prüft die Kommission, ob es notwendig ist, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis **spätestens [OP: bitte das für 18 Monate nach Inkrafttreten *berechnete Datum einfügen*] nachzukommen**. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis **zum ... [20 Monate nach Inkrafttreten *dieser Richtlinie*] nachzukommen**. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0007

Vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen

*****I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen (COM(2018)0206 – C8-0158/2018 – 2018/0101(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0206),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0158/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0330/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments und

der Kommission, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0101

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Januar 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union schließt mit Drittländern regelmäßig Handelsabkommen, *mit denen sie diesen Ländern eine Präferenzregelung gewährt. Diese Handelsabkommen können bilaterale Schutzklauseln und andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen* enthalten, wie etwa *Stabilisierungsmechanismen für bestimmte sensible Erzeugnisse. Die Besonderheiten einiger unter die Handelsabkommen fallender Erzeugnisse sowie die prekäre Lage der Gebiete der Union in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können Ad-hoc-Bestimmungen erforderlich machen.*
- (2) Um die wirksame Durchführung bilateraler Schutzklauseln **und anderer Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen** sicherzustellen, müssen Verfahren festgelegt werden.
- (3) *Diese Verordnung sollte unbeschadet etwaiger in den Handelsabkommen enthaltener besonderer Bestimmungen gelten, die Schutzklauseln und andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen betreffen, wenn diese besonderen Bestimmungen mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehen. Solche besonderen Bestimmungen sollten im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden. Bei künftigen Handelsabkommen mit Drittländern sollte es der Kommission daher unbenommen sein, solche besonderen Bestimmungen auszuhandeln.*

- (4) Schutzmaßnahmen dürfen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn das betreffende Erzeugnis in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion) und unter derartigen Bedingungen in die Union eingeführt wird, dass den Unionsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Schutzmaßnahmen sollten in Form einer der im einschlägigen Handelsabkommen genannten Maßnahmen ergriffen werden.
- (5) Die Überwachung und Überprüfung der Handelsabkommen, die Durchführung von Untersuchungen sowie erforderlichenfalls die Einführung von Schutzmaßnahmen sollten *so transparent wie möglich* erfolgen.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über Einfuhrentwicklungen informieren, welche die Einführung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnten.
- (7) Die Zuverlässigkeit der Statistiken über sämtliche Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union ist bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen erfüllt sind, von ausschlaggebender Bedeutung.
- (8) Die strenge Überwachung sensibler Erzeugnisse sollte es erleichtern, dass rechtzeitig ein Beschluss zur möglichen Einleitung von Untersuchungen und zur anschließenden Einführung von Schutzmaßnahmen gefasst wird. Aus diesem Grund sollte die Kommission die Einfuhren sensibler Erzeugnisse ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des einschlägigen Handelsabkommens oder – wenn keine vorläufige Anwendung vorgesehen ist – ab dem Datum des Inkrafttretens des betreffenden Handelsabkommens regelmäßig überwachen. Auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union an die Kommission sollte die Überwachung auf andere Erzeugnisse oder Wirtschaftszweige ausgeweitet werden.

- (9) Ferner müssen Fristen für die Einleitung von Untersuchungen sowie für die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Schutzmaßnahmen festgelegt werden, um eine rasche Beschlussfassung sicherzustellen und dadurch die Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu erhöhen.
- (10) Vor Anwendung einer Schutzmaßnahme sollte eine Untersuchung durchgeführt werden, wobei die Kommission jedoch die Möglichkeit haben sollte, in einer kritischen Lage vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Schutzmaßnahmen sollten nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung eines ernsthaften Schadens und für die Erleichterung der Anpassung erforderlich ist. Die maximale Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen sollte festgelegt werden; ferner sollten besondere Bestimmungen über die Verlängerung und Überprüfung dieser Maßnahmen vorgesehen werden.
- (12) Die Kommission sollte mit den von den Schutzmaßnahmen betroffenen Ländern Konsultationen aufnehmen, sofern dies in den betreffenden Handelsabkommen, deren Vertragsparteien sie sind, vorgeschrieben ist.

- (13) Im Hinblick auf die Änderung des Anhangs der vorliegenden Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, *mit denen Einträge im Zusammenhang mit Handelsabkommen, mit etwaigen in einem Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen und in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen oder anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen, die nicht in Einklang mit dieser Verordnung stehen, in Zusammenhang mit etwaigen in einem Handelsabkommen als "sensibel" eingestuften Erzeugnissen oder etwaigen Bestimmungen über die Festlegung von besonderen Regeln für andere Mechanismen, aufgenommen oder gestrichen werden.* Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, *die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*
- (14) Die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln oder anderer Mechanismen und die Schaffung *transparenter* Kriterien für die abkommensseitig vorgesehene vorübergehende Aussetzung von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen erfordert einheitliche Bedingungen für die Annahme vorläufiger oder endgültiger Schutzmaßnahmen, die Einführung vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen, die Einstellung einer Untersuchung ohne Einführung von Maßnahmen und die vorübergehende Aussetzung von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen.
- (15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeübt werden.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (16) Beim Erlass von vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Schutzmaßnahmen sollte angesichts der Auswirkungen dieser Maßnahmen und ihrer sequenziellen Logik in Bezug auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auf das Beratungsverfahren zurückgegriffen werden. Bei der Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen und der Überprüfung derartiger Maßnahmen sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (17) Wo dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine Verzögerung der Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, oder zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Unionsmarkt infolge gesteigener Einfuhren, unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen.
- (18) Eine vertrauliche Behandlung von Informationen sollte vorgesehen werden, um Geschäftsgeheimnisse nicht offenzulegen.
- (19) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der im Anhang dieser Verordnung genannten Handelsabkommen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen vorlegen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen zur Durchführung der bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen festgelegt, die in den zwischen der Union und einem oder mehreren Drittländern geschlossenen und im Anhang dieser Verordnung genannten Handelsabkommen enthalten sind.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet etwaiger *besonderer* in den Handelsabkommen enthaltener *und im Anhang aufgeführter* Bestimmungen, *die bilaterale Schutzklauseln und andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen betreffen, wenn solche Bestimmungen mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehen.*

Diese Verordnung lässt es der Kommission daher unbenommen, im Rahmen künftiger Handelsabkommen solche besonderen Bestimmungen auszuhandeln.

- (2) Für die Anwendung von Schutzmaßnahmen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen, die in nicht im Anhang dieser Verordnung genannten Handelsabkommen zwischen der Union und Drittländern enthalten sind, gilt weiterhin Artikel 194 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Abkommen" ein im Anhang dieser Verordnung genanntes Handelsabkommen;
2. "bilaterale Schutzklausel" eine Bestimmung in Bezug auf die vorläufige Aussetzung von Zollpräferenzen, die in einem Abkommen festgelegt ist;
3. "interessierte Parteien" die Parteien, die von den Einfuhren des Erzeugnisses betroffen sind;
4. "Wirtschaftszweig der Union" entweder die Gesamtheit der Unionshersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Erzeugnisse im Gebiet der Union oder die Unionshersteller, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse zusammengenommen einen erheblichen Teil der gesamten Unionsproduktion dieser Erzeugnisse ausmacht; in dem Fall, in dem ein gleichartiges oder unmittelbar konkurrierendes Erzeugnis nur eines von mehreren anderen Erzeugnissen darstellt, die von den Unionsherstellern hergestellt werden, ergibt sich die Bestimmung des Begriffs "Wirtschaftszweig der Union" aus den spezifischen Tätigkeiten zur Herstellung des gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Erzeugnisses;
5. "ernsthafter Schaden" eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union;

6. "drohender ernsthafter Schaden" einen ernsthaften Schaden, der eindeutig unmittelbar bevorsteht, wobei sich *dessen Feststellung auf überprüfbare Informationen gründen muss*;
7. "sensibles Erzeugnis" ein Erzeugnis, das in einem bestimmten Abkommen als im Vergleich zu anderen Erzeugnissen relativ anfälliger gegenüber sprunghaft ansteigenden Einfuhren eingestuft ist;
8. "Übergangszeit" einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens, sofern in dem betreffenden Abkommen nichts anderes festgelegt ist;
9. "betroffenes Land" ein Drittland, das Vertragspartei eines Abkommens ist.

Artikel 3 Grundsätze

- (1) Eine Schutzmaßnahme kann nach Maßgabe dieser Verordnung eingeführt werden, wenn die Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in einem betroffenen Land in die Union
 - a) in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion) und unter solchen Bedingungen erfolgen,
 - b) dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, und
 - c) der Anstieg der Einfuhren auf Verpflichtungen zurückzuführen ist, die im Rahmen des betreffenden Abkommens eingegangen wurden, einschließlich des Abbaus oder der Beseitigung von Zöllen auf dieses Erzeugnis.
- (2) Eine Schutzmaßnahme kann folgende Form haben:
 - a) Aussetzung der weiteren Senkung des Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis gemäß dem im Abkommen mit dem betroffenen Land enthaltenen Stufenplan für den Zollabbau;
 - b) Anhebung des Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:

- i) zum Zeitpunkt der Einführung der Schutzmaßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für das betreffende Erzeugnis oder
- ii) Basiszollsatz gemäß dem im Abkommen mit dem betroffenen Land enthaltenen Stufenplan für den Zollabbau.

Artikel 4

Überwachung

- (1) Die Kommission überwacht *regelmäßig* die Entwicklung der Statistiken über die Einfuhren von etwaigen im Anhang dieser Verordnung für das jeweilige Abkommen aufgeführten sensiblen Erzeugnissen. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten und dem Wirtschaftszweig der Union zusammen und tauscht regelmäßig Daten mit ihnen aus.
- (2) Die Kommission kann auf einen hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union den Geltungsbereich der Überwachung gemäß Absatz 1 gegebenenfalls auf andere als die im Anhang genannten *Erzeugnisse oder* Wirtschaftszweige ausweiten.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Überwachungsbericht in Bezug auf Statistiken über die Einfuhren sensibler Erzeugnisse und gegebenenfalls zu den *Erzeugnissen oder* Wirtschaftszweigen vor, auf die die Überwachung ausgeweitet wurde.

Artikel 5

Einleitung von Untersuchungen

- (1) Eine Untersuchung wird von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden Organisation ohne Rechtspersönlichkeit oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet, wenn auf der Grundlage der Bewertung der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union vorliegen.
- (2) *Anträge auf Einleitung einer Untersuchung können auch von einem Wirtschaftszweig der Union, einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, gemeinsam mit Gewerkschaften eingereicht werden. Außerdem können Anträge auf Einleitung einer Untersuchung von Gewerkschaften unterstützt werden. Das Recht für den Wirtschaftszweig der Union, den Antrag zurückzuziehen, bleibt davon unberührt.*
- (3) Der Antrag *auf Einleitung einer Untersuchung* enthält folgende Angaben:
 - a) Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in absoluten und relativen Zahlen;
 - b) Inlandsmarktanteil der gestiegenen Einfuhren sowie Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des Absatz- und Produktionsvolumens, sowie des Niveaus der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste und der Beschäftigung.

- (4) Das untersuchte Erzeugnis kann je nach den spezifischen Marktbedingungen eine oder mehrere Zolltarifpositionen oder eine oder mehrere Unterpositionen von einer oder mehreren Zolltarifpositionen abdecken oder kann jeder anderen im Wirtschaftszweig der Union gängigen Produktsegmentierung entsprechen.
- (5) Eine Untersuchung kann auch eingeleitet werden, wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein schlagartiger Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen ist, sofern nach Bewertung der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union vorliegen.
- (6) ***Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, bevor sie die Untersuchung einleitet. Wenn die Kommission nach Absatz 1 auf eigene Veranlassung eine Untersuchung einleiten will, informiert sie die Mitgliedstaaten, sobald sie entschieden hat, dass diese Untersuchung eingeleitet werden muss.***
- (7) Wenn für die Kommission ersichtlich ist, dass ausreichende Anscheinsbeweise vorliegen um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, leitet sie die Untersuchung ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung der Einleitung einer Untersuchung (im Folgenden "Einleitungsbekanntmachung") im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Die Einleitung der Untersuchung erfolgt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 bei der Kommission.

- (8) Die Einleitungsbekanntmachung enthält Folgendes:
- a) eine Zusammenfassung der in der Kommission eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln;
 - b) die Frist, innerhalb deren die interessierten Parteien schriftlich Stellung nehmen und der Kommission Informationen übermitteln können, wenn diese Stellungnahmen und diese Informationen im Verfahren berücksichtigt werden sollen;
 - c) die Frist, innerhalb deren interessierte Parteien bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung nach Artikel 6 Absatz 9 stellen können.

Artikel 6

Durchführung der Untersuchung

- (1) Nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze 7 und 8 leitet die Kommission eine Untersuchung ein.

- (2) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr Auskünfte zu erteilen, und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um entsprechenden Ersuchen nachzukommen. Sind die angeforderten Informationen von allgemeinem Interesse und nicht vertraulich im Sinne des Artikels 12, so werden sie den in Absatz 8 dieses Artikels genannten nicht vertraulichen Unterlagen hinzugefügt.
- (3) Die Untersuchung wird, wenn möglich, binnen sechs Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie etwa eine ungewöhnlich große Anzahl von interessierten Parteien oder komplexe Marktsituationen. Die Kommission informiert alle interessierten Parteien über solche Verlängerungen und erläutert die Gründe dafür.
- (4) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, um Feststellungen hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bedingungen zu treffen; soweit zweckdienlich, überprüft sie diese Informationen.

- (5) Die Kommission beurteilt alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, insbesondere Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in absoluten und relativen Zahlen, den Inlandsmarktanteil der gestiegenen Einfuhren sowie Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des Absatz- und Produktionsvolumens, sowie des Niveaus der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste und der Beschäftigung. Diese Liste ist nicht erschöpfend und die Kommission kann andere relevante Faktoren berücksichtigen, um das Vorliegen eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens festzustellen, wie etwa Lagerbestände, Preise, Kapitalrendite, Cashflow, *Höhe der Marktanteile* und andere Faktoren, die einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union verursachen, verursacht haben können oder zu verursachen drohen.
- (6) Die interessierten Parteien, die nach Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b Informationen übermittelt haben, sowie Vertreter des betroffenen Landes können – auf schriftlichen Antrag – alle von der Kommission im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen mit Ausnahme der internen Dokumente der Unionsbehörden oder der mitgliedstaatlichen Behörden einsehen, soweit diese Informationen für die Darstellung ihres Falles von Belang sind, nicht vertraulich im Sinne des Artikels 12 sind und sofern sie von der Kommission bei der Untersuchung verwendet werden. Die interessierten Parteien können zu diesen Informationen auch Stellung nehmen. Werden solche Stellungnahmen durch genügend Anscheinsbeweise gestützt, so werden sie von der Kommission berücksichtigt.

- (7) Die Kommission stellt sicher, dass alle bei der Untersuchung verwendeten Daten und Statistiken repräsentativ, verfügbar, verständlich, transparent und überprüfbar sind.
- (8) Sobald die notwendigen technischen Rahmenbedingungen geschaffen sind, gewährleistet die Kommission den passwortgeschützten Online-Zugang zu den nicht vertraulichen Unterlagen ("Online-Plattform"), den sie verwaltet und durch den alle relevanten nicht vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 12 verbreitet werden. Die interessierten Parteien, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament erhalten Zugang zu der Online-Plattform.
- (9) Die Kommission hört interessierte Parteien, insbesondere wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein dürften und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen. Die Kommission hört interessierte Parteien mehrfach, falls besondere Gründe hierfür sprechen.

- (10) *Die Kommission ermöglicht heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehen, mittels einer eigenen Informationsstelle für KMU den Zugang zu den Untersuchungen, etwa indem sie zur Bewusstseinsbildung beiträgt, allgemeine Informationen und Erläuterungen zu Verfahren und zur Antragstellung bereitstellt, Standardfragebögen in allen Amtssprachen der Union herausgibt und allgemeine, nicht fallbezogene Fragen beantwortet. Die Informationsstelle für KMU stellt Standardformulare für die im Rahmen der Repräsentativitätsprüfung zu übermittelnden statistischen Angaben sowie Fragebögen zur Verfügung.*
- (11) Werden Informationen nicht innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so kann die Kommission einen Beschluss auf der Grundlage der verfügbaren Fakten treffen. Stellt die Kommission fest, dass ihr von einer interessierten Partei oder von Dritten falsche oder irreführende Informationen übermittelt wurden, so lässt sie diese Informationen unberücksichtigt und kann auf die verfügbaren Fakten zurückgreifen.
- (12) *Das Büro des Anhörungsbeauftragten, dessen Befugnisse und Zuständigkeiten in dem von der Kommission angenommenen Mandat festgelegt sind, wird bei der Kommission eingerichtet; der Anhörungsbeauftragte stellt sicher, dass die interessierten Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen können.*
- (13) Die Kommission notifiziert dem betroffenen Land *beziehungsweise den betroffenen Ländern* schriftlich die Einleitung einer Untersuchung.

Artikel 7

Vorsorgliche Überwachungsmaßnahmen

- (1) Die Kommission kann vorsorgliche Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Einfuhren eines Erzeugnisses aus einem betroffenen Land ergreifen, sollten sich die Einfuhren dieses Erzeugnisses derart entwickeln, dass sie eine der in den Artikeln 3 und 5 genannten Situationen hervorrufen könnten. Diese vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.
- (2) Die Geltungsdauer vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen ist begrenzt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, endet ihre Gültigkeit am Ende des zweiten Sechsmonatszeitraums, der auf den ersten Sechsmonatszeitraum nach der Einführung solcher Maßnahmen folgt.

Artikel 8

Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen

- (1) Die Kommission ergreift in einer kritischen Lage vorläufige Schutzmaßnahmen, wenn eine Verzögerung *wahrscheinlich* zu einer schwer wiedergutzumachenden Schädigung führen würde *und umgehend gehandelt werden muss*, sofern eine erste Prüfung der Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Faktoren ergeben hat, dass genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass ein Erzeugnis mit Ursprung in dem betroffenen Land folgendermaßen eingeführt wird:

- a) in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion) und unter solchen Bedingungen,
- b) dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, und
- c) der Anstieg der Einfuhren auf die Senkung oder Beseitigung von Zöllen auf dieses Erzeugnis zurückzuführen ist.

Diese vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

- (2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn ein Mitgliedstaat ein umgehendes Eingreifen der Kommission beantragt und die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllt sind, erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 17 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Die Kommission entscheidet binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.
- (3) Vorläufige Schutzmaßnahmen dürfen nicht länger als 200 Kalendertage gelten.

- (4) Werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgehoben, weil die Untersuchung ergeben hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so werden alle aufgrund dieser vorläufigen Schutzmaßnahmen vereinnahmten Zölle von Amts wegen zurückerstattet.
- (5) Vorläufige Schutzmaßnahmen gelten für alle nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen zum zollrechtlich freien **Verkehr** abgefertigten Erzeugnisse. Diese Maßnahmen dürfen indessen nicht die Abfertigung von Erzeugnissen zum zollrechtlich freien **Verkehr** verhindern, die sich bereits auf dem Weg in die Union befinden, wenn ihr Bestimmungsort nicht geändert werden kann.

Artikel 9

Einstellung von Untersuchungen und Verfahren ohne Maßnahmen

- (1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so veröffentlicht die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 17 Absatz 3 einen Beschluss über die Beendigung der Untersuchung und des Verfahrens.
- (2) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über ihre Feststellungen und begründet darin die Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 12.

Artikel 10

Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen

- (1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind, so kann die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 17 Absatz 3 endgültige Schutzmaßnahmen erlassen.
- (2) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht mit einer Zusammenfassung der beschlussrelevanten Fakten und Erwägungen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 12.

Artikel 11

Geltungsdauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen

- (1) Eine Schutzmaßnahme darf nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Wiedergutmachung eines ernsthaften Schadens des Wirtschaftszweigs der Union und zur Erleichterung von Anpassungen erforderlich ist. Die Geltungsdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen, es sei denn, sie wird nach Absatz 2 verlängert.

- (2) Die ursprüngliche Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme gemäß Absatz 1 kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, falls die Schutzmaßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union zu vermeiden oder wiedergutzumachen, und sofern der Wirtschaftszweig der Union nachweislich Anpassungen vornimmt.
- (3) Ein Mitgliedstaat, eine im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnde natürliche oder juristische Person oder eine im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnde Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, kann einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 2 beantragen. In diesem Fall überprüft die Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Faktoren, bevor sie über die Verlängerung entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Die Kommission kann eine solche Überprüfung aus eigener Initiative einleiten, wenn genügend Anscheinbeweise dafür vorliegen, dass die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bis die Ergebnisse dieser Überprüfung vorliegen, bleibt die Schutzmaßnahme in Kraft.
- (4) Die Einleitungsbekanntmachung der Überprüfung gemäß Absatz 3 dieses Artikels wird nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze 7 und 8 bekannt gemacht. Die Überprüfung wird nach Maßgabe des Artikels 6 durchgeführt.
- (5) Ein etwaiger Beschluss zur Verlängerung nach Absatz 2 dieses Artikels erfolgt im Einklang mit den Artikeln 9 und 10.
- (6) Die Gesamtgeltungsdauer einer Schutzmaßnahme darf einschließlich des Anwendungszeitraums etwaiger vorläufiger Maßnahmen, des ursprünglichen Anwendungszeitraums und einer eventuellen Verlängerung vier Jahre nicht übersteigen.

Artikel 12

Vertraulichkeit

- (1) Die gemäß dieser Verordnung eingeholten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.
- (2) Gemäß dieser Verordnung eingeholte, ihrer Natur nach vertrauliche Informationen bzw. Informationen, die auf vertraulicher Grundlage mitgeteilt wurden, werden nicht offengelegt, es sei denn, der Auskunftgeber hat ausdrücklich seine Zustimmung hierzu erteilt.
- (3) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Die interessierten Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen. Diese Zusammenfassungen müssen so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen. Unter besonderen Umständen können die interessierten Parteien erklären, dass diese Informationen nicht zusammengefasst werden können. In diesen Fällen gibt die interessierte Partei die Gründe an, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Erweist sich jedoch, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und will der Auskunftgeber die Information weder bekannt geben noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten, so kann die betreffende Information unberücksichtigt bleiben.

- (4) Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Offenlegung wesentliche Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 schließen nicht aus, dass Unionsbehörden sich auf allgemeine Informationen beziehen, insbesondere auf die Gründe für die nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse. Die Unionsbehörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 13

Bericht

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung, Durchführung und Einhaltung der Verpflichtungen aus jedem Abkommen, ***auch in Bezug auf das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, sofern das Abkommen ein solches Kapitel enthält***, und der Verpflichtungen aus dieser Verordnung vor.
- (2) Der Bericht enthält unter anderem Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen, vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen, regionaler Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, über die Einstellung von Untersuchungen oder Verfahren ohne Einführung von Maßnahmen ***sowie Informationen über die Tätigkeiten der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Stellen und die Tätigkeiten der internen Beratungsgruppen***.

- (3) Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit jedem betroffenen Land dar.
- (4) Das Europäische Parlament kann die Kommission binnen **zwei Monaten**, nachdem sie ihren Bericht vorgelegt hat, zu einer Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.
- (5) Die Kommission veröffentlicht ihren Bericht spätestens drei Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat.

Artikel 14

Andere Mechanismen und Kriterien für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen und anderen Präferenzregelungen

- (1) Sieht ein Abkommen andere Mechanismen oder Kriterien für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen für bestimmte Erzeugnisse vor, **wie etwa einen Stabilisierungsmechanismus (z. B. im Zusammenhang mit den Gebieten der Union in äußerster Randlage)**, so erlässt die Kommission, sofern die Voraussetzungen des einschlägigen Abkommens erfüllt sind, Durchführungsrechtsakte, mit denen

- a) die Zollpräferenzen *oder anderen Präferenzregelungen* für das betroffene Erzeugnis ausgesetzt werden *oder bestätigt wird, dass diese nicht ausgesetzt werden;*
- b) die Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen wieder eingeführt werden, sofern die in dem einschlägigen Abkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind;
- c) die Aussetzung an die Voraussetzungen des einschlägigen Abkommens angepasst werden oder
- d) andere in dem einschlägigen Abkommen festgelegte Maßnahmen ergriffen werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 3 erlassen.

- (2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen eine Verzögerung der Einführung *von Maßnahmen nach Absatz 1* dieses Artikel einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, oder zur Abwendung negativer Auswirkungen auf den Unionsmarkt, insbesondere infolge gesteigerter Einfuhren, bzw. im Einklang mit sonstigen Bestimmungen des betroffenen Abkommens, erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 17 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Artikel 15
Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16 zu erlassen, um den Anhang dahingehend zu ändern, dass Einträge im Zusammenhang mit folgendem aufgenommen oder gestrichen werden:

- a) **■** einem Abkommen **■** ;
- b) **■** *besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2;*
- c) **■** sensiblen Erzeugnissen;
- d) *Bestimmungen zur Festlegung besonderer Regeln für andere Mechanismen nach Artikel 14, gegebenenfalls unter anderem in Bezug auf Überwachung, Fristen für Untersuchungen und Berichterstattung.*

Artikel 16
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 15 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung nach **Artikel 15** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) ***Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen.***

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *Artikel 15* erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 17

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung *(EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates*⁷ eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

⁷ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.



- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.

Artikel 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Abkommensspezifische Bestimmungen der Abkommen, die mit dieser Verordnung durchgeführt werden

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

Anwendungsbeginn	xx/xx/xxxx
Bilaterale Schutzklausel	Artikel 3.10 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme)
Besondere Bestimmung(en) des Abkommens:	Artikel 3.9 Buchstabe b: "b) Der Ausdruck 'Übergangszeit' bezeichnet einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens." Artikel 3.11 Absatz 5: "(5) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Artikel 3.10 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 nur mit folgenden Einschränkungen anwenden ... c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus gelten."

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam

Anwendungsbeginn	xx/xx/xxxx
Bilaterale Schutzklausel	Artikel 3.10 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme)
Besondere Bestimmung(en) des Abkommens:	Artikel 3.9 Buchstabe c: "c) der Ausdruck „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens." Artikel 3.11 Absatz 6: "(6) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden ... c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus gelten."

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft

Anwendungsbeginn	xx/xx/xxxx
Bilaterale Schutzklausel:	Artikel 2.5 (landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) und Artikel 5.2 (Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen)
Besondere Bestimmung(en) des Abkommens:	Artikel 5.1 Buchstabe d: "d) „Übergangszeit“ im Zusammenhang mit einer bestimmten Ursprungsware den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis 10 Jahre nach dem Tag des Abschlusses des Abbaus oder der Beseitigung des Zolls für die betreffende Ware nach Anhang 2-A."

Artikel 18 (Schutzmaßnahme) des Anhangs 2-C über Kraftfahrzeuge und Teile davon:

"(1) In einem Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, gleichwertige Zugeständnisse oder sonstige gleichwertige Verpflichtungen auszusetzen, falls die andere Vertragspartei

a) eine UN-Regelung nach Anlage 2-C-1 nicht anwendet oder ihre Anwendung einstellt oder

b) durch die Einführung oder Änderung einer anderen Regulierungsmaßnahme die Vorteile der Anwendung einer der in Anlage 2-C-1 aufgeführten UN-Regelungen zunichtemacht oder schmälert.

2. Aussetzungen nach Absatz 1 bleiben nur solange in Kraft, bis im Rahmen des beschleunigten Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 19 dieses Anhangs eine Entscheidung getroffen oder eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden wurde – hierfür können auch Beratungen nach Artikel 19 Buchstabe b dieses Anhangs abgehalten werden –, je nachdem was früher eintritt."

ANHANG ZU DER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER KOMMISSION

Das Europäische Parlament und die Kommission sind sich über die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Übereinkommen einig, die im Anhang der Verordnung (EU) 2019/...⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen aufgeführt sind. Zu diesem Zweck vereinbaren sie, dass die Kommission, sollte das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einleitung einer Untersuchung über die Umsetzung der Schutzklausel abgeben, sorgfältig prüft, ob die in der Verordnung festgelegten Bedingungen für die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen erfüllt sind. Hält die Kommission die Bedingungen für nicht erfüllt, so legt sie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht vor, in dem sie alle für die Einleitung einer derartigen Untersuchung notwendigen Faktoren darlegt.

⁸ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS .../... (2018/0101(COD)) einfügen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0009

Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2019 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank (13166/2018 – C8-0464/2018 – 2018/0811(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Antrag der Europäischen Investitionsbank an den Rat, die Satzung der Europäischen Investitionsbank zu ändern (13166/2018),
 - gestützt auf Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0464/2018),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0476/2018),
1. billigt den Vorschlag;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, der Europäischen Investitionsbank sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0019

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (COM(2018)0380 – C8-0231/2018 – 2018/0202(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0380),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0231/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018⁹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018¹⁰,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0445/2018),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

⁹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁰ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für **die Anpassung an die Globalisierung (EGF)**

Geänderter Text

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für **den Wandel (EFT)**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten bei der Umsetzung der Fonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission **sollten** darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des

Geänderter Text

(1) Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und **die** Artikel **9 und** 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten bei der Umsetzung der Fonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet werden. **Im Einklang mit Artikel 8 AEUV sollten** die Mitgliedstaaten und die Kommission darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1

Verursacherprinzips verfolgt werden.

AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Februar 2018 nahm die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „Ein neuer, moderner mehrjähriger Finanzrahmen für eine Europäische Union, die ihre Prioritäten nach 2020 effizient erfüllt“¹⁸ an. Darin wird betont, dass mit dem Unionshaushalt die einzigartige soziale Marktwirtschaft in Europa gefördert werden soll. Daher wird es von entscheidender Bedeutung sein, Beschäftigungschancen zu verbessern und qualifikationsbezogene Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, zu bewältigen. Haushaltsflexibilität ist ein wichtiger Grundsatz des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens. Flexibilitätsmechanismen müssen bestehen bleiben, damit die Union auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann, und damit gewährleistet ist, dass die Haushaltsmittel dort verwendet werden, wo sie am dringendsten nötig sind.

Geänderter Text

(4) Im Februar 2018 nahm die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „Ein neuer, moderner mehrjähriger Finanzrahmen für eine Europäische Union, die ihre Prioritäten nach 2020 effizient erfüllt“¹⁸ an. Darin wird betont, dass mit dem Unionshaushalt die einzigartige soziale Marktwirtschaft in Europa gefördert werden soll. Daher wird es von entscheidender Bedeutung sein, Beschäftigungschancen zu verbessern und qualifikationsbezogene Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, ***der Automatisierung und dem Übergang hin zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, unter vollständiger Einhaltung des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015 im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen*** zu bewältigen. Haushaltsflexibilität ist ein wichtiger Grundsatz des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens. Flexibilitätsmechanismen müssen bestehen bleiben, damit die Union auf unvorhergesehene Ereignisse ***zeitnaher*** reagieren kann, und damit gewährleistet ist, dass die Haushaltsmittel dort verwendet werden, wo sie am dringendsten nötig sind.

18

<https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-new-modern->

18

<https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-new->

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In ihrem Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“²⁰ sieht die Kommission die Kombination von Globalisierung des Handels und technologischem Wandel als Haupttreiber für eine erhöhte Nachfrage nach qualifizierten Arbeitnehmern und die rückläufige Zahl der Arbeitsplätze für geringer qualifizierte Arbeitnehmer. **Trotz der enormen Vorteile eines offeneren Handels und der weiteren Integration der Weltwirtschaft müssen diese nachteiligen Nebenwirkungen angegangen werden.** Da die derzeitigen Vorteile der Globalisierung zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und Regionen **bereits** ungleich verteilt sind, was sich erheblich auf die von diesen Entwicklungen Benachteiligten auswirkt, besteht die Gefahr, dass die **immer schnelleren technischen Fortschritte** diese Effekte noch verstärken werden. Daher muss im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der Nachhaltigkeit dafür Sorge getragen werden, dass die Vorteile der Globalisierung gerechter verteilt werden, und zwar indem dem technischen Fortschritt und **der wirtschaftlichen Öffnung entsprechende Sozialschutzmaßnahmen** zur Seite gestellt werden.

Geänderter Text

(6) In ihrem Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“²⁰ sieht die Kommission die Kombination von Globalisierung des Handels und technologischem Wandel als Haupttreiber für eine erhöhte Nachfrage nach qualifizierten Arbeitnehmern und die rückläufige Zahl der Arbeitsplätze für geringer qualifizierte Arbeitnehmer. **Die Vorteile eines offeneren Handels müssen zwar anerkannt werden, aber geeignete Mittel sind erforderlich, um damit zusammenhängende nachteilige Nebenwirkungen auszugleichen.** Da die derzeitigen Vorteile der Globalisierung zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und Regionen ungleich verteilt sind, was sich erheblich auf die von diesen Entwicklungen Benachteiligten auswirkt, besteht die Gefahr, dass die **technologischen und ökologischen Veränderungen** diese Effekte noch verstärken werden. Daher muss im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der Nachhaltigkeit dafür Sorge getragen werden, dass die Vorteile der Globalisierung gerechter verteilt werden. **Etwaige gleichzeitig auftretende nachteilige Wirkungen der Globalisierung sowie des technologischen und ökologischen Wandels sollten umfassender von den einschlägigen Strukturfonds der Union, wie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), antizipiert werden, um eine bessere Anpassung der Wirtschaft und der Arbeitskräfte zu erreichen,** und zwar indem dem **Wirtschaftswachstum und**

dem technischen Fortschritt *angemessene Sozialschutzmaßnahmen* und *aktive Unterstützung beim Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit* zur Seite gestellt werden.

20

https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-harnessing-globalisation_de

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In ihrem „Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen“²¹ betont die Kommission die Notwendigkeit zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten. Eine zentrale Priorität sind daher Investitionen in Gleichstellung, soziale Inklusion, allgemeine und berufliche Bildung sowie Gesundheit.

21

https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances_de

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Globalisierung und der technologische Wandel werden die Verflechtungen und Interdependenzen der

Geänderter Text

(7) In ihrem „Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen“²¹ betont die Kommission die Notwendigkeit zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten. Eine zentrale Priorität sind daher Investitionen in *nachhaltige Entwicklung*, Gleichstellung, soziale Inklusion, allgemeine und berufliche Bildung sowie Gesundheit.

21

https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances_de

Geänderter Text

(8) *Der Klimawandel*, die Globalisierung und der technologische Wandel werden die Verflechtungen und

Volkswirtschaften der Welt wahrscheinlich weiter verstärken. Die Reallokation von Arbeitnehmern ist ein integraler und unumgänglicher Bestandteil dieser wirtschaftlichen Veränderungen. Wenn die Vorteile des Wandels gerecht verteilt werden sollen, ist die Unterstützung für entlassene und von Arbeitsplatzverlust bedrohte Arbeitnehmer von größter Bedeutung. Der „Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen“²² ist das Politikinstrument der Union mit bewährten Verfahren zur Antizipation und Bewältigung von Unternehmensumstrukturierungen. Er bietet ein umfassendes Konzept für den Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Anpassung und Umstrukturierung sowie den einhergehenden beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen mit geeigneten Strategien. Ferner werden die Mitgliedstaaten darin aufgerufen, die Unions- und nationalen Finanzmittel so einzusetzen, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung, insbesondere die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung, besser abgedeckt werden können. ***Die wichtigsten Instrumente der Union zur Unterstützung betroffener Arbeitnehmer sind der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der auf vorausschauende Unterstützung ausgerichtet ist, und der EGF, der auf eine rasche Unterstützung im Falle unerwarteter größerer Umstrukturierungen abzielt***

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen (COM(2013)0882 vom 13.12.2013).

Interdependenzen der Volkswirtschaften der Welt wahrscheinlich weiter verstärken. Die Reallokation von Arbeitnehmern ist ein integraler und unumgänglicher Bestandteil dieser wirtschaftlichen Veränderungen. Wenn die Vorteile des Wandels gerecht verteilt werden sollen, ist die Unterstützung für entlassene und von Arbeitsplatzverlust bedrohte Arbeitnehmer von größter Bedeutung. ***Die wichtigsten Instrumente der Union zur Unterstützung betroffener Arbeitnehmer sind der ESF+, der auf vorausschauende Unterstützung ausgerichtet ist, und der EGF, der auf eine rasche Unterstützung im Falle größerer Umstrukturierungen abzielt.*** Der „Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen“²² ist das Politikinstrument der Union mit bewährten Verfahren zur Antizipation und Bewältigung von Unternehmensumstrukturierungen. Er bietet ein umfassendes Konzept für den Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Anpassung und Umstrukturierung sowie den einhergehenden beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen mit geeigneten Strategien. Ferner werden die Mitgliedstaaten darin aufgerufen, die Unions- und nationalen Finanzmittel so einzusetzen, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung, insbesondere die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung, besser abgedeckt werden können.

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen (COM(2013)0882 vom 13.12.2013).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Das EFT-Programm sollte sichtbar sein und mehr und bessere Daten verlangen, damit der EFT einer fundierten wissenschaftlichen Bewertung unterzogen werden kann und bürokratische Hürden bei der Durchführung des Programms für strukturelle Anpassungshilfe vermieden werden können.

Abänderungen 8 und 97

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die Kommission betont, wie wichtig nach wie vor die Rolle des **EGF** als flexibler Fonds ist, der Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge groß angelegter Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden Die Union sollte weiterhin spezifische, einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in **das Erwerbsleben** in Bereichen, Sektoren, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben. In Anbetracht der Wechselwirkungen und gegenseitigen Beeinflussungen im Bereich des offenen Handels, des technologischen Wandels oder auch anderer Faktoren, wie des Übergangs zu einer CO2-armen

(13) Die Kommission betont, wie wichtig nach wie vor die Rolle des **EFT** als flexibler Fonds ist, der Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge groß angelegter Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden Die Union sollte weiterhin spezifische, einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in **eine hochwertige und nachhaltige Beschäftigung** in Bereichen, Sektoren, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben. In Anbetracht der Wechselwirkungen und gegenseitigen Beeinflussungen im Bereich des offenen Handels, des technologischen Wandels, **der Digitalisierung und**

Wirtschaft, und in der Erwägung, dass es immer schwieriger wird, einen spezifischen Faktor auszumachen, der Entlassungen bewirkt, sollte die Inanspruchnahme des **EGF** in Zukunft nur auf dem Vorliegen erheblicher Auswirkungen von Umstrukturierungsmaßnahmen basieren. Da der Zweck des EGF darin besteht, in dringenden und unerwarteten Fällen Unterstützung zu leisten und die mehr antizipativ ausgerichtete Unterstützung im Rahmen des ESF+ zu ergänzen, **soll er** ein flexibles und besonderes Instrument bleiben, bei dem die Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß der Kommissionsmitteilung „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ (einschließlich Anhang²⁷) keine Anwendung finden.

²⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2018)0171 und Anhang COM(2018)0321.

Automatisierung oder auch anderer Faktoren, wie **des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union** oder des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft, und in der Erwägung, dass es immer schwieriger wird, einen spezifischen Faktor auszumachen, der Entlassungen bewirkt, sollte die Inanspruchnahme des **EFT** in Zukunft nur auf dem Vorliegen erheblicher Auswirkungen von Umstrukturierungsmaßnahmen basieren. Da der Zweck des EGF darin besteht, in dringenden und unerwarteten Fällen Unterstützung zu leisten und die mehr antizipativ ausgerichtete Unterstützung im Rahmen des ESF+ zu ergänzen, **sollte der EFT** ein flexibles und besonderes Instrument bleiben, bei dem die Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß der Kommissionsmitteilung „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ (einschließlich Anhang²⁷) keine Anwendung finden.

²⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2018)0171 und Anhang COM(2018)0321.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Das Europäische Parlament bekräftigte in seiner Entschlieung vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“ seinen festen Standpunkt in Bezug auf die notwendige Mittelausstattung der wichtigsten Politikbereiche der Union im MFR 2021–2027, damit die in diesen Bereichen

verfolgten Zwecke und Ziele erreicht werden können. Es forderte mit besonderem Nachdruck, dass die spezifischen Mittel aus dem MFR für KMU und für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit verdoppelt werden. Es begrüßte mehrere Vorschläge, mit denen die derzeitigen Bestimmungen verbessert werden, und zwar in erster Linie die höheren Zuweisungen für besondere Instrumente. Es bekundete seine Absicht, zusätzliche Verbesserungen auszuhandeln, wo sich dies als notwendig erweist.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um den europäischen Charakter des *EGF* zu erhalten, sollte – wie bereits erwähnt – die Voraussetzung für einen Antrag auf Unterstützung als erfüllt gelten, wenn sich eine größere Umstrukturierungsmaßnahme erheblich auf die lokale oder regionale Wirtschaft auswirkt. Eine entsprechende Auswirkung sollte anhand einer Mindestanzahl von Entlassungen innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums definiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitevaluierung wird der Schwellenwert auf **250** Entlassungen innerhalb **eines Bezugszeitraums von vier Monaten (bzw. von sechs Monaten in sektorspezifischen Fällen)** festgelegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Entlassungswellen, die in verschiedenen Sektoren innerhalb derselben Region stattfinden, gleichermaßen erhebliche Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt haben, sollten auch regionale Anträge möglich sein. Wenn es sich um kleine Arbeitsmärkte, etwa in kleinen Mitgliedstaaten oder abgelegenen

Geänderter Text

(14) Um den europäischen Charakter des *EFT* zu erhalten, sollte – wie bereits erwähnt – die Voraussetzung für einen Antrag auf Unterstützung als erfüllt gelten, wenn sich eine größere Umstrukturierungsmaßnahme erheblich auf die lokale oder regionale Wirtschaft auswirkt. Eine entsprechende Auswirkung sollte anhand einer Mindestanzahl von Entlassungen innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums definiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitevaluierung wird der Schwellenwert auf **200** Entlassungen innerhalb **der jeweiligen Bezugszeiträume** festgelegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Entlassungswellen, die in verschiedenen Sektoren innerhalb derselben Region stattfinden, gleichermaßen erhebliche Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt haben, sollten auch regionale Anträge möglich sein. Wenn es sich um kleine Arbeitsmärkte, etwa in kleinen Mitgliedstaaten oder abgelegenen Regionen, einschließlich der Gebiete in

Regionen, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, handelt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, **können auch** Anträge für eine geringere Zahl von Entlassungen **gestellt werden**.

äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, handelt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, **sollte es möglich sein**, Anträge für eine geringere Zahl von Entlassungen **zu stellen**.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Wenn auch das Subsidiaritätsprinzip zu achten ist und berücksichtigt werden muss, dass eine Umstrukturierung als Schwelle für einen EFT-Antrag beträchtliche Auswirkungen haben muss, sollte sich der EFT doch darum bemühen, Solidarität mit entlassenen Arbeitnehmern bei allen Arten von Unternehmen zu zeigen, unabhängig von ihrer Größe.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Der EFT sollte ein besonderes Unionsinstrument bleiben, mit dem auf Situationen reagiert wird, die größere Umstrukturierungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt zur Folge haben. Die Union sollte ihre Bemühungen fortsetzen, tragfähigere Wege zur Bewältigung der Strukturveränderungen und Herausforderungen zu finden, von denen die Arbeitsmärkte betroffen sind und die zu solchen Ereignissen in den Mitgliedstaaten führen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Europäische Beobachtungsstelle für den industriellen Wandel mit Sitz in der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) in Dublin unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten mittels qualitativer und quantitativer Analysen bei der Bewertung von Trends *in* der Globalisierung, bei Umstrukturierungen und *in* der Nutzung von Mitteln aus dem *EGF*.

Geänderter Text

(17) Die Europäische Beobachtungsstelle für den industriellen Wandel mit Sitz in der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) in Dublin unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten mittels qualitativer und quantitativer Analysen bei der Bewertung von Trends, *wie etwa bei* der Globalisierung, bei *technologischen und ökologischen Veränderungen, bei* Umstrukturierungen und *bei* der Nutzung von Mitteln aus dem *EFT*. *Zu diesen Analysen gehören ausreichend aufgeschlüsselte Daten, insbesondere aus der Geschlechterperspektive, um Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern wirksamer bekämpfen zu können.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Das Europäische Beobachtungsinstrument für Umstrukturierungen (ERM) von Eurofound beobachtet mithilfe eines Netzwerks nationaler Korrespondenten in Echtzeit die Meldung größerer Umstrukturierungen in der Union. Das ERM ist sehr wichtig für den EFT und sollte insbesondere dadurch einen Beitrag zum Betrieb der EFT leisten, dass man mögliche Fälle, in denen eingegriffen werden muss, in einem frühen Stadium erkennen kann.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sollten unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses gleichermaßen Zugang zum **EGF** haben. Deshalb sollten entlassene Arbeitnehmer ebenso wie Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, als mögliche **EGF**-Begünstigte im Sinne dieser Verordnung gelten.

Geänderter Text

(18) Entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sollten unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses gleichermaßen Zugang zum **EFT** haben. Deshalb sollten entlassene Arbeitnehmer **unabhängig von der Art und der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses** ebenso wie Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, als mögliche **EFT**-Begünstigte im Sinne dieser Verordnung gelten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Finanzbeiträge des **EGF** sollten in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen fließen, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten in einen **nachhaltigen Arbeitsmarkt** abzielen, entweder inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs. Die Maßnahmen sollten den **prognostizierten** Bedarf der lokalen oder regionalen Arbeitsmärkte widerspiegeln. Wo immer dies angezeigt ist, sollte jedoch auch die Mobilität entlassener Arbeitnehmer unterstützt werden, damit diese an einem anderen Ort eine neue Beschäftigung finden können. Ein besonderer Schwerpunkt **soll** auf die Vermittlung von Kompetenzen gelegt werden, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind. Die Einbeziehung von

Geänderter Text

(19) Finanzbeiträge des **EFT** sollten in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen **und personalisierten Dienstleistungen** fließen, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten in **eine hochwertige und zukunftsorientierten Sektor** abzielen, entweder inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs. **Es sollte allerdings auch angestrebt werden, die Selbstständigkeit und die Gründung von Unternehmen, einschließlich durch die Einrichtung von Genossenschaften, zu fördern.** Die Maßnahmen sollten den **voraussichtlichen** Bedarf der lokalen oder regionalen Arbeitsmärkte widerspiegeln. Wo immer dies angezeigt ist, sollte jedoch auch die Mobilität entlassener

Geldleistungen in ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen sollte nur in begrenztem Maße möglich sein.

Unternehmen *könnten* angehalten werden, sich an der nationalen Kofinanzierung für aus dem *EGF* unterstützte Maßnahmen zu beteiligen.

Arbeitnehmer unterstützt werden, damit diese an einem anderen Ort eine neue Beschäftigung finden können. Ein besonderer Schwerpunkt *sollte* auf die Vermittlung von Kompetenzen gelegt werden, die im digitalen Zeitalter *und gegebenenfalls zur Überwindung von Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt* erforderlich sind. Die Einbeziehung von Geldleistungen in ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen sollte nur in begrenztem Maße möglich sein. *Die Finanzbeiträge sollten Maßnahmen, für die die Mitgliedstaaten und/oder Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, ergänzen und nicht ersetzen.*

Unternehmen *sollten* angehalten werden, sich an der nationalen Kofinanzierung für aus dem *EFT* unterstützte Maßnahmen zu beteiligen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Bei der Umsetzung und Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen, die der Wiedereingliederung der Begünstigten dienen, sollten die Mitgliedstaaten die Ziele der Digitalen Agenda und der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt nutzen und besser verfolgen, um das beträchtliche geschlechtsspezifische Gefälle innerhalb der Bereiche der IKT sowie der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT) zu verringern, indem die Weiterbildung und Requalifizierung von Frauen in diesen Bereichen gefördert werden. Bei der Umsetzung und Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sollten die Mitgliedstaaten zudem verhindern, dass

die vorherrschende Rolle eines Geschlechts in denjenigen Industrien und Bereichen fortgeführt wird, in denen dies bisher der Fall war. Eine stärkere Vertretung des weniger vertretenen Geschlechts in verschiedenen Bereichen wie Finanzen, IKT und MINT würde zu einer Verringerung des Lohn- und Rentengefälles zwischen den Geschlechtern beitragen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten leisten. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass **eine möglichst große Zahl an** Begünstigten, die an diesen Maßnahmen teilnehmen, so bald wie möglich innerhalb des **sechsmonatigen** Zeitraums vor Fälligkeitsdatum des Schlussberichts über den Einsatz des Finanzbeitrags eine neue, dauerhafte Beschäftigung finden.

Geänderter Text

(20) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten leisten. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass **alle** Begünstigten, die an diesen Maßnahmen teilnehmen, so bald wie möglich innerhalb des **siebenmonatigen** Zeitraums vor Fälligkeitsdatum des Schlussberichts über den Einsatz des Finanzbeitrags eine neue **hochwertige und** dauerhafte Beschäftigung finden. **Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sollten gegebenenfalls den den Entlassungen zugrundeliegenden Ursachen sowie den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden. Das koordinierte Paket sollte mit dem Übergang zu einer klimafreundlichen und ressourcenschonenden Wirtschaft vereinbar sein.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Mitgliedstaaten sollten benachteiligten Begünstigten, zu denen junge und ältere Arbeitslose und von Armut bedrohte Personen zählen, bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen, da diese Gruppen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vor besonderen Problemen stehen. Jedoch sollten bei der Umsetzung des **EGF** die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, die zu den zentralen Werten der Union zählen und in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert sind, beachtet und gefördert werden.

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten benachteiligten Begünstigten, zu denen **Menschen mit Behinderungen, Menschen mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen**, junge und ältere Arbeitslose, **Geringqualifizierte, Menschen mit Migrationshintergrund** und von Armut bedrohte Personen zählen, bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen, da diese Gruppen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vor besonderen Problemen stehen. Jedoch sollten bei der Umsetzung des **EFT** die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, die zu den zentralen Werten der Union zählen und in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert sind, beachtet und gefördert werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Im Zeitraum von März 2007 bis März 2017 gingen bei der Kommission 148 Anträge auf Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) aus 21 Mitgliedstaaten ein, die insgesamt fast 600 Millionen EUR betrafen, um 138 868 entlassene Arbeitnehmer und 2 944 Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs), zu

unterstützen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Damit Begünstigte möglichst effektiv und rasch unterstützt werden können, sollten die Mitgliedstaaten ihr Möglichstes tun, um vollständige Anträge für einen Finanzbeitrag des **EGF** vorzulegen. Verlangt die Kommission zusätzliche Informationen für die Bewertung eines Antrags, sollte die Bereitstellung dieser Informationen nur begrenzte Zeit in Anspruch nehmen.

Geänderter Text

(22) Damit Begünstigte möglichst effektiv und rasch unterstützt werden können, sollten die Mitgliedstaaten ihr Möglichstes tun, um **unverzüglich** vollständige Anträge für einen Finanzbeitrag des **EFT** vorzulegen, **und die Institutionen der Union sollten ihr Möglichstes tun, um diese schnell zu bewerten.** Verlangt die Kommission zusätzliche Informationen für die Bewertung eines Antrags, sollte die Bereitstellung dieser Informationen nur begrenzte Zeit in Anspruch nehmen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Für den EFT und seine Möglichkeiten sollte stärker geworben werden, insbesondere bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, damit die Durchführung dieser Verordnung erleichtert wird und ihre Ziele besser erreicht werden..

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Die Kommission sollte den Zugang für nationale und regionale Behörden

vereinfachen, indem sie einen speziellen Helpdesk einrichtet, der allgemeine Auskünfte erteilt und Erläuterungen zu den Verfahren und zur Antragstellung anbietet. Dieser Helpdesk sollte Standardformulare für statistische Angaben und weitere Analysedaten zur Verfügung stellen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Im Interesse der Begünstigten und der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen sollte der antragstellende Mitgliedstaat alle am Antragsverfahren beteiligten Akteure über die Weiterbehandlung des Antrags laufend informieren.

Geänderter Text

(23) Im Interesse der Begünstigten und der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen sollte der antragstellende Mitgliedstaat alle am Antragsverfahren beteiligten Akteure über die Weiterbehandlung des Antrags laufend informieren *und sie in das Verfahren zur Durchführung einbinden.*

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung *sollten* Finanzbeiträge des *EGF* Maßnahmen, die im Rahmen der Fonds oder sonstiger Strategien oder Programme der Union für Begünstigte durchgeführt werden können, nicht ersetzen, sondern nach Möglichkeit ergänzen.

Geänderter Text

(24) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung *können* Finanzbeiträge des *EFT* Maßnahmen, die im Rahmen der Fonds oder sonstiger Strategien oder Programme der Union für Begünstigte durchgeführt werden können, nicht ersetzen, sondern *sie sollten sie* nach Möglichkeit ergänzen. *Ebenso wenig darf der Finanzbeitrag aus dem EFT nationale Maßnahmen ersetzen oder an die Stelle von Maßnahmen treten, für die die entlassenden Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, und er sollte stattdessen einen wirklichen europäischen Mehrwert*

schaffen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Besondere Bestimmungen sollten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des *EGF* vorgesehen werden.

Geänderter Text

(25) ***Die Mitgliedstaaten sollten im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auf ihrem gesamten Staatsgebiet, einschließlich in ländlichen Gegenden, einen wirksamen Zugang zu Informationen über den EFT sicherstellen. Die Kommission sollte insbesondere die Verbreitung vorhandener bewährter Verfahren fördern, das Bewusstsein für die Kriterien des EFT für die Förderfähigkeit und die Antragsverfahren schärfen und mehr tun, damit der EFT bei Bürgern und insbesondere Arbeitnehmern stärker wahrgenommen wird.*** Besondere Bestimmungen sollten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des *EFT* vorgesehen werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) ***Um den insbesondere während der ersten Monate jedes Jahres, in denen die Möglichkeiten von Mittelübertragungen aus anderen Haushaltslinien häufig eingeschränkt sind, entstehenden Bedarf zu decken, sollte im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens ein angemessener Betrag an Mitteln für Zahlungen für die Haushaltslinie des EFT zur Verfügung gestellt werden.***

Gesonderte Abstimmung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Im Interesse der Begünstigten sollte die Unterstützung *so* schnell und effizient **wie möglich zur Verfügung gestellt** werden. Die Mitgliedstaaten und die an der **EGF**-Beschlussfassung beteiligten Organe der Union sollten ihr Möglichstes tun, um den Verfahrensablauf zu beschleunigen **und** zu vereinfachen, damit die reibungslose und rasche Verabschiedung von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des **EGF** sichergestellt werden kann. Daher **wird** die Haushaltsbehörde künftig über Anträge der Kommission auf Mittelübertragung entscheiden; ein Vorschlag der Kommission für die Inanspruchnahme des **EGF ist** nicht mehr erforderlich.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Im Fall der Schließung eines Unternehmens können entlassene Arbeitnehmer dabei unterstützt werden, einen Teil oder alle Tätigkeiten ihres früheren Arbeitgebers zu übernehmen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Geänderter Text

(29) Im Interesse der Begünstigten sollte die Unterstützung *so* schnell und effizient wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten und die an der **EFT**-Beschlussfassung beteiligten Organe der Union sollten ihr Möglichstes tun, um den Verfahrensablauf zu beschleunigen und zu vereinfachen, damit die reibungslose und rasche Verabschiedung von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des **EFT** sichergestellt werden kann.

Geänderter Text

(30) Im Fall der Schließung eines Unternehmens können entlassene Arbeitnehmer dabei unterstützt werden, einen Teil oder alle Tätigkeiten ihres früheren Arbeitgebers zu übernehmen, **und der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, kann die Mittel, die dringend erforderlich sind, um dieses Projekt zu verwirklichen, als Vorschuss gewähren.**

Vorschlag der Kommission

(31) Um dem Europäischen Parlament eine politische Kontrolle und der Kommission ein kontinuierliches Monitoring der mithilfe des **EGF** erzielten Ergebnisse zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten einen Schlussbericht über die Durchführung der **EGF**-Maßnahmen vorlegen.

Geänderter Text

(31) Um dem Europäischen Parlament eine politische Kontrolle und der Kommission ein kontinuierliches Monitoring der mithilfe des **EFT** erzielten Ergebnisse zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten einen Schlussbericht über die Durchführung der **EFT**-Maßnahmen vorlegen, **der klare Überwachungsanforderungen erfüllen und ein Follow-up zu den Begünstigten sowie eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter enthalten sollte.**

Abänderung 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Kommunikationsmaßnahmen ergreifen, um die Finanzbeiträge des EFT zu fördern, die Herkunft von Unionsmitteln bekannt zu machen und die Sichtbarkeit von Maßnahmen, die im Rahmen des EFT von der Union finanziert werden, zu erhöhen.

Abänderung 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Unter Anerkennung der Bedeutung des Klimaschutzes gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der **VN**-Ziele für nachhaltige Entwicklung wird dieses Programm dazu beitragen, Klimaschutzmaßnahmen in alle Politikbereiche der Union einzubeziehen

(37) Unter Anerkennung der Bedeutung des Klimaschutzes gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der **Ziele der Vereinten Nationen** für nachhaltige Entwicklung wird dieses Programm dazu beitragen, Klimaschutzmaßnahmen in alle

und das allgemeine Ziel von 25 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzzielen zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen werden während der Vorbereitung und Durchführung des Fonds ermittelt und im Rahmen der Evaluierung erneut bewertet.

Politikbereiche der Union einzubeziehen und das allgemeine Ziel von 25 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzzielen **über die Laufzeit des MFR 2021–2027 hinweg und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, ein Jahresziel von 30 %** zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen werden während der Vorbereitung und Durchführung des Fonds ermittelt und im Rahmen der Evaluierung erneut bewertet.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) In Anbetracht der Tatsache, dass der digitale Wandel der Wirtschaft ein gewisses Maß an digitalen Kompetenzen der Arbeitnehmer erfordert, sollte die Vermittlung von im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen ein verbindliches horizontales Element eines jeden koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sein –

Geänderter Text

(39) In Anbetracht der Tatsache, dass der digitale Wandel der Wirtschaft ein gewisses Maß an digitalen Kompetenzen der Arbeitnehmer erfordert, sollte die Vermittlung von im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen ein verbindliches horizontales Element eines jeden koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sein **und das Ziel berücksichtigen, die Zahl der Frauen in MINT-Berufen zu erhöhen** –

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verordnung legt die Ziele des **EGF**, die Formen der Finanzierung durch die Union und die Bestimmungen für die Bereitstellung dieser Finanzierung fest, einschließlich der Bestimmungen für Anträge der Mitgliedstaaten auf Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem **EGF** für Maßnahmen zugunsten der Begünstigten gemäß Artikel 7.

Geänderter Text

Die Verordnung legt die Ziele des **EFT**, die Formen der Finanzierung durch die Union und die Bestimmungen **und Kriterien** für die Bereitstellung dieser Finanzierung fest, einschließlich der Bestimmungen für Anträge der Mitgliedstaaten auf Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem **EFT** für Maßnahmen zugunsten der Begünstigten gemäß Artikel 7.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Der EGF trägt zu einer ausgewogeneren Verteilung der Vorteile der Globalisierung und des technologischen Fortschritts bei, indem er entlassene Arbeitnehmer *bei der Anpassung an den Strukturwandel* unterstützt. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Ziel des EFT ist es, sozioökonomische Übergangsprozesse zu begleiten, die durch die Globalisierung sowie durch technologische und ökologische Veränderungen entstehen, indem er entlassene Arbeitnehmer *durch die Förderung einer alternativen, nachhaltigen Beschäftigung* unterstützt. *Der EFT ist ein Nothilfefonds, der reaktiv operiert und zu einem gerechten Übergang beiträgt*. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Solidarität gegenüber entlassenen Arbeitnehmern und Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit im Zuge unerwarteter größerer Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 aufgegeben haben, zu bekunden und *sie* zu unterstützen.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Solidarität gegenüber entlassenen Arbeitnehmern – *unabhängig von der Art und der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses* – und Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit im Zuge unerwarteter größerer Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 *Absätze 1, 2 und 3* aufgegeben haben, zu bekunden und *Maßnahmen zugunsten ihrer Wiederbeschäftigung finanziell* zu unterstützen.

Abänderungen 37 und 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das spezifische Ziel des **EGF** besteht darin, Unterstützung bei unerwarteten größeren Umstrukturierungsmaßnahmen **anzubieten**, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, wie z. B. Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, Finanz- und Wirtschaftskrisen oder Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, oder durch Digitalisierung **bzw. Automatisierung** verursacht werden. Besonderes Gewicht **liegt** auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Geänderter Text

2. Das spezifische Ziel des **EFT** besteht darin, Unterstützung **und Hilfe Arbeitnehmern im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt** bei unerwarteten größeren Umstrukturierungsmaßnahmen **zu leisten**, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, wie z. B. Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, Finanz- und Wirtschaftskrisen, **Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union** oder Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, oder durch Digitalisierung, **Automatisierung und technologischen Wandel**, verursacht werden. Besonderes Gewicht **muss** auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen **und der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gelegt werden**.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „entlassener Arbeitnehmer“ einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig durch Entlassung endet oder dessen Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht erneuert wird;

Geänderter Text

a) „entlassener Arbeitnehmer“ einen Arbeitnehmer – **unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses** –, dessen Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig durch Entlassung endet oder dessen Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht erneuert

wird;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von **vier** Monaten in **mehr als 250** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein;

Geänderter Text

a) es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von **sechs** Monaten in **mindestens 200** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) es innerhalb eines Bezugszeitraums von **sechs** Monaten, insbesondere in KMU, die alle im selben Wirtschaftszweig der NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau oder in mehr als zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mehr als 250** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt, sofern **mehr als 250** Arbeitnehmer oder Selbstständige in zwei dieser Regionen betroffen sind;

Geänderter Text

b) es innerhalb eines Bezugszeitraums von **neun** Monaten, insbesondere in KMU, die alle im selben Wirtschaftszweig der NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau oder in mehr als zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mindestens 200** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt, sofern **mindestens 200** Arbeitnehmer oder Selbstständige in zwei dieser Regionen betroffen sind;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es innerhalb eines Bezugszeitraums von **vier** Monaten, insbesondere in KMU, die im selben oder in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen der NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in derselben Region auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mehr als 250** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt.

Geänderter Text

c) es innerhalb eines Bezugszeitraums von **neun** Monaten, insbesondere in KMU, die im selben oder in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen der NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in derselben Region auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mindestens 200** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. ***Vor allem in Bezug auf Anträge, an denen KMU beteiligt sind, kann*** bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen ein Antrag auf einen Finanzbeitrag ***des EGF*** gemäß diesem Artikel auch dann als zulässig betrachtet werden, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf ***die Beschäftigung*** und die lokale oder regionale Wirtschaft haben. Der antragstellende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, welche der Interventionskriterien gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b oder c nicht vollständig erfüllt sind. Der Gesamtbetrag der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gewährten Finanzbeiträge darf 15 % des

Geänderter Text

3. Bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen, ***einschließlich Anträge, an denen KMU beteiligt sind, kann*** ein Antrag auf einen Finanzbeitrag gemäß diesem Artikel auch dann als zulässig betrachtet werden, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf ***das Beschäftigungsniveau*** und die lokale oder regionale ***oder nationale*** Wirtschaft haben. Der antragstellende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, welche der Interventionskriterien gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b oder c nicht vollständig erfüllt sind. Der Gesamtbetrag der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gewährten Finanzbeiträge darf 15 % des jährlichen Höchstbetrags des ***EFT***

jährlichen Höchstbetrags des *EGF* nicht übersteigen.

nicht übersteigen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der *EGF* kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Arbeitnehmer aufgrund von Haushaltskürzungen entlassen werden, die ein Mitgliedstaat vornimmt und die Wirtschaftszweige betreffen, die auf öffentliche Finanzmittel angewiesen sind.

Geänderter Text

4. Der *EFT* kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Arbeitnehmer aufgrund von Haushaltskürzungen entlassen werden, die ein Mitgliedstaat vornimmt und die Wirtschaftszweige betreffen, die **hauptsächlich** auf öffentliche Finanzmittel angewiesen sind.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der antragstellende Mitgliedstaat gibt die Methode an, nach welcher die Zahl der Arbeitnehmer und Selbstständigen gemäß Artikel 4 zum Zwecke von Artikel 5 berechnet wird.

Geänderter Text

1. Der antragstellende Mitgliedstaat gibt die Methode an, nach welcher die Zahl der **entlassenen** Arbeitnehmer und Selbstständigen gemäß Artikel 4 zum Zwecke von Artikel 5 **Absätze 1, 2 und 3** berechnet wird.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, berechnet gemäß Artikel 6 innerhalb der in Artikel 5 genannten Bezugszeiträume;

Geänderter Text

a) entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, berechnet gemäß Artikel 6 innerhalb der in Artikel 5 **Absätze 1, 2 und 3** genannten Bezugszeiträume;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 5 können antragstellende Mitgliedstaaten aus dem EFT kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen für NEETs (Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren), die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 25 Jahren oder, sofern die Mitgliedstaaten dies beschließen, unter 30 Jahren sind, erbringen, die der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten entsprechen, vorrangig für Personen, die arbeitslos geworden sind, oder die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sofern zumindest einige der Entlassungen in Regionen auf NUTS-2-Niveau erfolgt sind.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Finanzbeitrag des *EGF* kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten entlassenen Arbeitnehmer, wieder eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Ein Finanzbeitrag des *EFT* kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen *unter Einbeziehung von Gewerkschaftsorganisationen und/oder Arbeitnehmervertretern* bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten entlassenen Arbeitnehmer, wieder eine *hochwertige und nachhaltige* Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter erforderlich sind, ist ein verbindliches horizontales Element eines jeden Pakets mit personalisierten Dienstleistungen. Das Weiterbildungsniveau ist den Qualifikationen und Bedürfnissen des jeweiligen Begünstigten anzupassen.

Geänderter Text

Die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter **sowie in einer ressourcenschonenden Wirtschaft** erforderlich sind, ist ein verbindliches horizontales Element eines jeden Pakets mit **individuell abgestimmter Schulung und/oder** personalisierten Dienstleistungen. Das Weiterbildungsniveau ist den Qualifikationen, **Kompetenzen** und **speziellen** Bedürfnissen des jeweiligen Begünstigten anzupassen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Erfahrung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung bzw. Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten und Kooperationsaktivitäten;

Geänderter Text

a) auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Erfahrung, **personalisierte** Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung bzw. Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten und Kooperationsaktivitäten;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, ***Einstellungsanreize für Arbeitgeber***, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zur Fortbildung oder zum Lebensunterhalt, einschließlich Beihilfen für Betreuer.

Geänderter Text

b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Mobilitätsbeihilfen, ***Beihilfen für Kinderbetreuung***, Beihilfen zur Fortbildung oder zum Lebensunterhalt, einschließlich Beihilfen für Betreuer, ***und Einstellungsanreize für Arbeitgeber, einschließlich Anreize, flexible Arbeitsregelungen für entlassene Arbeitnehmer anzubieten.***

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kosten der Maßnahmen nach Buchstabe b dürfen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets der in diesem Absatz aufgeführten personalisierten Dienstleistungen nicht übersteigen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Investitionen in die Selbstständigkeit, in ***Unternehmensgründungen*** und in die Übernahme von Unternehmen durch die Beschäftigten dürfen ***20 000 EUR*** je entlassenen Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Geänderter Text

Die Investitionen in die Selbstständigkeit, in ***die Gründung eines eigenen Unternehmens, einschließlich einer Genossenschaft***, und in die Übernahme von Unternehmen durch die Beschäftigten

dürfen **25 000 EUR** je entlassenen Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen wird sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen. Das koordinierte Paket ist mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar, berücksichtigt auch die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter nachgefragt werden, und trägt der Nachfrage auf dem lokalen Arbeitsmarkt Rechnung.

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen wird sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen. Das koordinierte Paket ist mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar, berücksichtigt auch die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter nachgefragt werden, und trägt der Nachfrage auf dem lokalen Arbeitsmarkt ***sowie der Möglichkeit Rechnung, Arbeitnehmer in den in ihrer früheren Beschäftigung ausgeübten Beruf wiedereinzugliedern, wenn durch umfangreiche Umstrukturierungen ein Bedarf an neuen oder zusätzlichen Kompetenzen entstanden ist, und wenn vorhandene Kompetenzen möglichst effizient genutzt werden können.***

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Maßnahmen, mit denen gefördert wird, dass insbesondere benachteiligte, stärker armutsgefährdete oder ältere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt bleiben oder dorthin zurückkehren.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Maßnahmen, für die die Mitgliedstaaten aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vom *EGF* unterstützten Maßnahmen **treten nicht** an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

Die vom *EFT* unterstützten Maßnahmen **dürfen auf keinen Fall** an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen **treten**.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das koordinierte Paket mit Dienstleistungen wird in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten oder ihren Vertretern oder mit den Sozialpartnern geschnürt.

3. Das koordinierte Paket mit Dienstleistungen wird in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten oder ihren Vertretern **und**/oder mit den Sozialpartnern geschnürt.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum der Antragstellung oder

2. Binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum der Antragstellung oder

gegebenenfalls ab dem Datum, zu dem die Kommission im Besitz der Übersetzung des Antrags ist – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt –, **setzt** die Kommission den Mitgliedstaat davon in Kenntnis, welche zusätzlichen Informationen sie noch benötigt, um den Antrag zu bewerten.

gegebenenfalls ab dem Datum, zu dem die Kommission im Besitz der Übersetzung des Antrags ist – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt –, **bestätigt** die Kommission **den Antragseingang und setzt** den Mitgliedstaat davon in Kenntnis, welche zusätzlichen Informationen sie noch benötigt, um den Antrag zu bewerten.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Werden zusätzliche Informationen von der Kommission angefordert, so antwortet der Mitgliedstaat binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum des Ersuchens. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wird diese Frist von der Kommission um zehn Arbeitstage verlängert.

Geänderter Text

3. **Die Kommission sollte dem Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen in der Anfangsphase des Verfahrens technische Hilfe leisten.** Werden zusätzliche Informationen von der Kommission angefordert, so antwortet der Mitgliedstaat binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum des Ersuchens. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wird diese Frist von der Kommission um zehn Arbeitstage verlängert.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen **60** Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt. Ist die Kommission ausnahmsweise nicht in der Lage, diese Frist **einzuhalten**, **so legt sie** in einer schriftlichen Erklärung die Gründe für die Verzögerung **dar**.

Geänderter Text

4. Auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen **40** Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt. Ist die Kommission ausnahmsweise **dazu** nicht in der Lage, **kann** diese Frist **um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden, wenn die Kommission** in einer schriftlichen

Erklärung die Gründe für die Verzögerung
*vorab darlegt und dem betroffenen
Mitgliedstaat diese Erklärung übermittelt.*

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Bestätigung, dass das Unternehmen, das die Entlassungen vornimmt, *seinen* rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Entlassungen nachkommt, sofern es nach den Entlassungen seine Tätigkeit fortsetzt;

Geänderter Text

b) die Bestätigung, dass das Unternehmen, das die Entlassungen vornimmt, *sämtlichen* rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Entlassungen nachkommt *und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen getroffen hat*, sofern es nach den Entlassungen seine Tätigkeit fortsetzt;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) eine klare Darstellung der Maßnahmen, die bereits von den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der entlassenen Arbeitnehmer ergriffen wurden und des ergänzenden Charakters der Finanzbeiträge aus dem EFT, die aufgrund der mangelnden Ressourcen der nationalen und regionalen Behörden beantragt wurden;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) einen Überblick über die Unionsmittel, die das entlassende

Unternehmen in den fünf Jahren vor den Massenentlassungen bereits erhalten hat;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder **nationale** Wirtschafts- und Beschäftigungslage;

Geänderter Text

e) erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale, **nationale** oder **gegebenenfalls grenzüberschreitende** Wirtschafts- und Beschäftigungslage;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine ausführliche Beschreibung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen und der damit verbundenen Ausgaben, darunter insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte, ältere und junge Begünstigte;

Geänderter Text

f) eine ausführliche Beschreibung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen und der damit verbundenen Ausgaben, darunter insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte, **geringqualifizierte**, ältere und junge Begünstigte **sowie für Begünstigte aus benachteiligten Gebieten**;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ma) eine Erklärung darüber, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die aus den Strukturfonds finanzierten Maßnahmen ergänzen werden und dass jegliche Doppelfinanzierung vermieden wird.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung der zu unterstützenden Begünstigten ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler **und** lokaler Ebene, einschließlich derjenigen, die aus Unionsmitteln kofinanziert werden – im Einklang mit den im Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen dargelegten Empfehlungen.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung der zu unterstützenden Begünstigten ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler, lokaler **und gegebenenfalls grenzüberschreitender** Ebene, einschließlich derjenigen, die aus Unionsmitteln **und -programmen** kofinanziert werden – im Einklang mit den im Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen dargelegten Empfehlungen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Finanzbeitrag des **EGF** ist auf das zur Bereitstellung einer befristeten, einmaligen Unterstützung der zu unterstützenden Begünstigten notwendige Maß beschränkt. Die vom **EGF** unterstützten Maßnahmen entsprechen dem Unions- und dem nationalen Recht einschließlich den Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen.

Geänderter Text

3. Der Finanzbeitrag des **EFT** ist auf das zur **Bekundung von Solidarität mit den und zur** Bereitstellung einer befristeten, einmaligen Unterstützung der zu unterstützenden Begünstigten notwendige Maß beschränkt. Die vom **EFT** unterstützten Maßnahmen entsprechen dem Unions- und dem nationalen Recht einschließlich den Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und der antragstellende Mitgliedstaat für

Geänderter Text

4. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und der antragstellende Mitgliedstaat für

die Koordinierung der Unterstützung aus den Unionsfonds.

die Koordinierung der Unterstützung aus den Unionsfonds **und -programmen**.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive integrale Bestandteile **der einzelnen** Phasen des Einsatzes des Finanzbeitrags des **EGF** sind und in diesen Phasen gefördert werden.

Geänderter Text

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive integrale Bestandteile **aller dafür geeigneten** Phasen des Einsatzes des Finanzbeitrags des **EFT** sind und in diesen Phasen gefördert werden.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des **EGF** für **technische** und **administrative** Hilfe **zur Umsetzung des EGF** in Anspruch genommen werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des **EGF** sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe. Solche Maßnahmen können auch künftige und vorangegangene Programmplanungszeiträume abdecken.

Geänderter Text

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des **EFT** für **die Finanzierung technischer** und **administrativer** Hilfe **für seine Umsetzung** in Anspruch genommen werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, **Datenerhebung**, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des **EFT** sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe. **Synergien mit eingerichteten Überwachungssystemen für Strukturveränderungen wie dem ERM werden gestärkt**. Solche Maßnahmen können auch künftige und vorangegangene Programmplanungszeiträume abdecken.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt die Kommission die technische Unterstützung im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durch, stellt sie sicher, dass das Verfahren zur Benennung des Auftragnehmers, der ihre Verpflichtung übernimmt, transparent abläuft und dass alle EFT-Interessenträger, einschließlich des Europäischen Parlaments, entsprechend informiert werden.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die technische Hilfe der Kommission schließt die Bereitstellung von Informationen und Leitlinien an die Mitgliedstaaten für die Inanspruchnahme, das Monitoring und die Evaluierung des **EGF** ein. Die Kommission stellt den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene auch Informationen sowie klare Leitlinien über die Inanspruchnahme des **EGF** zur Verfügung. Steuernde Maßnahmen können auch die Einrichtung von Taskforces in Fällen schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen in einem Mitgliedstaat umfassen.

4. Die technische Hilfe der Kommission schließt die Bereitstellung von Informationen und Leitlinien an die Mitgliedstaaten für die Inanspruchnahme, das Monitoring und die Evaluierung des **EFT** ein. **Hierzu gehört auch die Einrichtung eines Helpdesks.** Die Kommission stellt den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene auch Informationen sowie klare Leitlinien über die Inanspruchnahme des **EFT** zur Verfügung. Steuernde Maßnahmen können auch die Einrichtung von Taskforces in Fällen schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen in einem Mitgliedstaat umfassen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten machen die Herkunft von Unionsmitteln durch die kohärente, wirksame und gezielte Information verschiedener Zielgruppen – einschließlich gezielter Information der zu unterstützenden Begünstigten, der lokalen und regionalen Behörden, der Sozialpartner, der Medien und der Öffentlichkeit – bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten machen die Herkunft von Unionsmitteln durch die kohärente, wirksame und gezielte Information verschiedener Zielgruppen – einschließlich gezielter Information der zu unterstützenden Begünstigten, der lokalen und regionalen Behörden, der Sozialpartner, der Medien und der Öffentlichkeit – bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der europäische Mehrwert der Finanzierung hervorgehoben wird und dass sie die Kommission in ihren Bemühungen um die Erhebung von Daten unterstützen, damit die Haushaltstransparenz gestärkt wird.***

Abänderung 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission unterhält eine in allen Amtssprachen der Organe der Union zugängliche Online-Präsenz, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird und aktualisierte Informationen über den ***EGF***, Leitlinien für die Einreichung von Anträgen sowie Informationen über genehmigte und abgelehnte Anträge und über die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates im Haushaltsverfahren bietet.

Geänderter Text

2. Die Kommission unterhält eine in allen Amtssprachen der Organe der Union zugängliche Online-Präsenz, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird und aktualisierte Informationen über den ***EFT***, Leitlinien für die Einreichung von Anträgen ***und zu förderfähigen Maßnahmen, eine regelmäßig aktualisierte Liste von Kontakten in den Mitgliedstaaten*** sowie Informationen über genehmigte und abgelehnte Anträge und über die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates im Haushaltsverfahren bietet.

Abänderung 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission führt auf ihren Erfahrungen beruhende Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des **EGF** durch, um die Wirksamkeit des **EGF** zu steigern und dafür zu sorgen, dass die Bürger und Erwerbstätigen der Union über den **EGF** Bescheid wissen.

Geänderter Text

Die Kommission **fördert die Verbreitung vorhandener bewährter Verfahren im Kommunikationsbereich und** führt auf ihren Erfahrungen beruhende Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des **EFT** durch, um die **Sichtbarkeit des EFT zu steigern, das Bewusstsein für die Kriterien des EFT für die Förderfähigkeit und die Antragsverfahren zu schärfen, die** Wirksamkeit des **EFT** zu steigern und dafür zu sorgen, dass die Bürger und Erwerbstätigen der Union, **auch Bürger und Arbeitnehmer in ländlichen Gegenden, für die der Zugang zu Informationen schwierig ist,** über den **EFT** Bescheid wissen.

Abänderung 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission führt auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung, und insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, eine Evaluierung durch und schlägt **möglichst umgehend** einen Betrag für den Finanzbeitrag des **EGF** vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann.

Geänderter Text

1. Die Kommission führt auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung, und insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, eine Evaluierung durch und schlägt **innerhalb der in Artikel 9 Absatz 4 festgesetzten Frist** einen Betrag für den Finanzbeitrag des **EFT** vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann.

Abänderung 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung erfüllt sind, leitet sie unverzüglich das in Artikel 16 festgelegte Verfahren ein.

Geänderter Text

3. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung erfüllt sind, leitet sie unverzüglich das in Artikel 16 festgelegte Verfahren ein **und setzt den antragstellenden Mitgliedstaat entsprechend in Kenntnis.**

Abänderung 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung nicht erfüllt sind, teilt sie dies dem antragstellenden Mitgliedstaat umgehend mit.

Geänderter Text

4. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung nicht erfüllt sind, teilt sie dies dem antragstellenden Mitgliedstaat **sowie anderen betroffenen Interessenträgern, einschließlich des Europäischen Parlaments,** umgehend mit.

Abänderung 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Mitgliedstaat führt die in Artikel 8 genannten förderfähigen Maßnahmen so bald wie möglich durch, spätestens binnen 24 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag.

Geänderter Text

2. Der Mitgliedstaat führt die in Artikel 8 genannten förderfähigen Maßnahmen so bald wie möglich durch. **Sie werden in jedem Fall binnen sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag umgesetzt und** spätestens binnen 24 Monaten nach dem Tag des

Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag *durchgeführt*.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags des *EGF* erfüllt sind, *so ersucht sie im Einklang mit Artikel 31 der Haushaltsordnung um* eine Übertragung von Mitteln auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Geänderter Text

1. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags des *EFT* erfüllt sind, *legt sie einen Vorschlag für dessen Inanspruchnahme vor. Das Europäische Parlament und der Rat entscheiden gemeinsam binnen eines Monats nach der Übermittlung des Vorschlags an sie, ob der EFT in Anspruch genommen wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.*

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EFT unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln auf die entsprechenden Haushaltslinien. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

Die Mittelübertragungen für den EFT werden im Einklang mit Artikel 31 der Haushaltsordnung vorgenommen.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Wird um eine Mittelübertragung ersucht, muss eine Zusammenfassung der Prüfung der Förderfähigkeit des Antrags*

Geänderter Text

entfällt

beigefügt werden.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission nimmt einen Beschluss über einen Finanzbeitrag im Wege eines Durchführungsrechtsakts an, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem **die Kommission darüber unterrichtet wird, dass** das Europäische Parlament und der Rat **der Übertragung von Haushaltsmitteln zustimmen. Der Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung.**

Geänderter Text

3. Die Kommission nimmt einen Beschluss über einen Finanzbeitrag im Wege eines Durchführungsrechtsakts an, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem das Europäische Parlament und der Rat **über die Inanspruchnahme des EFT beschließen.**

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ein Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EFT gemäß Absatz 1 umfasst Folgendes:

- a) die gemäß Artikel 9 Absatz 4 durchgeführte Bewertung mit einer Zusammenfassung der Angaben, die dieser Bewertung zugrunde liegen,**
- b) den Nachweis, dass die Kriterien gemäß den Artikeln 5 und 10 erfüllt sind, und**
- c) eine Begründung der Höhe der vorgeschlagenen Beträge.**

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen und wenn die im Jahr der größeren Umstrukturierung noch verfügbaren Mittel des Fonds nicht ausreichen, um die von der Haushaltsbehörde als erforderlich betrachtete Hilfe zu leisten, kann die Kommission vorschlagen, die fehlenden Mittel aus dem Fonds des Folgejahres zu schöpfen. Die jährliche Haushaltsobergrenze des Fonds für das Jahr der größeren Umstrukturierung und für das Folgejahr wird auf keinen Fall überschritten.

Abänderung 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

**Muster für die Befragung der
Begünstigten**

Die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d genannte Befragung der Begünstigten basiert auf dem Muster, das die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festlegt. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieses Artikels sicherzustellen, erlässt die Kommission diesen Durchführungsrechtsakt nach dem in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehenen Beratungsverfahren.

Abänderung 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Art der Maßnahmen und **wichtigste** Ergebnisse, einschließlich Erläuterungen zu den Herausforderungen, gewonnenen Erkenntnissen, Synergien und zur Komplementarität mit anderen EU-Fonds sowie – wann immer dies möglich ist – Informationen über die Komplementarität der betreffenden Maßnahmen mit jenen, die im Einklang mit dem Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen durch andere Unions- oder nationale Programme finanziert werden;

Geänderter Text

a) Art der Maßnahmen und **erzielte** Ergebnisse, einschließlich Erläuterungen zu den Herausforderungen, gewonnenen Erkenntnissen, Synergien und zur Komplementarität mit anderen EU-Fonds, **insbesondere ESF+**, sowie – wann immer dies möglich ist – Informationen über die Komplementarität der betreffenden Maßnahmen mit jenen, die im Einklang mit dem Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen durch andere Unions- oder nationale Programme finanziert werden;

Abänderung 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) Ergebnisse einer sechs **Monate** nach Ende des Durchführungszeitraums vorgenommenen Befragung der Begünstigten, die auf Folgendes abstellt: wahrgenommene Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten bzw. – für diejenigen, die bereits eine Beschäftigung gefunden haben – weitere Informationen über die Qualität der Beschäftigung, wie z. B. Änderung der Arbeitszeit, des Verantwortungsgrads oder der Gehaltsstufe im Vergleich zur früheren Beschäftigung, und über den Sektor, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung gefunden hat; die entsprechenden Informationen sind nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufzuschlüsseln;

Geänderter Text

d) Ergebnisse einer **binnen** sechs **Monaten** nach Ende des Durchführungszeitraums vorgenommenen Befragung der Begünstigten, die auf Folgendes abstellt: wahrgenommene Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten bzw. – für diejenigen, die bereits eine Beschäftigung gefunden haben – weitere Informationen über die Qualität der Beschäftigung, wie z. B. Änderung der Arbeitszeit, des Verantwortungsgrads oder der Gehaltsstufe im Vergleich zur früheren Beschäftigung, und über den Sektor, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung gefunden hat; die entsprechenden Informationen sind nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufzuschlüsseln;

Abänderung 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) Informationen darüber, ob das Entlassungen vornehmende Unternehmen – Kleinstunternehmen und KMU ausgenommen – in den letzten fünf Jahren staatliche Beihilfen oder Mittel der Kohäsions- oder Strukturfonds der Union empfangen hat;

Geänderter Text

e) Informationen darüber, ob das Entlassungen vornehmende Unternehmen – **Start-ups**, Kleinstunternehmen und KMU ausgenommen – in den letzten fünf Jahren staatliche Beihilfen oder Mittel der Kohäsions- oder Strukturfonds der Union empfangen hat;

Abänderung 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Spätestens neunzehn Monate nach Ablauf des in Artikel 15 Absatz 3 genannten Zeitraums legt der betreffende Mitgliedstaat die Daten zum Indikator über längerfristige Ergebnisse gemäß Nummer 3 des Anhangs vor.

Geänderter Text

2. Spätestens neunzehn Monate nach Ablauf des in Artikel 15 Absatz 3 genannten Zeitraums legt der betreffende Mitgliedstaat die **vollständigen und ordnungsgemäß geprüften** Daten zum Indikator über längerfristige Ergebnisse gemäß Nummer 3 des Anhangs vor.

Abänderung 91

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August 2021 und danach alle zwei Jahre einen umfassenden quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den **EGF** erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen, einschließlich statistischer Daten zu den im Anhang genannten Indikatoren, der

Geänderter Text

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August 2021 und danach alle zwei Jahre einen umfassenden quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den **EFT** erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, **zur Bearbeitungsgeschwindigkeit und zu möglichen Schwachstellen in den bestehenden Vorschriften**, zu den

Komplementarität solcher Maßnahmen mit den durch die anderen Unionsfonds, insbesondere den ESF+, geförderten Maßnahmen und Informationen zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags; zudem werden in dem Bericht diejenigen Anträge aufgeführt, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen, einschließlich statistischer Daten zu den im Anhang genannten Indikatoren, der Komplementarität solcher Maßnahmen mit den durch die anderen Unionsfonds, insbesondere den ESF+, geförderten Maßnahmen und Informationen zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags; zudem werden in dem Bericht diejenigen Anträge aufgeführt, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht wird dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

Geänderter Text

2. Der Bericht wird **den Mitgliedstaaten**, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Alle vier Jahre führt die Kommission auf eigene Initiative und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der **EGF**-Finanzbeiträge durch.

Geänderter Text

1. Alle vier Jahre führt die Kommission auf eigene Initiative und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der **EFT**-Finanzbeiträge durch, **die auch eine nachträgliche Folgenabschätzung bezüglich der Anwendung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umfasst**.

Zum Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Evaluierung sammeln die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Daten über EFT-Interventionen und unterstützte

Arbeitnehmer.

Abänderung 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Evaluierungen gemäß Absatz 1 beinhalten nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselte relevante Statistiken über die Finanzbeiträge.

Geänderter Text

3. Die Evaluierungen gemäß Absatz 1 beinhalten nach **Sektor und** Mitgliedstaat aufgeschlüsselte relevante Statistiken über die Finanzbeiträge.

Abänderung 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Absatz 1 – Bezugsvermerk 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung,**
- **mit zwei bis zehn Jahren Berufserfahrung,**
- **mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung.**



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0022

Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates (COM(2018)0312 – C8-0202/2018 – 2018/0158(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0312),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0202/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0361/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union*

veröffentlicht wird;

3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0158

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Januar 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der *Europäischen* Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹¹,

¹¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 teilte **das Vereinigte Königreich** mit, dass es im Einklang mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aus der Union auszutreten beabsichtigt. *Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ab der Mitteilung - also ab dem 30. März 2019 - gelten der EUV und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (im Folgenden zusammen „Verträge“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diesen Zeitraum zu verlängern.*
- (2) *Das zwischen den Unterhändlern ausgehandelte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen für die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich auch über den Tag hinaus, an dem die Verträge für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich unwirksam werden. Falls dieses Abkommen in Kraft tritt, findet die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates¹² im Einklang mit diesem Abkommen während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich Anwendung; am Ende dieses Zeitraums endet diese Anwendbarkeit.*

¹² Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1).

- (3) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wird Auswirkungen auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der Union mit Drittländern haben, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO), deren Gründungsmitglieder beide sind. ***Da die Verhandlungen über diesen Austritt zur gleichen Zeit wie die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) stattfanden und unter Berücksichtigung des im MFR für die Landwirtschaft vorgesehenen Anteils könnte die Landwirtschaft in hohem Maße Risiken ausgesetzt sein.***
- (4) Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 teilten die Union und das Vereinigte Königreich den anderen WTO-Mitgliedern mit, dass sie anstreben, dass das Vereinigte Königreich beim Austritt aus der Union seine derzeitigen Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Union in seiner neuen, separaten Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen in Bezug auf den Handel mit Waren so weit wie möglich nachbildet. Da jedoch die Nachbildung in Bezug auf quantitative Verpflichtungen keine geeignete Methode ist, teilten die Union und das Vereinigte Königreich den anderen WTO-Mitgliedern mit, dass sie gewährleisten wollen, dass der derzeitige Stand des Marktzugangs der anderen WTO-Mitglieder durch die Aufteilung der Zollkontingente der Union zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erhalten bleibt.

- (5) Nach den WTO-Regeln hat eine solche Aufteilung von Zollkontingenten, die Bestandteil der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union sind, nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) zu erfolgen. Die Union wird daher nach Abschluss der ersten Kontakte Verhandlungen mit den WTO-Mitgliedern aufnehmen, die in Bezug auf jedes dieser Zollkontingente Hauptlieferanten sind oder ein wesentliches Lieferinteresse oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen. *Der Umfang der Verhandlungen sollte weiterhin beschränkt sein, und die Verhandlungen sollten unter keinen Umständen eine Neuverhandlung der allgemeinen Bedingungen für den Zugang von Erzeugnissen zum Markt der Union oder des Umfangs ihres Marktzugangs zum Gegenstand haben.*
- (6) Angesichts der zeitlichen Beschränkungen für diesen Prozess aufgrund der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ist es jedoch möglich, dass *zu dem Zeitpunkt, ab dem die WTO-Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Handel mit Waren keine Anwendung mehr für das Vereinigte Königreich findet*, nicht mit allen WTO-Mitgliedern Übereinkünfte über alle Zollkontingente geschlossen sind. Angesichts der Notwendigkeit, Rechtssicherheit und eine kontinuierliche, reibungslose Abwicklung der Einfuhren in die Union und das Vereinigte Königreich im Rahmen der Zollkontingente zu gewährleisten, muss die Union die Aufteilung der Zollkontingente einseitig vornehmen können. Die angewendete Methode sollte mit den Anforderungen des Artikels XXVIII des GATT 1994 in Einklang stehen.

- (7) Die folgende Methode sollte daher angewendet werden: In einem ersten Schritt sollte für jedes einzelne Zollkontingent der Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs ermittelt werden. Dieser als Prozentsatz ausgedrückte Anteil ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamteinfuhren der Union im Rahmen des Zollkontingents in einem aktuellen repräsentativen Dreijahreszeitraum. Dieser Anteil sollte dann auf die in der Liste vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet werden - **wobei nicht ausgeschöpfte Kontingente einzubeziehen sind** -, um den Anteil des Vereinigten Königreichs an einem bestimmten Zollkontingent zu ermitteln. Der Unionsanteil wäre dann der verbleibende Anteil des betreffenden Zollkontingents. Das heißt, dass sich die Gesamtmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht ändert, die Menge für die EU-27 also der gegenwärtigen Menge für die EU-28 nach Abzug der Menge für das Vereinigte Königreich entspricht. Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten sollten aus den einschlägigen Datenbanken der Kommission extrahiert werden.
- (8) **Die Methode für die Ermittlung des Nutzungsanteils für jedes einzelne Zollkontingent wurde von der Union und dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den Anforderungen von Artikel XXVIII des GATT 1994 festgelegt und vereinbart; daher sollte diese Methode vollständig beibehalten werden, damit ihre konsequente Anwendung sichergestellt wird.**

- (9) In den Fällen, in denen im repräsentativen Zeitraum kein Handel für ein bestimmtes Zollkontingent zu verzeichnen war, sollten zwei Alternativansätze verfolgt werden, um den Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs zu ermitteln. In den Fällen, in denen es ein anderes Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung gibt, sollte der Nutzungsanteil dieses identischen Zollkontingents auf das Zollkontingent angewendet werden, für das im repräsentativen Zeitraum kein Handel zu verzeichnen war. In den Fällen, in denen es kein Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung gibt, sollte die Formel zur Berechnung des Nutzungsanteils auf die Unionseinfuhren in den entsprechenden Tarifpositionen außerhalb des Zollkontingents angewendet werden.
- (10) Was die landwirtschaftlichen Zollkontingente angeht, stellen die Artikel 184 bis 188 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 *des Europäischen Parlaments und des Rates*¹³ die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verwaltung der Zollkontingente dar, sobald sie durch die vorliegende Verordnung aufgeteilt sind. ***In dieser Hinsicht sind die betreffenden Zollkontingentsmengen in Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Diese Verwaltung sollte daher unter gebührender Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie im AEUV festgelegt sind, und der Multifunktionalität der landwirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgen.*** Was die Zollkontingente für ***die meisten Fischereierzeugnisse, Industrieerzeugnisse und bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse*** angeht, erfolgt die Verwaltung der Zollkontingente nach der Verordnung (EG) Nr. 32/2000. Die betreffenden Zollkontingentsmengen sind in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt, und dieser Anhang sollte daher durch die in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen ersetzt werden. ***Vier Fischereizollkontingente werden nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 verwaltet, sondern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission***¹⁴, mit der der ***Beschluss 2006/324/EG des Rates***¹⁵ umgesetzt wird. Die

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission vom 8. Juni 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Fische (ABl. L 156 vom 9.6.2006, S. 8).

betreffenden Zollkontingentsmengen sind in Teil C des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 für diese vier Fischereizollkontingente an die in dieser Verordnung festgelegten aufgeteilten Mengen anzupassen. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.

¹⁵ Beschluss 2006/324/EG des Rates vom 27. Februar 2006 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 120 vom 5.5.2006, S. 17).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (11) Zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern gleichzeitig mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für den Erlass dieser Verordnung stattfanden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Teile A und C des Anhangs dieser Verordnung **■** in Bezug auf die darin aufgeführten Mengen der aufgeteilten Zollkontingente zu erlassen, um geschlossenen Übereinkünften oder ihr im Rahmen der Verhandlungen möglicherweise zur Kenntnis gelangenden einschlägigen Informationen Rechnung zu tragen, die darauf hindeuten, dass bestimmte zuvor nicht bekannte Faktoren eine Anpassung der Aufteilung der Zollkontingente zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erforderlich machen, ***unter gleichzeitiger Sicherstellung der Kohärenz mit der allgemeinen Methode, die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich vereinbart wurde.*** Diese Befugnis zum Erlass von Rechtsakten sollte der Kommission auch für Fälle übertragen werden, in denen solche einschlägigen Informationen ***durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent*** verfügbar werden. ***Zudem sollte die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 geändert werden, um der Kommission die Befugnis zu übertragen, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung von Anhang I der genannten Verordnung zu erlassen.***

- (12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ist es erforderlich und angemessen, Bestimmungen über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union festzulegen. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 EUV nicht über das zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) *Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates¹⁷ endet die Anwendung von Rechtsakten bei Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar ist, da sowohl der Union als auch dem Vereinigten Königreich ab diesem Tag bekannt sein muss, worin ihre WTO-Verpflichtungen bestehen. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Befugnisübertragung und die Übertragung von Durchführungsbefugnissen sollten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten.*
- (14) *Unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Anforderungen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und der Notwendigkeit einerseits, später Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, sowie der Notwendigkeit andererseits, die aufgeteilten Zollkontingente in Kraft zu setzen und anzuwenden, sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr unter die Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union fällt, was bereits am 30. März 2019 der Fall sein könnte, ist es unerlässlich, dass die vorliegende Verordnung so bald wie möglich in Kraft tritt –*

HABEN DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁷ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

Artikel 1

- (1) Die Zollkontingente in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (im Folgenden "GATT 1994") werden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) **im Einklang mit der folgenden Methode** aufgeteilt:
- a) *Der Nutzungsanteil der Union (in Prozent) an den Einfuhren wird für jedes einzelne Zollkontingent unter Betrachtung eines aktuellen dreijährigen Bezugszeitraums ermittelt;*
 - b) *der Nutzungsanteil der Union (in Prozent) an den Einfuhren wird auf die vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet, um den Anteil der Union am Volumen eines bestimmten Zollkontingents zu ermitteln;*

- c) *für einzelne Zollkontingente, für die während des Bezugszeitraums nach Buchstabe a kein Handel verzeichnet werden kann, wird der Anteil der Union stattdessen gemäß dem Verfahren nach Buchstabe b ermittelt, und zwar auf der Grundlage des von der Union genutzten Anteils an den Einfuhren (in Prozent) an einem anderen Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung oder den entsprechenden Zolltarifpositionen außerhalb der Zollkontingente.*
- (2) *Der Anteil der Union an den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten, der sich aus der Anwendung der in jenem Absatz genannten Methode ergibt, entspricht Folgendem:*
- a) *In Bezug auf Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie in Teil A des Anhangs aufgeführt;*
- b) *in Bezug auf Zollkontingente für Fischereierzeugnisse, Industrieerzeugnisse und bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse wie in den Teilen B und C des Anhangs aufgeführt.*

Artikel 2

Unter gleichzeitiger Sicherstellung der Kohärenz mit der Methode gemäß Artikel 1 Absatz 1 und insbesondere unter Sicherstellung dessen, dass der Marktzugang in die Union in ihrer Zusammensetzung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs nicht denjenigen überschreitet, der durch den Anteil an den Handelsflüssen innerhalb des Bezugszeitraums widerspiegelt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung der **Teile A und C** des Anhangs **II** zu erlassen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) internationalen Übereinkünften, die von der Union nach Artikel XXVIII des **GATT 1994** in Bezug auf die in jenen Teilen des Anhangs genannten Zollkontingente geschlossen werden, und
- b) relevanten Informationen, die ihr entweder im Rahmen der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des **GATT 1994** **oder durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent** zur Kenntnis gelangen.

Artikel 3

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von *fünf* Jahren ab dem ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung *vom 13. April 2016* über bessere Rechtsetzung¹⁸ enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine

¹⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um *zwei Monate* verlängert.

■

Artikel 4

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um gemäß Teil C des Anhangs dieser Verordnung die Mengen der mit der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 eröffneten und verwalteten Zollkontingente anzupassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex unterstützt, der durch Artikel 285 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L269 vom 10.10.2013, S. 1).

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wird wie folgt geändert:

(1) Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 10a

Für die Zwecke der Aufteilung der Zollkontingente in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und unter gleichzeitiger Sicherstellung der Kohärenz mit der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxxx⁺ genannten Methode und insbesondere unter Sicherstellung dessen, dass der Marktzugang in die Union in ihrer Zusammensetzung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs nicht denjenigen überschreitet, der durch den Anteil an den Handelsflüssen innerhalb des Bezugszeitraums widerspiegelt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 10b delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I dieser Verordnung zu erlassen, um Folgendem Rechnung zu tragen:*

a) *internationalen Übereinkünften, die von der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf die in Anhang I genannten Zollkontingente geschlossen werden, und*

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 71/18 (2018/0158(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle jener Verordnung in der Fußnote einfügen.

- b) *relevanten Informationen, die ihr entweder im Rahmen der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 oder durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent zur Kenntnis gelangen.*

Artikel 10b

- (1) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- (2) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

- (3) *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- (4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung** enthaltenen Grundsätzen.*
- (5) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
- (6) *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

* Verordnung (EU) 2019/.. des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates (ABl. ...).

** ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

- (2) *Anhang I wird durch den Wortlaut in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.*

Artikel 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.*
- (2) Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 gelten ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich endet.*
- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Artikel gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

ANHANG

Teil A

Warenbezeichnung	Masseinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Rinder, lebend	Stück	710	EO ²²	090114	100%	710
Rinder, lebend	Stück	711	EO	090115	100%	711
Rinder, lebend	Stück	24 070	EO	090113	100%	24 070
Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	7 150	AUS	094451	34,7%	2 481
Hochwertiges Fleisch, mit oder ohne Knochen	t (Warengewicht)	17 000	ARG	094450	99,6%	16 936
Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	t (Warengewicht)	12 500			99,6%	12 453
Hochwertiges Fleisch, mit oder ohne Knochen	t (Warengewicht)	2 300	URY	094452	87,9%	2 022
Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	t (Warengewicht)	4 076			87,9%	3 584
Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	11 500	USA / CAN	094002	99,8%	11 481
Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		PAR	094455	71,1%	711
Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	1 300	NZL	094454	65,1%	846
Fleisch von Rindern ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	10 000	BRA	094453	89,5%	8 951

²⁰ Die amtlichen Ländercodes sind folgender Website zu entnehmen:
http://www.nationsonline.org/oneworld/country_code_list.htm

²¹ Aus Gründen der Darstellung wurde die Prozentangabe für den Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents auf eine Dezimalstelle gerundet. Der Umfang des Zollkontingents der EU-27 wurde jedoch anhand des genauen Prozentsatzes berechnet.

²² EO = erga omnes

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anzahl der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht ohne Knochen)	54 875	EO	094003	79,7%	43 732
Büffel Fleisch, ohne Knochen, gefroren	t (ohne Knochen)	2 250	AUS	094001	62,4%	1 405
Büffel Fleisch, ohne Knochen, gefroren Büffel Fleisch, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (ohne Knochen)	200	ARG	094004	100%	200
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)	63 703	EO	094057	30,9%	19 676
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)		EO	094058		
Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	800	OTH ²³	094020	100%	800
Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	700	ARG	094460	100%	700
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	15 067	EO	090122	100%	15 067
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	4 624	CAN	094204	100%	4 623
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	6 135	EO	090123	100%	6 133
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Kotelettstränge von Hausschweinen oder Teile davon, mit Knochen, frisch oder gekühlt - Bäuche (Bauchspeck) von Hausschweinen oder Teile davon, gefroren	t	7 000	EO	090119	100%	7 000
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	35 265	EO	094038	36%	12 680
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	4 922	US	094170	36%	1 770

OTH = andere (others)

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Filets von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	5 000	EO	090118	75,6%	3 780
Fleisch von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	t	6 161	EO	090121	100%	6 161
Rohwürste, getrocknet oder streichfähig, nicht gekocht Andere Würste	t	3 002	EO	090120	5,5%	164
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörporgewicht)	105	OTH	092019	100%	105
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörporgewicht)	215	MKD		100%	215
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörporgewicht)	91	EO	092019	100%	91
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	23 000	ARG	092011	73,9%	17 006
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	600	ISL	090790	58,2%	349
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	850	BIH		48,3%	410
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	19 186	AUS	092012	20%	3 837
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	3 000	CHL	091922	87,6%	2 628
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	100	GRL	090693	48,3%	48
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	228 389	NZL	092013	50%	<u>114 184</u>
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	5 800	URY	092014	82,1%	4 759
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	200	OTH	092015	100%	200
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörporgewicht)	200	EO	092016	89,2%	178
Schlachtkörper von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	6 249	EO	094067	64,9%	4 054
Teile von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	8 570	EO	094068	96,3%	8 253
Teile von Hühnern, ohne Knochen, gefroren	t	2 705	EO	094069	89,7%	2 427

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Teile von Hühnern, gefroren	t	9 598	BRA	094410	86,6%	8 308
Teile von Hühnern, gefroren	t	15 500	EO	094411	86,9%	13 471
Teile von Hühnern, gefroren	t			094412		
Fleisch von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	1 781	EO	094070	100%	1 781
Teile von Truthühnern, gefroren	t	3 110	BRA	094420	86,5%	2 692
Teile von Truthühnern, gefroren	t	4,985	EO	094421	85,3%	4 253
Teile von Truthühnern, gefroren	t			094422		
Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	t	21 345	USA	094169	100%	21 345
Geflügelfleisch, gesalzen	t	170 807	BRA	094211	76,1%	129 930
Geflügelfleisch, gesalzen	t	92 610	THA	094212	73,8%	68 385
Geflügelfleisch, gesalzen	t	828	OTH	094213	99,5%	824
Truthühnerfleisch, zubereitet	t	92 300	BRA	094217	97,5%	89 950
Truthühnerfleisch, zubereitet	t	11 596	OTH	094218	97,5%	11 301
Hühnerfleisch, gegart	t	79 477	BRA	094214	66,3%	52 665
Hühnerfleisch, gegart	t	160 033	THA	094215	68,4%	109 441
Hühnerfleisch, gegart	t	11 443	OTH	094216	74%	8 471
Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	15 800	BRA	094251	69,4%	10 969
Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	340	OTH	094261	69,4%	236

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	62 905	BRA	094252	94,9%	59 699
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	14 000	THA	094254	57,3%	8 019
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	2 800	OTH	094260	59,6%	1 669
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	295	BRA	094253	55,3%	163
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	2 100	THA	094255	55,3%	1 162
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	470	OTH	094262	55,3%	260
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	10	THA	094257	0%	0
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	13 500	THA	094256	63,5%	8 572
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	220	OTH	094263	72,1%	159
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	600	THA	094258	50%	300
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	148	OTH	094264	0%	0
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	600	THA	094259	46,4%	278
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	125	OTH	094265	46,4%	58

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Vogeleier, in der Schale, zum Verzehr bestimmt	t	135 000	EO	094015	84,9%	114 669
Eigelb Vogeleier, nicht in der Schale	t (Schaleneieräquivalent)	7 000	EO	094401	100%	7 000
Eieralbumin	t (Schaleneieräquivalent)	15 500	EO	094402	100%	15 500
Magermilchpulver	t	68 537	EO	094590	99,998%	68 536
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	t (Butteräquivalent)	11 360	EO	094599	100%	11 360
Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)	t	74 693	NZL	094182	63,2%	47 177
Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)	t		NZL	094195		

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Käse und Quark/Topfen: - Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Netto-Inhalt von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	t	5 360	EO	094591	100%	5 360
Käse und Quark/Topfen: - Emmentaler, auch verarbeitet	t	18 438	EO	094592	100%	18 438
Käse und Quark/Topfen: - Greyerzer, Sbrinz, auch verarbeiteter Greyerzer	t	5 413	EO	094593	100%	5 413
Käse und Quark/Topfen: - Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	20 007	EO	094594	58,7%	11 741
Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	4 000	NZL	094515	41,7%	1 670
Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	500	AUS	094522	100%	500
Käse und Quark/Topfen: - Cheddar	t	15 005	EO	094595	99,6%	14 941
Cheddar	t	7 000	NZL	094514	62,3%	4 361
Cheddar	t	3 711	AUS	094521	100%	3 711
Cheddar	t	4 000	CAN	094513	0%	0
Anderer Käse	t	19 525	EO	094596	100%	19 525
Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai	t	4 295	EO	090055	99,9%	4 292
Tomaten	t	472	EO	090094	98,2%	464
Knoblauch	t	19 147	ARG	094104	100%	19 147
Knoblauch	t		ARG	094099		
Knoblauch	t	48 225	CHN	094105	84,1%	40 556
Knoblauch	t		CHN	094100		
Knoblauch	t	6 023	OTH	094106	61,6%	3 711
Knoblauch	t		OTH	094102		

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	t	1 244	EO	090056	95,8%	1 192
Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai	t	1 134	EO	090059	44,1%	500
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (Gemüsepaprika)	t	500	EO	090057	100%	500
Speisezwiebeln, getrocknet	t	12 000	EO	090035	80,8%	9 696
Maniok	t	5 750 000	THA	090708	53,8%	3 096 027
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	825 000	IDN	090126	0%	0
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	350 000	CHN	090127	78,8%	275 805
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	145 590	OTH	090128	85,5%	124 552
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	30 000	NW	090129	100%	30 000
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	2 000	NW	090130	84,6%	1 691
Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	600 000	CHN	090124	42,1%	252 641
Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	5 000	OTH	090131	99,7%	4 985
Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	33 980	EO		100%	33 980
Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	1 450	CHN		100%	1 450
Mandeln, andere als bittere	t	90 000	EO	090041	95,5%	85 958
Süßorangen, frisch	t	20 000	EO	090025	100%	20 000

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Andere Kreuzungen von Zitrusfrüchten	t	15 000	EO	090027	99,5%	14 931
Zitronen, vom 15. Januar bis 14. Juni	t	10 000	EO	090039	81,6%	8 156
Tafeltrauben, frisch, vom 21. Juli bis 31. Oktober	t	1 500	EO	090060	59%	885
Äpfel, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	t	696	EO	090061	95,7%	666
Birnen, frisch, andere als Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember	t	1 000	EO	090062	81%	810
Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. August bis 31. Mai	t	500	EO	090058	14,9%	74
Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Juni bis 31. Juli	t	2 500	EO	090063	55,5%	1 387
Kirschen, frisch, andere als Sauerkirschen, vom 21. Mai bis 15. Juli	t	800	EO	090040	13,1%	105
Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche und Erdbeeren, haltbar gemacht	t	2 838	EO	090092	99,4%	2 820
Orangensaft, gefroren, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C	t	1 500	EO	090033	100%	1 500
Fruchtsäfte	t	7 044	EO	090093	91,4%	6 436
Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	t	14 029	EO	090067	0%	0
Hartweizen	t	50 000	EO	090074	100%	50 000
Qualitätsweizen	t	300 000	EO	090075	100%	300 000
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	572 000	USA	094123	99,99%	571 943
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	38 853	CAN	094124	3,8%	1 463
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	2 371 600	OTH	094125	96,4%	2 285 665
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	129 577	EO	094133	100%	129 577
Gerste	t	307 105	EO	094126	99,9%	306 812
Braugerste	t	50 890	EO	090076	40,9%	20 789

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich ihrer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT	t	20 000	EO	092905	100%	20 000
Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr	t	100 000	EO	092903	100%	100 000
Mais	t	277 988	EO	094131	96,8%	269 214
Mais	t	500 000	EO	Keine laufende Nummer	100%	500 000
Mais	t	2 000 000	EO	Keine laufende Nummer	100%	2 000 000
Maiskleber	t	10 000	USA	090090	100%	10 000
Körner-Sorghum	t	300 000	EO	Keine laufende Nummer	100%	300 000
Hirse	t	1 300	EO	090071	68,3%	888
Hafer, anders bearbeitet als geschrotet	t	10 000	EO	090043	2,3%	231
Stärke von Maniok	t	8 000	EO	090132	82,9%	6 632

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
Stärke von Maniok	t	2 000	EO	090132	82,9%	1 658
Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide	t	475 000	EO	090072	96,4%	458 068
Rohreis (Paddy-Reis)	t	7	EO	090083	66,7%	5
Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	t	1 634	EO	094148	86,6%	1 416
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	63 000	EO		58,3%	36 731
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	4 313	THA	094112	84,9%	3 663
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	9 187	OTH		74,7%	6 859
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	1 200	THA	094112	84,9%	1 019
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	25 516	OT	094166	88%	22 442
Bruchreis, zur Herstellung von Lebensmitteln der Unterposition 1901 10 00 bestimmt	t	1 000	EO	094079	100%	1 000
Bruchreis	t	31 788	EO	094168	83,6%	26 581
Bruchreis	t	100 000	EO		93,7%	93 709
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	9 925	AUS	094317	50%	4 961
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	388 124	BRA	094318	92,4%	358 454
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	10 000	CUB	094319	100%	10 000
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	372 876	EO	094320	91,6%	341 460
Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	10 000	IDN	094321	58,4%	5 841
Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	1 294 700	ACP	Entfällt	71,2%	921 707

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene	Land ²⁰	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Kontingents (EU-27)
	t					
Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	2 800	EO	090073	98,1%	2 746
Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	2 700	EO	090070	98,9%	2 670
	t					
	t					
Hunde- und Katzenfutter	t	2,058	EO	090089	67,7%	1,393
	t					
	t					
	t					
	t					
Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl	40 000	EO	090097	11,7%	4 689
Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl	20 000	EO	090095	78,2%	15 647
Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und mit einem Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	hl	13 810	EO	090098	99,99%	13 808

Teil B

LISTE DER IM GATT GEBUNDENEN GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 41 00		Heringe	vom 16.6. bis 14.2.	31 888 Tonnen	0
	0303 51 00					
	0304 59 50					
	ex 0304 59 90	10				
	0304 99 23					
09.0007	ex 0305 51 10	10	Kabeljau (Gadus morhua und Gadus ogac) und Fische der Art Boreogadus saida: – getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert – gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	vom 1.1. bis 31.12.	24 998 Tonnen	0
		20				
	ex 0305 51 90	10				
		20				
	0305 53 10					
	ex 0305 62 00	20				
		25				
	50					
	60					

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
	0305 69 10					
	0305 72 00	10				
		15				
		20				
		25				
		30				
		35				
		50				
		52				
		56				
		60				
		62				
		64				
	0305 79 00	10				
		15				
		20				
		25				
		30				
		35				

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
		50				
		52				
		56				
		60				
		62				
		64				
09.0008	0302 31 10 0302 32 10 0302 33 10 0302 34 10 0302 35 11 0302 35 91 0302 36 10 0302 39 20 0302 49 11 0302 89 21 0303 41 10 0303 42 20 0303 43 10 0303 44 10 0303 45 12 0303 45 91 0303 46 10 0303 49 20 0303 59 21 0303 89 21		Thunfisch (der Gattung Thunnus) und Fisch der Gattung Euthynnus (¹)	vom 1.1. bis 31.12.	17 221 t	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0009	ex 0302 54 19	10	Nordamerikanische Seehechte (Merluccius bilinearis), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	1 999 Tonnen	8
	ex 0303 66 19	11 19				
09.0013	ex 4412 39 00	10	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: – mit vom Schalen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder – geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1.1. bis 31.12.	482 648 m ³	0
	ex 4412 99 85	10				
09.0019	7202 21 00 7202 29		Ferrosilicium	vom 1.1. bis 31.12.	12 600 Tonnen	0
09.0021	7202 30 00		Ferrosiliciummangan	vom 1.1. bis 31.12.	18 550 Tonnen	0
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	20 11	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,1 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1.1. bis 31.12.	2 804 Tonnen	0
09.0045	ex 0303 19 00	10	Fische der Gattung Coregonus, gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	1000 t	5,5
09.0046	ex 1605 40 00	30	Süßwasserkrebse, mit Dill gegart, gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	2 965 Tonnen	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0047	ex 1605 21 10	40	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	474 Tonnen	<u>0</u>
	ex 1605 21 90	40				
	ex 1605 29 00	40				
09.0048	ex 0304 89 90	10	Fischfilets von Fischen der Art <i>Allocyttus</i> spp. und <i>Pseudocyttus maculatus</i> , gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	200 t	0
09.0050	ex 5306 10 10	10	Garne aus Flachs (Leinengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger), zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, ausgenommen Garne aus Flachswerg (¹)	vom 1.1. bis 31.12.	400 t	1,8
	ex 5306 10 30	10				
09.0051	7018 10 90		Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen	vom 1.1. bis 31.12.	52 t	0
09.0052	1806 20		Schokolade	vom 1.7. bis 30.6.	2 026 Tonnen	38
	1806 31 00					
	1806 32					
	1806 90					
09.0053	1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer	vom 1.7. bis 30.6.	2 245 Tonnen	35

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
			Schokolade)			
09.0054	1905 90		Andere als Knäcke- und Honigkuchen und ähnliche Waren, Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, Waffeln, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	vom 1.7. bis 30.6.	409 t	40
09.0084	1702 50 00		Chemisch reine Fructose	vom 1.1. bis 31.12.	1 253 Tonnen	20
09.0085	1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	vom 1.1. bis 31.12.	81 Tonnen	43
09.0086	1902 11 00 1902 19 1902 20 91 1902 20 99 1902 30 1902 40		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Untersubpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch	vom 1.1. bis 31.12.	497 Tonnen	11

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
			zubereitet			
09.0087	1901 90 99 1904 30 00 1904 90 80 1905 90 20		Lebensmittelzu- bereitungen aus Getreide	vom 1.1. bis 31.12.	191 t	33
09.0088	2106 90 98		Andere Lebensmittelzu- bereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	vom 1.1. bis 31.12.	702 Tonnen	18
09.0091	1702 50 00		Chemisch reine Fructose	vom 1.7. bis 30.6.	4 504 Tonnen	(²)
09.0096	2106 90 98		Andere Lebensmittelzu- bereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesen	vom 1.7. bis 30.6.	831 Tonnen	EA (³)

(¹) Der Abbau des Zolls unterliegt den Bedingungen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union für die Zollkontrolle der Verwendung dieser Waren festgelegt sind (siehe Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

(²) Aussetzung des spezifischen Zollsatzes ab dem 1. Juli 1995; zu berücksichtigen ist der Ad-valorem-Zollsatz nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

- (³) Das Zeichen „EA“ bedeutet, dass ein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festzusetzender Agrarteilbetrag auf die Waren zu erheben ist.

Teil C

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Zollkontingents (EU-27)
Nicht in der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates aufgeführte Fischereierzeugnisse						
Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung Euthynnus	t	1 816	THA	090704	100%	1 816
Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung Euthynnus	t	742	EO	090705	100%	742
Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t	1 410	THA	090706	8,7%	123
Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t	865	EO	090707	72,9%	631

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament legt großen Wert darauf, bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte umfassend informiert zu werden; es legt insbesondere großen Wert auf Ziffer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung, gemäß der das Europäische Parlament und der Rat zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu allen Informationen alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten.

Erklärung der Kommission

Die Kommission folgt uneingeschränkt den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und den Verpflichtungen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt sind. Sie wird sich daher bemühen, dem Rat und dem Europäischen Parlament so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates an den durch den Vertrag von Lissabon geschaffenen Rechtsrahmen anzupassen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0027

Rückkehr ausweis der EU *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausarbeitung eines EU-Rückkehr ausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP (COM(2018)0358 – C8-0386/2018 – 2018/0186(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0358),
 - gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0386/2018),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0433/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Im Einklang mit den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²⁴ sollte die Kommission diese Richtlinie insbesondere auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die Auswirkungen der Richtlinie zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf.

²⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Geänderter Text

(19) Im Einklang mit den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²⁴ sollte die Kommission diese Richtlinie insbesondere auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die Auswirkungen der Richtlinie zu beurteilen, ***einschließlich der Auswirkungen auf die Grundrechte***, und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. ***Die Bewertung sollte dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur für Grundrechte zur Verfügung gestellt werden.***

²⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Das EU-Rückkehrweissystem erfordert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Identität des Antragstellers, den Druck der EU-Rückkehrweissmarke und die Erleichterung der Reisen der betroffenen Person notwendig sind. Es sollte weiter präzisiert werden, welche Garantien für die

Geänderter Text

(20) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Das EU-Rückkehrweissystem erfordert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Identität des Antragstellers, den Druck der EU-Rückkehrweissmarke und die Erleichterung der Reisen der betroffenen Person notwendig sind. Es sollte weiter präzisiert werden, welche Garantien für die

verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten, beispielsweise die maximale Speicherfrist der erhobenen personenbezogenen Daten. Um Missbräuchen vorzubeugen, ist eine Speicherfrist **von maximal drei Jahren erforderlich**. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

²⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten, beispielsweise die maximale Speicherfrist der erhobenen personenbezogenen Daten. Um Missbräuchen vorzubeugen, ist eine Speicherfrist **erforderlich. Diese Frist sollte verhältnismäßig sein und 90 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ausgestellten EU-Rückkehrausweises nicht überschreiten. Die Anonymisierung oder** die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

²⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, übermittelt binnen **36** Stunden nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen eine Antwort gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/637, in der er bestätigt, ob der Antragsteller einer seiner Staatsangehörigen ist. Sobald die Staatsangehörigkeit des Antragstellers bestätigt ist, stellt der Hilfe leistende Mitgliedstaat dem Antragsteller spätestens an dem Arbeitstag, der auf den Arbeitstag folgt, an dem die Antwort des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit

Geänderter Text

3. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, übermittelt binnen **24** Stunden nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen eine Antwort gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/637, in der er bestätigt, ob der Antragsteller einer seiner Staatsangehörigen ist. Sobald die Staatsangehörigkeit des Antragstellers bestätigt ist, stellt der Hilfe leistende Mitgliedstaat dem Antragsteller spätestens an dem Arbeitstag, der auf den Arbeitstag folgt, an dem die Antwort des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit

der Antragsteller besitzt, ergangen ist, den betreffenden Rückkehrausweis aus.

der Antragsteller besitzt, ergangen ist, den betreffenden Rückkehrausweis aus.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen dürfen die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Fristen überschreiten.

Geänderter Text

4. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen dürfen die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Fristen **unter- oder** überschreiten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) zusätzliche Sicherheitsmerkmale und -anforderungen, einschließlich höherer Normen zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;

Geänderter Text

b) zusätzliche, **nichtbiometrische** Sicherheitsmerkmale und -anforderungen, einschließlich höherer Normen zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, speichern die personenbezogenen Daten der Antragsteller maximal **drei Jahre**. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller gelöscht.

Geänderter Text

4. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, speichern die personenbezogenen Daten der Antragsteller maximal **90 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des ausgestellten EU-Rückkehrausweises**. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller gelöscht. **Anonymisierte Daten können aufbewahrt werden, wenn dies für die Überwachung und Bewertung**

dieser Verordnung erforderlich ist.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Frühestens **fünf** Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse einschließlich einer Einschätzung der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus der personenbezogenen Daten.

Geänderter Text

1. Frühestens **drei** Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse einschließlich einer Einschätzung der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus der personenbezogenen Daten **und der möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte.**



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0002

Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der EU und Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Albanien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien (10302/2018 – C8-0433/2018 – 2018/0241(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10302/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien (10290/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0433/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0463/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Albanien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0003

Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kirgisistan (Beitritt Kroatiens) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2019 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und der Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (12564/2017 – C8-0033/2018 – 2017/0185(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12564/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (12659/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0033/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0443/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kirgisischen Republik zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0011

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2019 zum europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (2018/2222(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (COM(2018)0445),
 - unter Hinweis auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs vom 13. November 2017 über die Jahresrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2016, zusammen mit der Antwort des gemeinsamen Unternehmens,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juni 2017 über den EU-Beitrag zum reformierten ITER-Projekt (COM(2017)0319),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0393/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Kernfusion als potenziell unbegrenzt verfügbare, sichere, klimafreundliche, umweltverträgliche und wirtschaftlich wettbewerbsfähige Energiequelle eine entscheidende Rolle in der künftigen europäischen und weltweiten Energielandschaft spielen könnte;
- B. in der Erwägung, dass die Kernfusion bereits konkrete Chancen für die Industrie bietet

¹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

und sich positiv auf Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und Innovation auswirkt, was auch über die Bereiche Kernfusion und Energie hinaus positive Auswirkungen hat;

- C. in der Erwägung, dass das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie Tätigkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und Entwicklung im Bereich der Fusion koordiniert;
 - D. in der Erwägung, dass Europa von Beginn an eine führende Rolle im ITER-Projekt eingenommen hat, das in enger Zusammenarbeit mit den nicht der EU angehörenden Unterzeichnerstaaten des ITER-Übereinkommens (USA, Russland, Japan, China, Südkorea und Indien) entwickelt wurde, und dass der über das gemeinsame Unternehmen gezahlte Beitrag der EU 45 % der Baukosten des Projekts deckt;
 - E. in der Erwägung, dass mit dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates die Mittel für die Fortsetzung der europäischen Beteiligung am ITER-Projekt während der gesamten Laufzeit des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens gesichert werden sollen, um den Fortbestand des Projekts zu garantieren, das auf wichtige wissenschaftliche Durchbrüche bei der Entwicklung der Kernfusion im zivilen Bereich abzielt, damit letztendlich Energie erzeugt werden kann, die sicher und wirtschaftlich ist und mit den im Übereinkommen von Paris festgelegten Zielen in Einklang steht;
1. begrüßt den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür, der als Grundlage für die Finanzierung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Euratom-Vertrags in den Jahren 2021–2027 dient;
 2. bedauert, dass der Rat das Europäische Parlament nicht zu diesem Vorschlag konsultiert hat, und begrüßt die in der Rede zur Lage der Union 2018 erklärte Absicht der Kommission, Optionen für ein Abstimmungsverfahren mit verstärkter qualifizierter Mehrheit und für eine mögliche Reform des Euratom-Vertrags zu prüfen; geht davon aus, dass eine derartige Reform zwangsläufig Mitentscheidungsbefugnisse für das Europäische Parlament zur Folge hätte;
 3. weist auf die Verzögerungen beim Bau des Versuchsreaktors hin, da der ITER ursprünglich im Jahr 2020 erbaut werden sollte, der ITER-Rat jedoch im Jahr 2016 einen neuen Zeitplan gebilligt hat, demzufolge erst im Dezember 2025 – dem ersten technisch möglichen Termin für den Bau des ITER – das erste Plasma erzeugt werden soll;
 4. betont, dass der Euratom-Beitrag zum gemeinsamen Unternehmen im Zeitraum 2021–2027 nicht überschritten werden sollte;
 5. betont, dass die ITER-Organisation in jedem überarbeiteten Zeitplan einen angemessenen Spielraum vorsehen sollte, um eine spätere Anhebung der veranschlagten Kosten für das Projekt und eine Verzögerung bei der erwarteten Fertigstellung der operativen Etappenziele zu vermeiden und für eine bestmögliche Verlässlichkeit des Zeitplans zu sorgen; unterstützt in diesem Zusammenhang einen Spielraum von bis zu 24 Monaten im Hinblick auf den Zeitplan und von 10–20 % im Hinblick auf die von der

Kommission vorgeschlagenen Mittel;

6. begrüßt den neuen Ansatz der ITER-Organisation für das Risikomanagement und fordert den ITER-Rat auf, die Zahl der Unterausschüsse weiter zu verringern, ihre Aufgaben zu optimieren und Überschneidungen zu beseitigen;
7. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission zu billigen, aber folgende Änderungen vorzunehmen:
 - Angabe des Euratom-Beitrags zum gemeinsamen Unternehmen sowohl zu konstanten als auch zu jeweiligen Preisen,
 - im Interesse der Klarheit Verwendung des Begriffs „Euratom“ anstelle von „Gemeinschaft“ im gesamten Text,
 - Aufnahme eindeutiger Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die den Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens unterstützen (vor allem des Ausschusses für Verwaltung und Management, des Ausschusses für Beschaffung und Aufträge und des Technischen Beirats), ihren Status als ständiger oder nichtständiger Ausschuss, die Zahl ihrer Sitzungen und das Verfahren für die Vergütung ihrer Mitglieder,
 - Bewertung der Zuständigkeiten des Ausschusses für Verwaltung und Management und des Technischen Beirats im Hinblick auf Projektpläne und Arbeitsprogramme und Beseitigung von Überschneidungen bei diesen Zuständigkeiten,
 - Aufnahme von Bestimmungen über die Beiträge des ITER-Gastgeberstaates,
 - Aufnahme einer Verpflichtung in Anhang III („Finanzordnung: Allgemeine Grundsätze“), in der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Vorschriften und Verfahren für die Bewertung von Zuwendungen in Form von Sachleistungen festzulegen,
 - Aufnahme von Bestimmungen in Artikel 5 und Anhang III, aufgrund derer das gemeinsame Unternehmen eine Finanzierung in Form von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen erhalten kann, die gemäß dem künftigen Programm „InvestEU“ umgesetzt werden,
 - Verdeutlichung der Aufgaben und des Beitrags des Vereinigten Königreichs in Abhängigkeit seines Status in der Europäischen Atomgemeinschaft und vor allem hinsichtlich einer potenziellen Beteiligung am ITER-Projekt,
 - Aufnahme von Bestimmungen über Synergien und die Zusammenarbeit zwischen dem ITER und dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung im Zeitraum 2021–2025,
 - Prüfung einer Zusammenarbeit mit innovativen kleinen und mittleren Unternehmen der Privatwirtschaft (beispielsweise Start-up-Unternehmen, die neue Ansätze und Technologien erforschen) im Rahmen des Forschungsprogramms und des Netzes der benannten Einrichtungen im Bereich

- der wissenschaftlichen und technischen Kernfusionsforschung,
- Verdeutlichung der Bestimmungen über die Jahresberichte und Bewertungen des gemeinsamen Unternehmens,
 - Aufnahme der Empfehlung in den Vorschlag, eine weitere mögliche Verwendung des im Rahmen des ITER-Projekts verwendeten Materials zu prüfen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0013

Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sondergesandten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union (2018/2155(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den internationalen rechtlichen Schutz der Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religion oder Weltanschauung, der in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966, in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung aus dem Jahr 1981, in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den Artikeln 10, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert wird,
- unter Hinweis auf die Bemerkung Nr. 22 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 30. Juli 1993 zu Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 und die Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 12. April 2011 zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Anwendung von Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2 und 21,
- unter Hinweis auf Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2011 zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung,
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie, die am 25. Juni 2012 vom Rat angenommen wurden, sowie den EU-Aktionsplan für

Menschenrechte und Demokratie 2015–2019,

- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU vom 24. Juni 2013 zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Juni 2013 zu dem Entwurf von Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit¹,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 20. Januar 2011 zur Lage der Christen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit², vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten³ und vom 14. Dezember 2017 zur Lage der Rohingya⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 9. Juli 2015 zu dem Thema „Der neue Ansatz der EU in Bezug auf die Menschenrechte und Demokratie – Bewertung der Maßnahmen des Europäischen Fonds für Demokratie (EFD) seit seiner Einrichtung“⁵, insbesondere die Ziffern 27 und 28,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 14. Dezember 2016⁶ und 23. November 2017⁷ zu dem Jahresbericht 2015 bzw. 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich sowie in Bezug auf 2015 insbesondere auf Ziffer 14 der Entschliebung von 2016 und in Bezug auf 2016 insbesondere auf Ziffer 8 der Entschliebung von 2017,
- unter Hinweis auf den am 5. Oktober 2012 vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte veröffentlichten Aktionsplan von Rabat über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird,
- unter Hinweis auf das Mandat des Sonderbeauftragten für die Förderung von Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit außerhalb der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte⁸,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2014 zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit und auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 30. April 2014 mit dem Titel „Tool-box – A rights-based approach encompassing all human rights for EU development cooperation“ (Toolbox – Ein rechtebasierter, alle Menschenrechte einschließender Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU) (SWD(2014)0152),

¹ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 174.

² ABl. C 136 E vom 11.5.2012, S. 53.

³ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 77.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0500.

⁵ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 130.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0502.

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0494.

⁸ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85.

- unter Hinweis darauf, dass dem saudi-arabischen Blogger und Aktivisten Raif Badawi 2015 für seine bemerkenswerten Bemühungen um die Förderung einer offenen Debatte über Religion und Politik in seinem Land der Sacharow-Preis für geistige Freiheit des Europäischen Parlaments verliehen wurde, und unter Hinweis auf seine anhaltende Inhaftierung, nachdem er für die angebliche „Beleidigung des Islam“ zu 10 Jahren Haft, 1 000 Peitschenhieben und einer hohen Geldstrafe verurteilt wurde,
 - unter Hinweis auf den Fall der pakistanischen Christin Asia Bibi, die inhaftiert und wegen Gotteslästerung zum Tode verurteilt wurde, und ihren vor Kurzem erfolgten Freispruch;
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0449/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religion oder Weltanschauung, die im EU-Rahmen und in dieser Entschließung allgemein als Religions- und Weltanschauungsfreiheit bezeichnet wird, gemäß grundlegenden internationalen und europäischen Dokumenten, zu denen auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gehören, ein allen Menschen naturgegebenes Menschenrecht und für jeden Einzelnen gleichermaßen geltendes Grundrecht ist, das keiner Art von Diskriminierung unterliegen darf; in der Erwägung, dass jeder Mensch das Recht auf Achtung aller Menschenrechte hat, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, und zwar ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Fähigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder religiöser Überzeugungen bzw. des Nichtvertretens religiöser Überzeugungen; in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lässt, die für ihre Entstehung maßgebend waren; in der Erwägung, dass sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 des Vertrags auf Gesellschaften gründet, die sich durch Pluralismus und Toleranz auszeichnen;
- B. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat in Europa und weltweit ein wesentlicher verfassungsrechtlicher Grundsatz ist;
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament Säkularismus als eine strenge Trennung zwischen religiösen und politischen Instanzen definiert, was bedeutet, dass jegliche religiöse Einmischung in die Arbeitsweise staatlicher Institutionen und jede öffentliche Einmischung in religiöse Angelegenheiten abzulehnen ist, es sei denn, dass sie dazu dient, die Vorschriften über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (sowie die Achtung der Freiheit von anderen) zu wahren und für alle Menschen (Gläubige, Agnostiker und Atheisten) im gleichen Maße Gewissensfreiheit sicherzustellen;
- D. in der Erwägung, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit das Recht des Einzelnen umfasst, seine Weltanschauung zu wählen, keiner Weltanschauung anzuhängen, seine Religion und Überzeugungen ohne Beschränkungen zu wechseln

oder aufzugeben, die Religion oder Weltanschauung seiner Wahl einzeln oder gemeinsam mit anderen privat oder öffentlich zu praktizieren und zu bekennen und die Gedanken- und Gewissensfreiheit entsprechend auszuüben; in der Erwägung, dass die Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Riten, Bräuche und Unterricht bekannt und die Gedanken- und Gewissensfreiheit entsprechend ausgeübt werden kann; in der Erwägung, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit das Recht der Glaubensgemeinschaften und der Gemeinschaften Nichtgläubiger, ihre Gesinnung beizubehalten, sie aufzugeben und ihr entsprechend zu handeln, und die Berechtigung der religiösen, säkularen und nichtkonfessionellen Organisationen, über anerkannte Rechtspersönlichkeit zu verfügen, umfasst; in der Erwägung, dass der Schutz von Personen, unabhängig davon, welcher Religion sie anhängen bzw. ob sie einer Religion anhängen, und die wirkungsvolle Bekämpfung von Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wie beispielsweise Diskriminierung oder rechtliche Einschränkungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung, grundlegende Voraussetzungen dafür sind, dass die Menschen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gleichberechtigt ausüben können;

- E. in der Erwägung, dass auch theistische, nichttheistische und atheistische Weltanschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nach Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschützt sind; in der Erwägung, dass einer oder keiner Religion oder Weltanschauung anzuhängen, ein absolutes Recht ist, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf;
- F. in der Erwägung, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind, sich einander bedingen und einen Sinnzusammenhang bilden; in der Erwägung, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit Aspekte zahlreicher weiterer Menschenrechte und Grundfreiheiten wie des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit umfasst sowie von diesen Aspekten abhängig ist und dass ihnen zusammen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zukommt;
- G. in der Erwägung, dass die Religionsfreiheit dort enden muss, wo durch ihre Ausübung die Rechte und Freiheiten anderer verletzt würden, und in der Erwägung, dass das Praktizieren einer Religion oder die Vertretung einer Überzeugung nie und unter keinem Vorwand Gewaltextremismus oder Verstümmelung rechtfertigen kann und auch kein Freibrief für Handlungen sein kann, die die jedem Einzelnen innewohnende Würde verletzen;
- H. in der Erwägung, dass die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unmittelbar zu Demokratie, Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Stabilität beiträgt; in der Erwägung, dass Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit verbreitet sind, Menschen in allen Teilen der Welt betreffen, in die Würde des Lebens des Menschen eingreifen, Intoleranz hervorrufen bzw. verstärken und häufig frühe Indikatoren für potenzielle Gewalt und Konflikte sind; in der Erwägung, dass die Staaten mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen müssen, um Gewalttaten gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung bzw. deren Androhung zu verhüten, zu untersuchen und zu ahnden, sowie für Rechenschaftspflicht sorgen müssen, wenn es zu derartigen Verstößen kommt;

- I. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 21 EUV die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Menschenwürde als einige der Grundsätze, von denen sie sich in ihrer Außenpolitik leiten lässt, fördert und verteidigt;
- J. in der Erwägung, dass in vielen Ländern von Regierungen und Gesellschaften ausgehende religiöse Beschränkungen und Feindseligkeiten immer noch andauern; in der Erwägung, dass bestimmte religiöse Minderheiten verstärkt durch staatliche und nichtstaatliche Akteure bedroht und von ihnen verfolgt werden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen, weltweit zunehmend bedroht und angegriffen werden;
- K. in der Erwägung, dass der Rat im Juni 2013 in dem Bestreben, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im Rahmen der Außenpolitik der EU voranzubringen, die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit angenommen hat und die Kommission im Mai 2016 den ersten Sonderbeauftragten für die Förderung von Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit außerhalb der EU für ein Mandat von einem Jahr ernannt hat, das seitdem zweimal, d. h. einmal jährlich, verlängert wurde;
- L. in der Erwägung, dass die EU die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf internationaler Ebene und in multilateralen Foren fördert, insbesondere indem sie bei thematischen Resolutionen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Generalversammlung und im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine führende Rolle übernimmt und das Mandat des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterstützt sowie mit ihm zusammenarbeitet, aber auch durch die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Drittländern;
- M. in der Erwägung, dass die Förderung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – unter anderem durch die Unterstützung der Zivilgesellschaft für den Schutz der Rechte von gläubigen und nicht gläubigen Menschen und insbesondere von Personen, die religiösen oder weltanschaulichen Minderheiten angehören, die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs – eine Priorität für die Finanzierung durch das Europäische Instrument für weltweite Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) für den Zeitraum 2014–2020 ist; in der Erwägung, dass im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds und durch Finanzierungsinstrumente der EU wie das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, das Europäische Nachbarschaftsinstrument, das Stabilitäts- und Friedensinstrument und das Instrument für Heranführungshilfe ebenfalls Projekte unterstützt werden, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit förderlich sind;
- 1. betont, dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religion oder Weltanschauung, die im EU-Rahmen und in dieser Entschließung allgemein als Religions- und Weltanschauungsfreiheit bezeichnet wird, ein universelles Menschenrecht, ein Wert der EU und eine wichtige und unbestreitbare Säule der Würde ist und sich erheblich auf alle Menschen und ihre persönliche Würde und Entwicklung sowie die Gesellschaften auswirkt; betont, dass dem Einzelnen die Freiheit gewährt werden muss, sein persönliches Leben nach eigener Überzeugung zu gestalten; betont,

dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Rechte umfasst, nicht zu glauben, theistische, nichttheistische, agnostische oder atheistische Ansichten zu vertreten und sich vom Glauben abzuwenden; bekräftigt, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Einklang mit Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den im EUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Werten der Europäischen Union von allen Akteuren angemessen geschützt, gefördert und gewahrt werden muss und im Wege des interreligiösen und interkulturellen Dialogs voranzubringen ist; hebt hervor, dass die Staaten verpflichtet sind, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sicherzustellen und alle Menschen ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung gleich zu behandeln, um friedliche, demokratische und pluralistische Gesellschaften aufrechtzuerhalten, in denen die Vielfalt und unterschiedliche Weltanschauungen geachtet werden;

2. bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren weltweit ein dramatischer Anstieg der Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verzeichnen war und die Verfolgung von Gläubigen und Nichtgläubigen erheblich zugenommen hat; verurteilt, dass religiöse Angelegenheiten für politische Zwecke instrumentalisiert werden und aufgrund von Meinungen, Gewissensentscheidungen, der Religion oder Weltanschauung Gewalt gegen Einzelpersonen oder Gruppen verübt wird und sie schikaniert und sozialem Druck ausgesetzt werden; verurteilt, dass ethnische und religiöse Gruppen, Nichtgläubige, Atheisten und weitere Minderheiten verfolgt und angegriffen werden, und verurteilt ferner die Verfolgung von Frauen und Mädchen sowie die Verfolgung aufgrund der sexuellen Ausrichtung; verurteilt Zwangskonvertierungen und schädliche Praktiken wie Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Zwangsehen und weitere Praktiken, die mit einem Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung in Zusammenhang stehen oder als solches wahrgenommen werden, und fordert, dass die für diese Verstöße Verantwortlichen umgehend zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit häufig die Ursache für Kriege und weitere Formen bewaffneter Konflikte sind oder diese zunehmend verschärfen, was Verstöße gegen das humanitäre Recht zur Folge hat, darunter Massenmorde und Völkermord; betont, dass Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Demokratie schwächen, die Entwicklung behindern und sich negativ auf die Wahrnehmung weiterer Grundrechte und Grundfreiheiten auswirken; betont, dass dies die internationale Gemeinschaft sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre Entschlossenheit zu bekräftigen und ihre Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen zu verstärken;
3. betont, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten in Artikel 21 EUV verpflichtet haben, die Achtung der Menschenrechte – als einen der Grundsätze, von denen sich die EU in ihrer Außenpolitik leiten lässt – zu fördern; begrüßt nachdrücklich, dass die Förderung und der Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch die Leitlinien der EU von 2013 in die Außenpolitik und das auswärtige Handeln der EU einbezogen werden, und fordert unter diesem Aspekt, dass die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Umsetzung der Leitlinien weiter intensiviert werden;
4. betont, dass die EU gemäß Artikel 17 AEUV verpflichtet ist, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den Kirchen sowie mit religiösen und weltanschaulichen Organisationen zu pflegen; hebt hervor, dass sich diese Dialoge auf die Achtung weiterer Menschenrechte auswirken; betont, dass einige internationale Partner der EU auf diese interreligiösen und interkulturellen Dialoge oft mit einer

größeren Offenheit reagieren und dass diese Dialoge einen Ausgangspunkt für Fortschritte in anderen Bereichen bilden;

5. betont, dass es wichtig ist, Kontakt zu Nichtgläubigen in Ländern aufzunehmen, in denen sich Nichtgläubige nicht organisieren können und die Versammlungsfreiheit nicht nutzen können;

Strategie der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Rahmen der internationalen Beziehungen und der internationalen Zusammenarbeit

6. begrüßt, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in den letzten Jahren im Rahmen der Außenpolitik und des auswärtigen Handels der EU verstärkt gefördert wurde, insbesondere durch die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019; begrüßt, dass diese Verbesserung mit einem verstärkten Engagement zahlreicher Partnerländer für die Einhaltung der Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte einhergeht;
7. nimmt zur Kenntnis, dass der Präsident der Kommission im Jahr 2016 auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2016 reagiert und das Amt des Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union geschaffen hat; vertritt die Auffassung, dass die Ernennung des Sonderbeauftragten ein wichtiger Schritt nach vorn war und mit ihr eindeutig anerkannt wurde, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit Teil der Menschenrechtsagenda im Rahmen der EU-Außenpolitik und der Maßnahmen der EU im Außenbereich – sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene – sowie ein wichtiger Teil der Entwicklungszusammenarbeit ist; legt dem Sonderbeauftragten nahe, sich weiterhin mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte über das Thema, einschließlich der Förderung der EU-Leitlinien, auszutauschen, sowie auch künftig mit ihm zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass sich die jeweiligen Maßnahmen weiterhin ergänzen; begrüßt, dass das Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung und die GD DEVCO den Sonderbeauftragten aktiv unterstützen;
8. betont, dass die Bemühungen um die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und intra- und interreligiöse Dialoge sowie von Dialogen zwischen den Weltanschauungen und Kulturen mit der Prävention des religiösen Extremismus verknüpft werden müssen, damit sich diese Bereiche ergänzen und gegenseitig verstärken und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Welt gewahrt wird, insbesondere in den Nachbarländern und weiteren Ländern, mit denen die EU besondere Beziehungen unterhält; betont, dass auch nicht konfessionelle, humanistische und säkulare Organisationen eine zentrale Rolle bei der Prävention des religiösen Extremismus spielen;
9. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit, um die Verfolgung von Minderheiten aufgrund von Meinungen, Gewissensentscheidungen, der Religion oder Weltanschauung zu verhindern, die Voraussetzungen für ein friedliches Miteinander in durch Vielfalt geprägten Gesellschaften zu schaffen und den ständigen Dialog zwischen führenden Vertretern von Religionsgemeinschaften und religiösen Akteuren, Wissenschaftlern,

Kirchen und weiteren religiösen Organisationen, Gruppen von Nichtgläubigen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Menschenrechtsverteidigern, Frauenrechts- und Jugendorganisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft und den Medien sicherzustellen; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die EU-Delegationen auf, zusammen mit ihren unterschiedlichen Gesprächspartnern eine Reihe gemeinsamer Ziele zu ermitteln, um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Menschenrechtsdialoge voranzubringen;

10. ist der Ansicht, dass durch mangelnde Religionskompetenz sowie die mangelnde Kenntnis und Anerkennung der Rolle, die Religionen für einen großen Teil der Menschheit spielen, Vorurteile und Stereotype geschürt werden, die dazu beitragen, dass es zu mehr Spannungen, Missverständnissen und respektloser und unfairer Behandlung im Zusammenhang mit den Einstellungen und Verhaltensweisen großer Teile der Bevölkerung kommt; hebt den Stellenwert von Bildung hervor, wenn es darum geht, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit zu erhalten und auszubauen und Intoleranz zu bekämpfen; fordert diejenigen, die führende Positionen bei den Kommunikationsmedien und sozialen Medien innehaben, auf, unter Vermeidung von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Religionen und Gläubigen einen positiven und respektvollen Beitrag zu öffentlichen Debatten zu leisten und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, wie in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgeschrieben, in verantwortungsvoller Weise auszuüben;
11. bedauert, dass in einigen Ländern Strafgesetze gelten, durchgesetzt werden oder eingeführt werden sollen, nach denen für Blasphemie, Konvertierung oder Abfall vom Glauben Strafen, auch die Todesstrafe, vorgesehen sind; bedauert, dass mit diesen Gesetzen im Allgemeinen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden sollen und sie oft zur Unterdrückung von Minderheiten sowie zur politischen Unterdrückung verwendet werden; weist ferner auf die Lage in einigen weiteren Ländern hin, die von Konflikten betroffen oder gefährdet sind, bei denen religiöse Angelegenheiten eine Ursache sind oder instrumentalisiert werden; fordert die EU auf, ihr politisches Engagement zu erhöhen und in ihrer Außenpolitik Bemühungen in Bezug auf alle betroffenen Länder zu einer vorrangigen Aufgabe zu machen mit dem Ziel, dass derartige diskriminierende Gesetze abgeschafft werden und der Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern und den Einschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft aufgrund der Religion ein Ende gesetzt wird; fordert die EU nachdrücklich auf, in alle Verhandlungen, die im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen mit Drittländern geführt werden, einen Menschenrechtsdialog aufzunehmen, der die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfasst;
12. verurteilt die anhaltende Inhaftierung des Trägers des Sacharow-Preises Raif Badawi im Anschluss an einen rechtswidrigen Prozess und fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens nachdrücklich auf, ihn umgehend bedingungslos freizulassen;
13. fordert die staatlichen Stellen Pakistans auf, für die Sicherheit von Asia Bibi und ihrer Familie zu sorgen;

Der Sonderbeauftragte für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union

14. begrüßt, dass der Sonderbeauftragte wirksame Arbeitsnetze in der Kommission sowie im Rahmen der Beziehungen zum Rat, zum Europäischen Parlament und zu anderen Akteuren aufgebaut hat; fordert den Sonderbeauftragten auf, jährlich über die bereisten Länder und seine thematischen Prioritäten zu berichten;
15. fordert den Rat und die Kommission auf, im Zuge der Verlängerung seines Mandats eine transparente und umfassende Bewertung der Wirksamkeit und des Mehrwerts des Amtes des Sonderbeauftragten vorzunehmen; fordert den Rat und die Kommission auf, das institutionelle Mandat sowie die institutionelle Funktion und die institutionellen Aufgaben des Sonderbeauftragten ausgehend von dieser Bewertung angemessen zu unterstützen, indem die Möglichkeit einer Amtszeit von mehreren Jahren, die einer jährlichen Überprüfung unterliegt, geprüft wird und in allen einschlägigen Institutionen der EU Arbeitsnetze aufgebaut werden;
16. betont, dass bei den Aufgaben des Sonderbeauftragten der Schwerpunkt auf die Förderung der Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religion oder Weltanschauung und der Rechte, nicht zu glauben, sich vom Glauben abzuwenden und atheistische Ansichten zu vertreten, gelegt werden sollte, wobei auch der Lage von gefährdeten Nichtgläubigen Aufmerksamkeit zu widmen ist; empfiehlt, dass die Rolle des Sonderbeauftragten beispielsweise folgende Zuständigkeiten umfasst: er verbessert die Sichtbarkeit, Wirksamkeit, Kohärenz und Rechenschaftspflicht der von der Europäischen Union außerhalb der EU verfolgten Politik im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit; er legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission einen jährlichen Fortschrittsbericht und einen umfassenden Bericht über die Umsetzung seines Mandats an dessen Ende vor, und er arbeitet eng mit der Gruppe „Menschenrechte“ des Rates zusammen;
17. lobt die Arbeit des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, auch im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit; betont, dass es bei der Schaffung der institutionellen Mandate wichtig ist, dass es bei den Aufgaben und Zuständigkeiten des Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union und des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte nicht zu Überschneidungen kommt;
18. stellt fest, dass in letzter Zeit eine Reihe von Mitgliedstaaten neue verantwortungsvolle Positionen für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschaffen haben, deren Inhaber eine mit dem Sonderbeauftragten vergleichbare Funktion haben; betont, dass ein kohärenter Ansatz verfolgt werden muss, der die Rechte aller Religionsgemeinschaften und der Nichtgläubigen umfasst; fordert, dass der Sonderbeauftragte und die für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb ihres Landes zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten sowie die Ratsgruppe „Menschenrechte“ und das Europäische Parlament zusammenarbeiten; fordert, dass die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten verstärkt zusammenarbeiten und gemeinsame und wechselseitige Bemühungen unternehmen, damit bei der Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU beständig mit einer Stimme gesprochen wird und Gemeinschaften und Einzelpersonen, die mit Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit konfrontiert sind, unterstützt werden;

19. empfiehlt, dass die Möglichkeit geprüft wird, eine informelle beratende Arbeitsgruppe einzurichten, der Vertreter der im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit tätigen und sonstigen einschlägigen Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Vertreter des Europäischen Parlaments sowie Sachverständige, Wissenschaftler und Vertreter der Zivilgesellschaft, unter anderem von Kirchen, religiösen Organisationen und nichtkonfessionellen Organisationen, angehören;
20. empfiehlt, dass der Sonderbeauftragte die Zusammenarbeit mit Amtskollegen außerhalb der EU weiter ausbaut, insbesondere indem er mit dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, eng zusammenarbeitet und ihre Arbeit unterstützt sowie die Möglichkeit gemeinsamer Initiativen der EU und der Vereinten Nationen prüft, mit denen die Diskriminierung von religiösen Gruppen und Minderheiten sowie Nichtgläubigen und Menschen, die die Religion wechseln oder sich zu einer Religion kritisch äußern oder sie aufgeben, bekämpft werden kann, wobei auch gemeinsame Vorschläge für die Beendigung dieser Diskriminierung formuliert werden sollten; nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, einen offiziellen internationalen Tag unter Leitung der Vereinten Nationen zum Gedenken an die Opfer und Überlebenden religiöser Verfolgung einzuführen;

Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

21. vertritt die Auffassung, dass die Leitlinien der EU eine Reihe eindeutiger politischer Vorgaben, Grundsätze, Normen und Themen für vorrangige Maßnahmen sowie ein Instrumentarium für die Überwachung, Bewertung, Berichterstattung und Demarchen von EU-Vertretern in Drittländern enthalten, die sie zu einem soliden strategischen Ansatz machen, mit dessen Hilfe die EU und ihre Mitgliedstaaten wirksam zur Förderung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit außerhalb der EU beitragen können;
22. fordert, dass die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umgehend wirksam umgesetzt werden, um den Einfluss der EU bei der weltweiten Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu erhöhen; betont, dass es für ein besseres Verständnis, was die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Außenpolitik und der internationalen Zusammenarbeit der EU betrifft, entscheidend ist, zu verstehen, wie Gesellschaften durch Vorstellungen, Religionen und weitere kulturelle und weltanschauliche Ausprägungen, einschließlich des Nichtglaubens, geformt und beeinflusst werden können; fordert, dass ein ebenso großes Augenmerk auf die Lage von Nichtgläubigen, Atheisten und Apostaten gerichtet wird, die verfolgt und diskriminiert werden sowie Gewalt erfahren;
23. fordert, dass das Wissen über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit erweitert wird, und begrüßt unter diesem Aspekt die bisherigen Bemühungen des EAD und der Kommission, für EU-Beamte und nationale Diplomaten Schulungen in den Bereichen Religions- und Weltanschauungskompetenz und Geschichte von Religionen und Weltanschauungen sowie zur Lage religiöser Minderheiten und Nichtgläubiger unter Achtung der Grundsätze des Pluralismus und der Neutralität anzubieten; betont jedoch, dass umfassendere und systematischere Schulungsprogramme durchgeführt werden

müssen, durch die das Bewusstsein der Beamten und Diplomaten der EU und der Mitgliedstaaten für die Leitlinien der EU geschärft wird und die Nutzung der Leitlinien durch diesen Personenkreis sowie die Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten verstärkt werden; empfiehlt, dass akademische Kreise, Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiöse Vereinigungen in ihrer gesamten Vielfalt sowie nichtkonfessionelle Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft in diesen Schulungsprozess einbezogen werden; fordert die Kommission und den Rat auf, angemessene Ressourcen für solche Schulungsprogramme bereitzustellen;

24. fordert die Kommission und den EAD auf, sicherzustellen, dass ein eigenes Kapitel über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in die Jahresberichte der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt aufgenommen wird und Fortschrittsberichte zur Umsetzung der Leitlinien der EU verfasst werden, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln sind; weist darauf hin, dass in den Leitlinien der EU vorgesehen ist, dass deren Umsetzung nach Ablauf von drei Jahren durch die Gruppe „Menschenrechte“ evaluiert wird, und dass bislang keine derartige Evaluierung übermittelt oder veröffentlicht wurde; fordert, dass die Evaluierung umgehend veröffentlicht wird; vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der Evaluierung bewährte Verfahren hervorgehoben und Bereiche aufgezeigt werden sollten, in denen Verbesserungsbedarf besteht, sowie konkrete Empfehlungen zur Umsetzung gemäß einem festgelegten Zeitplan und festgelegten Etappenzielen abgegeben werden sollten, die einer regelmäßigen jährlichen Evaluierung unterzogen werden; fordert, dass die Evaluierung in die Jahresberichte der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt aufgenommen wird;
25. hebt die Zuständigkeiten der Anlaufstellen für Menschenrechtsfragen in allen EU-Delegationen und bei allen GSPV-Missionen hervor, auch im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit; fordert, dass diesen Delegationen und Missionen angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Arbeit verrichten können, d. h. besorgniserregende Situationen bei den Menschenrechten, auch mit Blick auf die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in Drittländern beobachten und bewerten und entsprechend Bericht erstatten können;
26. verweist auf den Stellenwert der Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie, mit denen die EU-Maßnahmen auf die spezifischen Situationen und Bedürfnisse der einzelnen Länder zugeschnitten werden; fordert, dass angemessene Aufmerksamkeit auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gerichtet wird, wobei Vorgaben für die Maßnahmen der EU festgelegt werden, damit diese Angelegenheiten im Rahmen der Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie bewältigt werden können, wann immer die Achtung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gefährdet ist; fordert erneut, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments Zugang zum Inhalt der Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie erhalten;

Maßnahmen der EU zur Förderung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in multilateralen Foren

27. begrüßt die Anstrengungen der EU zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in multilateralen Foren, insbesondere in den Vereinten

Nationen, dem Europarat und der OSZE, sowie im Rahmen der Beziehungen zur Organisation für Islamische Zusammenarbeit; befürwortet unter diesem Aspekt die Zusammenarbeit der EU mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte; empfiehlt, dass die EU ihre Praxis fortsetzt und bei Resolutionen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Generalversammlung und im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine führende Rolle übernimmt und Bemühungen unternimmt, Bündnisse mit Drittländern und internationalen Organisationen zu schließen und gemeinsame Standpunkte zu vertreten; fordert die EU und die Organisation für Islamische Zusammenarbeit auf, zu prüfen, ob im Rahmen der Vereinten Nationen eine gemeinsame Resolution zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit erarbeitet werden sollte;

Finanzierungsinstrumente der EU

28. bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als eine der Prioritäten des Europäischen Instruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) eingestuft wird; stellt fest, dass seit der Annahme der Leitlinien der EU mehr Mittel des EIDHR für Projekte im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitgestellt wurden; fordert die Kommission und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die diplomatischen Bemühungen der EU um die Förderung der Menschenrechte, darunter die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Projekte, die durch das EIDHR gefördert werden, sich gegenseitig verstärken, und bei der Mittelvergabe die Grundsätze des Pluralismus, der Neutralität und der Fairness zu achten; betont, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch durch andere Instrumente als die auf die Menschenrechte ausgerichteten Fonds unterstützt werden kann, unter anderem durch Instrumente für Konfliktverhütung oder Kultur und Bildung; fordert die Kommission und den Rat auf, auch im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 ausreichend Mittel für durch die Finanzierungsinstrumente der EU im Bereich der Außenbeziehungen geförderte Projekte, die im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit stehen, vorzusehen; fordert, dass das EIDHR mit den Mitteln ausgestattet wird, die erforderlich sind, um den Schutz oder die Ermöglichung der Ausreise von Freidenkern und Menschenrechtsverteidigern zu finanzieren, die in ihren Herkunftsländern bedroht oder verfolgt werden;
29. fordert Bemühungen um Transparenz bei der Mittelvergabe und verlangt, dass die Mittelverwendung durch die Religionsgemeinschaften und im Rahmen ihrer Aktivitäten überwacht wird;
30. betont, dass in Bezug auf die Politik der EU in den Bereichen Frieden, Sicherheit und Konfliktverhütung sowie Entwicklung und Zusammenarbeit Herausforderungen zu bewältigen sind, für die – unter Beteiligung u. a. von Kirchen, führenden Vertretern von Religionsgemeinschaften, akademischen Kreisen, religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Vereinigungen sowie religiösen und nicht konfessionellen Organisationen als einem wichtigen Teil der Zivilgesellschaft – Lösungen erarbeitet werden können; stellt fest, dass es wichtig ist, die Vielfalt der Kirchen, religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Vereinigungen und religiösen und nichtkonfessionellen Organisationen zu berücksichtigen, die die tatsächliche Arbeit in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Hilfe für die und mit den Gemeinschaften leisten; fordert den Rat und die Kommission auf, sofern angezeigt die Ziele und

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in die Programmplanung für die mit diesen Politikbereichen im Zusammenhang stehenden Finanzierungsinstrumente, namentlich für den Europäischen Entwicklungsfonds, das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, das Europäische Nachbarschaftsinstrument, das Stabilitäts- und Friedensinstrument und das Instrument für Heranführungshilfe, und jedes weitere Instrument, das nach 2020 in den einschlägigen Bereichen eingerichtet wird, einzubeziehen;

o

o o

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EAD, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0017

Abkommen zwischen der EU und Marokko zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (10593/2018 – C8-0463/2018– 2018/0256(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10593/2018),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (10597/2018),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0463/2018),
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 16. Januar 2019¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0471/2018),

¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2019)0016.

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Marokkos zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0018

Abkommen zwischen der EU und China im Zusammenhang mit dem WTO-Streitbeilegungsverfahren DS492 „Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte“ ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit dem WTO-Streitbeilegungsverfahren DS492 „Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte“ im Namen der Europäischen Union (10882/2018 – C8-0496/2018 – 2018/0281(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10882/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union - Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“ (10883/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0496/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0472/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0030

Bankenunion – Jahresbericht 2018

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zum Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2018“ (2018/2100(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2017“¹,
- unter Hinweis auf die Rückmeldungen der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. März 2018 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2017“,
- unter Hinweis auf die vom Euro-Gipfel auf seiner Tagung vom 29. Juni 2018 vereinbarte Erklärung,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) vom 16. Januar 2018 über die Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken²,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über staatsanleihebesicherte Wertpapiere (COM(2018)0339),
- unter Hinweis auf die Entscheidungen der EZB vom 23. Februar 2018, dass die ABLV Bank und die ABLV Bank Luxembourg gemäß der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind³,
- unter Hinweis auf den Beginn des EU-weiten Stresstests 2018 durch die Europäische

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0058.

² „Sonderbericht Nr. 02/2018: Die Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken“. Europäischer Rechnungshof, 16. Januar 2018.
<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=44556>

³ Pressemitteilung: „ECB determined ABLV Bank was failing or likely to fail“ (EZB stellt Ausfall oder drohenden Ausfall der ABLV Bank fest). Europäische Zentralbank, 24. Februar 2018.
<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ssm.pr180224.en.html>

Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 31. Januar 2018¹,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“)²,
- unter Hinweis auf den jährlichen Statistikbericht der ESMA über die Derivatmärkte der EU vom 18. Oktober 2018,
- unter Hinweis auf die Ankündigungen der EZB vom 15. März 2018 zu den aufsichtlichen Erwartungen für neue notleidende Kredite (NLP)³ und vom 11. Juli 2018 zu weiteren Schritten beim aufsichtlichen Ansatz für NLP-Bestände⁴,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vom September 2018 über einen Ansatz für notleidende Kredite aus makroprudenzieller Sicht,
- unter Hinweis auf die dritte Ausgabe des „EU Shadow Banking Monitor“, des Zustandsberichts des ESRB zum Schattenbankenwesen, vom September 2018,
- unter Hinweis auf die Stellenausschreibung für den Vorsitz des Aufsichtsgremiums der EZB vom 1. Januar 2019⁵,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 11. Oktober 2017 über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (COM(2017)0591),
- unter Hinweis auf die Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (CRR) (COM(2016)0850) sowie der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) (COM(2016)0854),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 8. November 2017 zu Änderungen des Unionsrahmens für Eigenmittelanforderungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CON/2017/46),

¹ Pressemitteilung: „EBA launches 2018 EU-wide stress test exercise“ (EBA startet EU-weiten Stresstest 2018). Europäische Bankenaufsichtsbehörde, 31. Januar 2018.

<http://www.eba.europa.eu/-/eba-launches-2018-eu-wide-stress-test-exercise>

² ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1.

³ Pressemitteilung: „EZB veröffentlicht aufsichtliche Erwartungen für neue NPL“. Europäische Zentralbank, 15. März 2018.

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ssm.pr180315.de.html>

⁴ Pressemitteilung: „EZB kündigt weitere Schritte beim aufsichtlichen Ansatz für NPL-Bestände an“. Europäische Zentralbank, 11. Juli 2018.

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ssm.pr180711.de.html>

⁵ ABl. C 248A vom 16.7.2018, S. 1.

- unter Hinweis auf den neunten Bericht des ESRB vom Juli 2017 über die Auswirkungen der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) auf die Finanzstabilität;
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Juli 2017 zum Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0419/2018),
- A. in der Erwägung, dass es sich als Erfolg erwiesen hat, die EZB mit der Beaufsichtigung von systemrelevanten Finanzinstituten zu betrauen;
 - B. in der Erwägung, dass es nicht möglich ist, Aufsicht und Geldwäschebekämpfung voneinander zu trennen;
 - C. in der Erwägung, dass die Rolle der EBA erheblich gestärkt werden muss, damit die Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung wirksam umgesetzt und kontrolliert werden können;
 - D. in der Erwägung, dass es wichtig ist, die Behandlung von staatlichen Beihilfen im Rahmen von Maßnahmen durch Einlagensicherungssysteme zu klären¹;
 - E. in der Erwägung, dass der Bestand an notleidenden Krediten und Risikopositionen der Stufe 2 und 3 in den Bankensystemen einiger Mitgliedstaaten noch immer beunruhigend hoch ist;
 - F. in der Erwägung, dass Anzahl und Quoten notleidender Kredite zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erheblich schwanken;
 - G. in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, eine Beteiligung an der Bankenunion offensteht; in der Erwägung, dass sich bisher auf dieser Grundlage noch kein Mitgliedstaat hierfür entschieden hat; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten einen möglichen Beitritt zur Bankenunion diskutieren; in der Erwägung, dass einige Finanzinstitute Vorteile darin sehen, Teil der Bankenunion zu sein;
1. nimmt die Erfolge und Ergebnisse der Bankenunion im Hinblick auf die Unterstützung der Förderung eines wirklichen Binnenmarkts, gleiche Wettbewerbsbedingungen, Finanzstabilität und eine Steigerung der Vorhersehbarkeit für die Marktakteure zur Kenntnis; betont, dass es wichtig ist, sich für die Vollendung der Bankenunion einzusetzen, und dass Offenheit und Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten, die sich an der Bankenunion beteiligen, sichergestellt werden müssen; weist darauf hin, dass die Vollendung der Bankenunion, einschließlich eines europäischen Einlagenversicherungssystems und einer fiskalischen Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, ebenso fortgesetzt werden muss wie Maßnahmen zur Risikominderung, mit denen ein Beitrag zur weiteren Steigerung der Finanzstabilität und Wachstumsaussichten geleistet wird;

¹ Rechtssache T-98/16: Klage, eingereicht am 4. März 2016 – Italien/Kommission (ABl. C 145 vom 25.4.2016, S. 34).

2. betont, wie wichtig der Einsatz für die Vollendung der Kapitalmarktunion ist, die dazu beitragen wird, einen wirklichen Kapitalbinnenmarkt in der EU zu schaffen, Kredite in die Realwirtschaft zu leiten, weitere Möglichkeiten der privaten Risikoteilung aufzuteilen, grenzüberschreitende Investitionen erleichtern und Finanzierungen durch Banken ergänzen wird;
3. weist erneut darauf hin, dass die Bankenunion allen Mitgliedstaaten offensteht, die ihr beitreten wollen; begrüßt etwaige Schritte, die von Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, ergriffen werden, um der Bankenunion beizutreten, da dies der Angleichung der Bankenunion an den Binnenmarkt förderlich ist;
4. ist der Ansicht, dass eines der Ziele der Bankenunion – neben der Gewährleistung der Finanzstabilität – im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darin bestehen sollte, die Vielfalt der nachhaltigen EU-Bankenmodelle zu bewahren und zu verhindern, dass das europäische Bankensystem auf ein einziges Modell zusteuert oder kleinere Banken unverhältnismäßig benachteiligt werden, da durch diese Vielfalt die Anforderungen der Bürger und ihrer Projekte erfüllt werden können und sie als Diversifizierungsinstrument dient, was von zentraler Bedeutung für die Bewältigung potenzieller Schocks ist;
5. betont, dass die Vorschläge internationaler Foren so in europäisches Recht umgesetzt werden sollten, dass den Besonderheiten des europäischen Bankensektors Rechnung getragen wird;
6. betont, dass insbesondere die Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) nicht 1:1 in europäisches Recht umgesetzt werden sollten, wenn die Besonderheiten des europäischen Bankensystems nicht ausreichend berücksichtigt werden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend Rechnung getragen wird;
7. erinnert daran, dass das ordnungsgemäße und straffe Funktionieren der Bankenunion ein kohärentes Regelwerk erfordert, wobei auch der Bedeutung der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist; fordert die Kommission auf, als Legislativinstrument für Rechtsvorschriften für die Bankenunion vorzugsweise Verordnungen statt Richtlinien zu wählen – sofern angemessen – und in erster Linie dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt und ordnungsgemäß umgesetzt werden; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt zu ermitteln und abzubauen;
8. ist der Auffassung, dass Entscheidungen der Aufsichts- und Abwicklungsbehörden kohärent sein müssen, hinreichend erläutert werden müssen, transparent sein müssen und veröffentlicht werden müssen; fordert die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden auf, die Bestimmungen, die es ihnen ermöglichen, den Zugang zu Dokumenten zu verweigern, möglichst restriktiv anzuwenden;

Aufsicht

9. nimmt die jüngsten – 2018 durchgeführten – Beurteilungen der EZB als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ zur Kenntnis; betont, dass die Reaktionszeit der Europäischen Bankenaufsicht besser werden muss; ist zutiefst besorgt, dass einige

dieser Fälle Fragen bezüglich der Durchsetzung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung in der Bankenunion aufgeworfen haben; betont, dass diesbezüglich dringend ein gemeinsames EU-Konzept mit eindeutig zugewiesenen Befugnissen erforderlich ist; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission zur Stärkung der EBA im Bereich Geldwäsche;

10. nimmt die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests der EBA zur Kenntnis; begrüßt die Aufnahme von Instrumenten der Stufe 2 und 3 in den Anwendungsbereich der Stresstests für 2018; ist der Ansicht, dass Stresstests in Verbindung mit anderen laufenden Aufsichtstätigkeiten ausgelegt werden sollten; fordert den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), die EBA und den ESRB auf, bei der Festlegung von Stresstests einheitliche Methoden zu verwenden, um ein hohes Maß an Transparenz dieses Verfahrens zu gewährleisten und mögliche Verzerrungen zu verhindern;
11. weist erneut darauf hin, dass mit Staatsschulden Risiken verbunden sind; nimmt die laufenden Arbeiten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Länderrisiko zur Kenntnis; ist zudem besorgt darüber, dass einige Finanzinstitute übermäßig große Kredite im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln haben, die von ihren eigenen Regierungen ausgegeben wurden; weist darauf hin, dass der Regulierungsrahmen der EU für die aufsichtliche Behandlung der Risikopositionen von Banken gegenüber Staaten mit internationalen Standards im Einklang stehen sollte;
12. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Rolle der EBA bei der Geldwäschebekämpfung im Finanzsektor zu stärken; fordert die Rechtsetzungsinstanzen auf, den Vorschlag unverzüglich anzunehmen, und unterstreicht nachdrücklich die Notwendigkeit einer gestärkten Zusammenarbeit und eines verbesserten Informationsaustauschs der nationalen Aufsichtsbehörden untereinander, die sich auf die Grundlage gemeinsamer Standards innerhalb der EU stützen und bei Überforderung nationaler Behörden der Koordination auf EU-Ebene unterliegen;
13. ist nach wie vor besorgt über die jüngsten Fälle von Geldwäsche bei europäischen Banken und über den Umstand, dass durch Geldwäsche die Wirtschaft der EU dem Risiko finanzieller und politischer Instabilität ausgesetzt ist; stellt fest, dass mehrere dieser Fälle von Drittstaaten gemeldet wurden; fordert einen einheitlichen Ansatz für die Banken- und Geldwäscheaufsicht; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass auch außerhalb der Bankenunion Probleme im Hinblick auf die Stärkung der Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung zutage getreten sind und dass ein Beitritt zur Bankenunion Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, helfen könnte, diese Probleme zu bewältigen;
14. betont, dass die Finanzmärkte eng miteinander verflochten sind; betont ferner, wie wichtig die Vorbereitung der Bankenaufsichtsbehörden auf alle möglichen Ergebnisse der Brexit-Verhandlungen zwischen den verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies kein Ersatz für die Vorbereitung der privaten Akteure selbst ist; fordert die Kommission und die Aufsichtsbehörden auf, die Auswirkungen des Brexit eingehend zu analysieren; fordert die verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Regelungen und die gemeinsame Aufsicht zu intensivieren und gleichzeitig die Kapitalmärkte dieser Mitgliedstaaten zu vertiefen und auszuweiten;
15. fordert alle Unterhändler auf, auf die Annahme eines ausgewogenen und nachhaltigen

Legislativpakets hinzuarbeiten, mit dem die Risiken im Bankensystem vor der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 verringert werden sollen; fordert den Rat insbesondere auf, nach Treu und Glauben zu verhandeln und die Vielfalt der Bankenmodelle in der EU, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das vom Europäischen Parlament angenommene ausgewogene Paket gebührend zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, das Problem des „too big too fail“ (zu groß für eine Insolvenz) gemeinsam mit den Risiken der verschiedenen Bankenmodelle in der EU wirksam anzugehen, wobei deren Größe auf den einschlägigen Märkten zu berücksichtigen ist;

16. nimmt die laufenden Verhandlungen über das Paket zu notleidenden Krediten zur Kenntnis; nimmt das Addendum der EZB zu notleidenden Krediten und die Arbeit der EBA zu Leitlinien für die Behandlung notleidender und gestundeter Risikopositionen zur Kenntnis; begrüßt den Rückgang des Umfangs notleidender Kredite in den letzten Jahren; bekräftigt seine Sorge darüber, dass die Gesamtzahl notleidender Kredite und der Instrumente der Stufe 2 und 3 sowie ihr Anteil in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor überdurchschnittlich hoch ist; betont, dass von den notleidenden Krediten zwar immer noch ein erhebliches Risiko für die Finanzstabilität ausgeht, dieses jedoch heute im Vergleich zu vor einigen Jahren niedriger ist; stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Hauptverantwortung für die Verringerung notleidender Kredite in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, insbesondere durch effiziente Insolvenzgesetze, sowie bei den Banken selbst liegt, betont aber, dass der EU daran gelegen ist, den Anteil an notleidenden Krediten zu senken;
17. ist besorgt über die weit verbreitete Verwendung interner Modelle durch die Bankhäuser; fordert den SSM und die EBA auf, ihre Arbeit bezüglich der Angemessenheit der Verwendung interner Modelle fortzusetzen, um ihre Glaubwürdigkeit zu bestätigen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Einrichtungen zu schaffen;
18. nimmt die laufenden Verhandlungen über das Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS) zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass ein Binnenmarkt angemessene Aufsichtsbefugnisse auf Unionsebene benötigt; betont, dass die Kernaufgabe des ESFS darin besteht, ein effektives Aufsichtshandeln zu gewährleisten;
19. begrüßt die Mitteilung der Kommission zu Finanztechnologie; erkennt das große Potenzial der Finanztechnologie und die Notwendigkeit, Innovation zu fördern, an; stellt jedoch fest, dass eine klare Regulierung und eine angemessene Aufsicht erforderlich sind, damit die Verbraucher geschützt werden und Finanzstabilität sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Finanzmarktteilnehmer sichergestellt sind; ist der Ansicht, dass Finanztechnologieunternehmen, die die gleichen Arten von Tätigkeiten ausüben wie andere Akteure im Finanzsystem, den gleichen Regeln für die Arbeitsweise unterliegen sollten; betont, dass die Abwehrfähigkeit der Finanzwirtschaft in der EU gegenüber Cyberangriffen unablässig verbessert werden muss;
20. zeigt sich weiterhin besorgt über das Ausmaß des Schattenbankensystems in der EU; weist darauf hin, dass Schätzungen zufolge Ende 2017 ungefähr 40 % des EU-Finanzsystems dieser Kategorie zuzurechnen waren; fordert die Behörden auf Unions-, nationaler und globaler Ebene auf, die von entsprechenden Aktivitäten ausgehenden Risiken aufmerksam zu verfolgen und baldmöglichst dagegen vorzugehen, damit für fairen Wettbewerb, Transparenz und Finanzstabilität gesorgt ist; fordert die

Kommission auf, die verbleibenden Lücken in den geltenden Bestimmungen umgehend zu ermitteln;

21. erinnert an die ursprüngliche Debatte über die Rolle der EZB als Währungs- und Aufsichtsbehörde; ist der Ansicht, dass die EZB alles in allem die beiden Rollen erfolgreich getrennt hat; vertritt allerdings die Auffassung, dass weitere Gespräche erforderlich sind, um die Gefahr eines Interessenkonflikts zwischen den beiden Aufgaben zu unterbinden; betont, dass die EBA als Regulierungsbehörde und der SSM als Aufsichtsbehörde innerhalb der Bankenunion unbedingt zusammenarbeiten müssen, wobei die Aufgabenteilung zu achten ist;
22. ist der Auffassung, dass es mit Blick auf ein wirksameres Krisenmanagement durch die zuständigen Behörden im Vorfeld einer Abwicklung hilfreich wäre, die Vorgehensweisen zur Bewertung, ob eine Bank von einem Ausfall betroffen oder bedroht ist, weiter zu vereinheitlichen und eindeutiger zwischen Aufsichtsbefugnissen und Befugnissen zur frühzeitigen Intervention zu unterscheiden;

Abwicklung

23. nimmt die Einigung zur Kenntnis, die bei dem Euro-Gipfel vom 29. Juni 2018 darüber erzielt werden konnte, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) bietet und dass der EWF so umgestaltet wird, dass er auf der Grundlage strenger Bedingungen wirksam die Stabilität fördern kann, damit Verantwortung, Rechenschaftspflicht und der Grundsatz der Vermeidung moralischer Risiken gewahrt sind und der Grundsatz geachtet wird, dass Steuerzahler nicht für Risiken im Bankgeschäft haftbar gemacht werden können; weist auf den Standpunkt des Parlaments hin, wonach dieser Mechanismus vollständig in den institutionellen Rahmen der Union eingegliedert werden sollte, und betont, dass es einer ordnungsgemäßen demokratischen Kontrolle bedarf;
24. weist darauf hin, dass ordentliche Insolvenzverfahren angewandt werden, wenn davon ausgegangen wird, dass Abwicklungsmaßnahmen nicht im öffentlichen Interesse sind; ist sich dessen bewusst, dass Abweichungen im Insolvenzrecht etablierte nationale Verfahren widerspiegeln; nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere EU-weite Vereinheitlichung dem Insolvenzrecht zugutekäme, da so gemeinsame Bestimmungen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Banken, Investoren und Gläubiger sichergestellt würden;
25. bekräftigt erneut seinen Standpunkt, dass die Bestimmungen für die vorsorgliche Rekapitalisierung klargestellt werden müssen; weist darauf hin, dass die vorsorgliche Rekapitalisierung ein Instrument zur Krisenbewältigung sein kann, ist aber der Ansicht, dass seine Verwendung strengstens auf Ausnahmefälle beschränkt sein muss, in denen die Bank die harmonisierten aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen erfüllt und somit solvent ist und dafür gesorgt ist, dass die Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen eingehalten werden; weist erneut darauf hin, dass es Ziel des Abwicklungssystems der EU ist, dafür zu sorgen, dass die Steuerzahler geschützt werden, die Kosten bei Bankverwaltungsfehlern von den jeweiligen Aktionären und Gläubigern getragen werden und die Stabilität des gesamten Finanzsystems gewahrt wird; betont, dass das Regelwerk zur Abwicklung von Kreditinstituten noch besser zur Anwendung gebracht werden muss;

26. fordert die Kommission auf, die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten anhand der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu prüfen; fordert die Kommission auf, die Regulierung anhand der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten zu prüfen; fordert die Kommission auf, eine transparente Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen in Bezug auf die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten vorzulegen;
27. weist darauf hin, dass der Zugang zu Liquidität für in Abwicklung befindliche Banken während und unmittelbar nach den Abwicklungsmaßnahmen von großer Bedeutung ist; verfolgt mit Interesse die laufenden Diskussionen über ein mögliches Instrument zur Bereitstellung von Liquidität bei einer Abwicklung;
28. fordert die Kommission auf, regelmäßig zu bewerten, ob die Bankenwirtschaft seit dem Beginn der Krise implizite Subventionen und staatliche Beihilfen erhalten hat – unter anderem im Wege der Bereitstellung unkonventioneller Liquiditätsbeihilfen –, und darüber einen Bericht zu veröffentlichen; betont, dass staatliche Beihilfen das Funktionieren des Binnenmarktes verzerren können; verweist auf die strengen Bestimmungen betreffend die Anwendung von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und fordert die Kommission erneut auf, jährlich neu zu bewerten, ob diese Bestimmungen weiterhin erfüllt sind;
29. begrüßt die Schlussfolgerung des EuRH in seinem Bericht über die Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken, dass die Organisation der EZB und ihre Ressourcenbereitstellung für die Beurteilung von Sanierungsplänen und die Bankenaufsicht in Krisenzeiten zufriedenstellend sind, wobei auch festgestellt wird, dass es deutliche Probleme im Hinblick auf den Informationsaustausch und eine wirksame Koordinierung gibt; verweist darauf, dass für die reibungslose Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen zwischen den Behörden entscheidend sind;
30. begrüßt die überarbeitete Absichtserklärung der EZB und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB); weist darauf hin, dass mit einem einheitlichen und – in einigen Fällen – automatischen Informationsaustausch die Effizienz gesteigert und dazu beigetragen wird, dass die Berichterstattungspflichten der Banken auf ein Mindestmaß reduziert werden;

Einlagenversicherung

31. nimmt Kenntnis von der Einigung, die bei dem Euro-Gipfel vom 29. Juni 2018 über das europäische Einlagenversicherungssystem (EDIS) erzielt wurde, und von der Mitteilung der Kommission vom 11. Oktober 2017 zum EDIS; betont, dass das Verfahren zur Einrichtung des EDIS für die Vollendung der Bankenunion fortgeführt werden sollte; erkennt die Vorteile der Risikoteilung und weiteren Risikominderung an;

o

o o

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der EBA, der EZB, dem SRB, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zuständigen Behörden

zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0037

Grenzübergreifende Forderungen nach Rückgabe von Beutekunst aus bewaffneten Konflikten und Kriegen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2019 zu grenzübergreifende Forderungen nach Rückgabe von Beutekunst aus bewaffneten Konflikten und Kriegen (2017/2023(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und das 1999 angenommene Zweite Protokoll zu dieser Konvention,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 1995 zur Rückgabe geraubten Eigentums an jüdische Gemeinden¹ und auf seine Entschließung vom 16. Juli 1998 zur Rückerstattung der Vermögen von Holocaust-Opfern²,
- unter Hinweis auf das im Dezember 2016 verabschiedete Maßnahmenpaket zur Stärkung der Fähigkeit der EU zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und organisierten Kriminalität, mit dem die im Rahmen des Aktionsplans für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung eingegangenen Verpflichtungen vom 2. Februar 2016 (COM(2016)0050) erfüllt werden, und auf seinen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2017 über die Einfuhr von Kulturgütern (COM(2017)0375),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. April 2015 zur Zerstörung von Kulturstätten durch den ISIS/Da'esh³,
- unter Hinweis auf das am 24. Juni 1995 unterzeichnete UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet

¹ ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 199.

² ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 166.

³ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 55.

- eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern¹,
- unter Hinweis auf Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention,
 - unter Hinweis auf Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern²,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2003 zu einem rechtlichen Rahmen für den freien Verkehr von Waren, deren Eigentum bestritten werden könnte, im Binnenmarkt⁴,
 - unter Hinweis auf die Studie aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „Grenzüberschreitende Rückgabeforderungen für bei bewaffneten Konflikten und Kriegen geplünderte Kunst und Alternativen zu Gerichtsverfahren“ der Generaldirektion Interne Politikbereiche,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁵,
 - unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut,
 - unter Hinweis auf die Entschließung 14232/12 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Schaffung eines informellen Netzes von Strafverfolgungsbehörden und Experten mit Zuständigkeit für den Bereich der Kulturgüter (EU CULTNET),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0465/2018),
- A. in der Erwägung, dass laut Interpol der Schwarzmarkthandel mit Kunstwerken schon fast ebenso lukrativ ist wie der mit Drogen, Waffen und nachgeahmten Waren;
- B. in der Erwägung, dass gemäß der Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern 80 bis 90 % der im weltweiten

¹ ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1.

² ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1.

³ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 91E vom 15.4.2004, S. 500.

⁵ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Antiquitätenhandel verkauften Güter illegaler Herkunft sind;

- C. in der Erwägung, dass das Kulturerbe eines der wesentlichen Elemente der Zivilisation darstellt, auch weil es einen symbolischen Wert hat, ein kulturelles Gedächtnis der Menschheit darstellt und die Menschen vereint; in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren Kriegsparteien und terroristische Gruppierungen auf der ganzen Welt eine Reihe von Straftaten gegen das Weltkulturerbe verübt haben und dass wertvolle Kunstwerke, Skulpturen und archäologische Artefakte aus bestimmten Drittländern verkauft und in die EU eingeführt und die Gewinne möglicherweise zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten verwendet werden; in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, sich entschieden gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern wie Kunstwerken einzusetzen, die im Verlauf der bewaffneten Konflikte und Kriege in Libyen, in Syrien und im Irak geraubt wurden; in der Erwägung, dass Kulturgüter von wesentlicher kultureller, künstlerischer, historischer und wissenschaftlicher Bedeutung sind und vor unrechtmäßiger Aneignung und Plünderung geschützt werden müssen;
- D. in der Erwägung, dass bereits kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Anstrengungen unternommen wurden, um geraubtes Eigentum aufzufinden und in die Herkunftsländer zurückzugeben;
- E. in der Erwägung, dass im Hinblick auf das Eintreten der EU für faire Gerichtsverfahren und Entschädigungen von Opfern sowie auf die Verfassung der UNESCO und die Übereinkommen zum Schutz des Erbes die Rückerstattung von illegal gehandelten, ausgegrabenen bzw. erworbenen Objekten sichergestellt werden muss;
- F. in der Erwägung, dass in den Grundsätzen der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles / Washingtoner Erklärung), in der Erklärung von Vilnius („Vilnius Forum Declaration“) und in der Erklärung von Terezin („Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues“) die große Bedeutung von Entschädigungen für individuelles unbewegliches Eigentum hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass seit der Washingtoner Konferenz nach Schätzungen etwa 1 000 bis 2 000 Kunstwerke zurückerstattet wurden¹; in der Erwägung, dass es kein vollständiges Verzeichnis der in den vergangenen Jahren zurückerstatteten Kunstwerke gibt;
- G. in der Erwägung, dass immer noch Kunstwerke vermisst werden und ihren rechtmäßigen Eigentümern oder deren Erben noch nicht wieder zurückgegeben wurden; in der Erwägung, dass Jonathan Petropoulos auf der Washingtoner Konferenz im Jahr 1998 die Einschätzung äußerte, dass ungefähr 650 000 Kunstwerke in ganz Europa geraubt worden seien, und dass Ronald Lauder erklärte, 11 000 Kunstwerke im Wert von 10 Mrd. bis 30 Mrd. USD würden zu jenem Zeitpunkt (1998) noch vermisst; in der Erwägung, dass die „Claims Conference-WJRO“ auf diese Frage zumeist erklärt, es gebe keine genauen Schätzungen: etwa 650 000 Kunstwerke seien gestohlen worden, und etwa 100 000 von diesen seien noch nicht wieder aufgefunden worden;
- H. in der Erwägung, dass Personen, die Forderungen erheben, weiterhin einerseits aufgrund der häufig sehr speziellen Natur dieser Forderungen und andererseits aufgrund des Auslaufens der Gültigkeit der nach dem Krieg verabschiedeten Gesetze zur

¹ Nach Angaben der „Claims Conference-WJRO Looted Art and Cultural Property Initiative“.

Rückerstattung, des Rückwirkungsverbots herkömmlicher Regelungen, des Fehlens einer Definition von „Beutekunst“ und der Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen bzw. über Ersitzung und Erwerb in gutem Glauben auf rechtliche Hürden stoßen;

- I. in der Erwägung, dass Forderungen nach Rückgabe von geraubten Kunstwerken und Kulturgütern vor allem mit Instrumenten des Völkerrechts behandelt werden; in der Erwägung, dass diese Bestimmungen durch schärfere Bestimmungen des internationalen Privatrechts ergänzt werden müssen;
 - J. in der Erwägung, dass die sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene nur ungenügende Ausprägung des internationalen Privatrechts zu Rechtsunsicherheit bei grenzüberschreitenden Fällen in Bezug auf die Rückgabe von geraubten Kunstwerken und Kulturgütern beiträgt, und zwar nicht nur im Hinblick auf bereits durchgeführte Transaktionen von durch die Nazis geraubten Kunstwerken, sondern auch im Hinblick auf zukünftige Fälle;
 - K. in der Erwägung, dass es keine Rechtsvorschriften der EU gibt, die Rückerstattungsforderungen in Bezug auf Kunstwerke und Kulturgüter, die im Verlauf von bewaffneten Konflikten von Einzelpersonen geraubt wurden, ausdrücklich und umfassend regeln;
 - L. in der Erwägung, dass die UNESCO in Zusammenarbeit mit den großen Auktionshäusern, Museen und renommierten Sammlern in Europa intensive Forschungstätigkeiten zur Herkunft dieser Werke durchführt, um sie ihren Eigentümern zurückgeben zu können;
 - M. in der Erwägung, dass der Internationale Museumsrat (ICOM) zur Ergänzung der Interpol-Datenbank über gestohlene Kunstwerke seit mehr als einem Jahrzehnt ‚Rote Listen‘ veröffentlicht, in denen Kategorien von Objekten aufgeführt sind, die leicht dem illegalen Handel zum Opfer fallen können;
1. verleiht seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass es zu seiner Entschlieung zu einem rechtlichen Rahmen für den freien Verkehr von Waren, deren Eigentum bestritten werden könnte, im Binnenmarkt, in der es die Kommission aufgefordert hat, eine Studie über einschlägige Bestimmungen des Zivil- und Verfahrensrechts, Provenienzforschung, Katalogisierungssysteme, alternative Verfahren der Streitbeilegung und die Bedeutung der Schaffung einer Verwaltungsstelle zur länderübergreifenden Koordinierung zu erstellen, praktisch keine Folgemanahmen gegeben hat; vertritt die Ansicht, dass Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlage für die Übertragung von Befugnissen an die Union in diesem Bereich dienen könnte;
 2. hebt hervor, dass der Raub von Kunstwerken und anderen Kulturgütern im Verlauf von bewaffneten Konflikten und Kriegen sowie in Zeiten des Friedens ein großes gemeinsames Problem darstellt, das sowohl durch die Verhinderung derartiger Ereignisse als auch durch Rückgabe von geraubtem Kulturgut bekämpft werden muss, um die Integrität des kulturellen Erbes und der kulturellen Identität von Gesellschaften, Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu schützen und zu wahren;
 3. weist darauf hin, dass auf EU-Ebene der Rückgabe von unter anderem im Verlauf von

bewaffneten Konflikten geraubten, gestohlenen oder rechtswidrig erworbenen Kunstgegenständen und Kulturgütern insbesondere im Bereich des Privatrechts, des internationalen Privatrechts und des Zivilprozessrechts zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde; fordert die Kommission auf, grenzüberschreitende Ansprüche auf eine Rückerstattung von Kulturgütern, die bei staatlich sanktionierten Plünderungen bzw. im Verlauf von bewaffneten Konflikten geraubt und widerrechtlich angeeignet wurden, zu schützen, zu unterstützen und zu bestärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Empfehlungen und Leitlinien auszuarbeiten, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schärfen, die nationalen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten bei Forderungen nach Rückgabe zu unterstützen;

4. hebt hervor, dass Einrichtungen wie die UNESCO und Interpol einen verbesserten Schutz des kulturellen Erbes fordern und hervorheben, dass es in der Verantwortung der Staaten liege, Regelungen zu schaffen, die Rückerstattungen leichter möglich machen;
5. äußert sein Bedauern darüber, dass es keine verlässlichen Statistiken zum genauen Umfang des Raubs von Kulturgütern und des illegalen Handels mit ihnen gibt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, verlässliche statistische Daten hierzu zu erheben;
6. äußert seine Besorgnis darüber, dass sich politische und rechtliche Initiativen zumeist ausschließlich auf Bestimmungen des öffentlichen Rechts oder des Verwaltungsrechts bzw. des Strafrechts beschränken; hebt hervor, dass zur Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens das Privatrecht stärker berücksichtigt werden muss; fordert die zuständigen Stellen auf, alle erforderlichen Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um dies zu erreichen;
7. vertritt die Auffassung, dass weitere Untersuchungen, wie etwa das derzeit in Deutschland durchgeführte ILLICID-Projekt, erforderlich sind, um Licht in das Dunkel des illegalen Handels mit Kulturgut zu bringen und mehr Informationen über Größenordnungen, Strukturen und Umfang zu gewinnen;
8. begrüßt es, dass einige Mitgliedstaaten anerkannt haben, dass die einzigartigen Probleme im Zusammenhang mit Forderungen nach der Rückgabe von Kunstgegenständen und Kulturgütern, die im Verlauf von bewaffneten Konflikten und Kriegen geraubt, gestohlen oder rechtswidrig erworben wurden, gelöst werden müssen, um rechtliche Lösungen zu finden, die die Eigentumsrechte von Privatpersonen, staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Glaubensgemeinschaften, die im Verlauf eines bewaffneten Konflikts oder eines Krieges in ungerechtfertigter Weise ihrer Kunstwerke beraubt wurden, zu schützen;
9. erklärt, dass das allgemeine Bewusstsein geschärft werden muss, damit diese illegalen Praktiken gemeldet werden, und weist darauf hin, dass jedes seinem Besitzer geraubte Objekt einen geschichtlichen und wissenschaftlichen Wert darstellt, der mit dem Raub für immer verloren gegangen ist;
10. weist darauf hin, dass die Förderung der Schaffung von fairen Verfahren im Bereich des Kunsthandels und der Rückgabe von Kunstwerken aus länderübergreifender und weltweiter Sicht das wirksamste Mittel ist, um den illegalen Handel mit Kulturgütern und die Entwicklung des illegalen Kunstmarktes zu bekämpfen sowie die Rückgabe zu fördern, sowohl mit Blick auf die präventive Wirkung als auch auf die Auswirkungen

im Bereich von Zwangsmaßnahmen und Sanktionierung;

11. ist der Auffassung, dass die Kommission unter Berücksichtigung der im UNIDROIT-Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter festgelegten Grundsätze die Zusammenarbeit mit Drittländern und nutzbringende Partnerschaften mit diesen anstreben sollte, um so über Bestimmungen zu verfügen, mit denen dem Raub und Schmuggel von Kunstwerken und Kulturgütern wirksam vorgebeugt werden kann, und um einen uneingeschränkt transparenten, verantwortungsvollen und ethischen weltweiten Kunstmarkt zu erreichen;
12. vertritt die Ansicht, dass EU-Rechtsakte, die sich auch auf das internationale Privatrecht beziehen, nur für zukünftige Transaktionen geeignet wären;
13. ist der Auffassung, dass das jahrelange Zaudern und Ausweichen beendet werden muss, damit ein verantwortungsvoller und ethischen Anforderungen genügender europäischer Kunstmarkt entstehen kann; fordert die Kommission daher auf, Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts zu ermitteln, die dazu beitragen können, die schwierigen Probleme zu überwinden, denen sich Privatpersonen gegenübersehen, die die Rückerstattung von Kunstwerken fordern, die ihnen tatsächlich gehören; fordert die Kommission zugleich auf, einen neuen Diskussionsrahmen auszuarbeiten, um die besten Verfahren und Lösungen für Gegenwart und Zukunft zu ermitteln;
14. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern sowie die vom Parlament am 25. Oktober 2018 angenommenen Abänderungen zu dem Vorschlag¹; bekräftigt angesichts des globalen Charakters des Kunstmarkts und der Anzahl der sich in Privatbesitz befindlichen Objekte, dass weitere Anstrengungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Rückgabe von im Verlauf von bewaffneten Konflikten und Kriegen geraubten Kunstwerken und Kulturgütern unternommen werden müssen; betont, dass sich die Provenienzforschung und die europäische Zusammenarbeit als hilfreich für die Identifizierung gestohlener Gegenstände und ihre anschließende Rückgabe erwiesen haben und dass dadurch in einigen Fällen die Finanzierung von terroristischen Gruppen oder Kriegen verhindert werden konnte;
15. bedauert, dass einer Vielzahl von grenzübergreifenden Rückgabebeforderungen aufgrund fehlender, laxer oder unterschiedlicher Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf Provenienzforschung und Sorgfaltspflicht nicht wirksam und koordiniert nachgekommen werden kann, wodurch möglicherweise Plünderungen und illegaler Handel gefördert und dadurch Anreize für den Schmuggel geschaffen werden; weist darauf hin, dass das jeweils anzuwendende Verfahren sämtlichen Akteuren, wie etwa Museen, Kunsthändlern, Sammlern, Touristen und Reisenden, aufgrund fehlender gemeinsamer Standards häufig unklar ist; fordert die Kommission daher auf, die Vorschriften in Bezug auf die Provenienzforschung zu harmonisieren und einige der Grundsätze des UNIDROIT-Übereinkommens von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter aufzunehmen;
16. betont, dass der systematische Rückgriff auf eine hochwertige und unabhängige Provenienzforschung dringend aktiv gefördert werden muss, um geraubte Kunstwerke zu identifizieren, deren Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer zu erleichtern, einen

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0418.

- vollkommen transparenten, verantwortungsvollen und ethischen Kunstmarkt zu schaffen und Plünderungen sowie dem illegalen Handel mit Kunstwerken und Kulturgütern aus bewaffneten Konflikten und Kriegen wirksam vorzubeugen und ihnen entgegenzuwirken; weist in diesem Zusammenhang auf die von den europäischen Finanzierungsinstrumenten gebotenen Möglichkeiten hin; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, besondere Fortbildungsprogramme im Bereich der Provenienzforschung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen, damit vor allem die Personen, die an der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern mitwirken, ihr Fachwissen etwa im Rahmen von grenzüberschreitenden Projekten ausbauen und verbessern können;
17. vertritt die Ansicht, dass die Provenienzforschung eng mit der Sorgfaltspflicht verbunden ist, die für den Erwerb von Kunstwerken gilt, und für alle Akteure des Kunstmarktes von großer Bedeutung ist, da der wissentliche oder fahrlässige Erwerb gestohlener Kunstwerke gemäß dem nationalen Recht bestimmter Staaten strafbar ist;
 18. ist der Auffassung, dass selbstverständlich Anstrengungen unternommen werden sollten, eine umfassende Auflistung aller Kulturgegenstände, – auch Juden gehörenden Kulturgegenstände – die von den Nazis und ihren Verbündeten geraubt wurden, vom Zeitpunkt der Plünderung bis zur Gegenwart zu erstellen; fordert die Kommission auf, ein Katalogisierungssystem zu fördern, das auch öffentlichen Stellen und privaten Kunstsammlungen zugänglich ist und in dem Angaben über den Sachstand geraubter, gestohlener oder illegal erworbener Kulturgüter und den genauen Status bestehender Forderungen zusammengeführt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Digitalisierungsprojekte zu unterstützen, mit denen digitale Datenbanken eingerichtet oder bestehende Datenbanken verknüpft werden, um den Austausch dieser Daten und die Provenienzforschung zu erleichtern;
 19. vertritt die Ansicht, dass für eine ordnungsgemäße Provenienzforschung ein möglichst detailliertes Dokumentations- oder Transaktionsregister erstellt werden muss; fordert die Kommission auf, die Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für derartige Register aktiv zu unterstützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, eine allgemeine Verpflichtung für sämtliche Akteure des Kunstmarkts einzuführen, ein solches Transaktionsregister zu führen, und sie generell darin zu bestärken, dem UNIDROIT-Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter beizutreten;
 20. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Tätigkeiten im Bereich der Provenienzforschung in der gesamten Union zu fördern und finanziell zu unterstützen; empfiehlt, dass die Kommission ein Diskussionsforum organisiert, damit ein Austausch über bewährte Verfahren stattfindet und die besten Lösungen für die Gegenwart und die Zukunft gefunden werden;
 21. fordert die Kommission auf, die Einrichtung eines alternativen Verfahrens der Streitbeilegung für Fälle der Rückforderung von Kunstwerken und Kulturgütern zu prüfen, um die bestehenden rechtlichen Hürden zu überwinden, wie etwa Mischformen zwischen Schiedsverfahren und Mediation; betont, wie wichtig eindeutige Standards und transparente, neutrale Verfahren sind;
 22. weist darauf hin, dass Verjährungsfristen bei Rückgabesachen häufig zu Schwierigkeiten für die Personen führen, die Forderungen erheben; fordert die

Kommission auf, diese Angelegenheit zu prüfen und dafür zu sorgen, dass bei der Regelung der Verjährungsfrist für Rückerstattungsforderungen etwa für von den Nazis geraubte Kunstwerke ein Gleichgewicht gefunden wird, das sowohl den Schutz der Interessen der Opfer von Raub und Diebstahl als auch den Schutz der Interessen des Marktes Rechnung trägt; vertritt die Auffassung, dass das US-Gesetz zur Rückgabe von während des Holocausts enteigneter Kunst („Holocaust Expropriated Art Recovery Act“) als Beispiel dienen könnte;

23. fordert die Kommission auf, die Schaffung von Rechtsakten zu erwägen, um den Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Forderungen für die Rückgabe von im Verlauf von bewaffneten Konflikten und Kriegen geraubten Kunstwerken und Kulturgütern durch Instrumente des internationalen Privatrechts auszubauen;
24. fordert die zuständigen Organe und Einrichtungen der EU auf, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, Informationen über bei der Provenienzforschung in Bezug auf Kulturgüter verwendete Verfahren untereinander auszutauschen und ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um die Kontrollmaßnahmen und Verwaltungsverfahren, mit denen die Herkunft von Kulturgütern festgestellt werden soll, zu vereinheitlichen;
25. weist darauf hin, dass es auf der Ebene der Mitgliedstaaten an einer Koordinierung bei der Auslegung des Begriffs der ‚Sorgfaltspflicht‘ fehlt; fordert die Kommission auf, den Begriff der ‚Sorgfaltspflicht‘ in Bezug auf den guten Glauben zu präzisieren; verweist als Beispiel auf Artikel 16 des Schweizer Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer, das es im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen verbietet, sich an dem Transfer eines Kulturguts zu beteiligen, wenn sie Zweifel an der Provenienz des Objekts haben; weist darauf hin, dass mit diesem Gesetz die Beweislast zum Teil beim Verkäufer liegt, sich der Besitzer eines Kunstwerks jedoch nicht auf den Grundsatz des guten Glaubens berufen kann, wenn er nicht nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt des Kaufs diese Frage in angemessener Weise geprüft hat; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Kunstmarkt und auch potenzielle Käufer von Artefakten für die Bedeutung der Provenienzforschung sensibilisiert werden sollen, da die Provenienzforschung im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht steht;
26. fordert die Kommission nachdrücklich auf, allgemeine Grundsätze für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Archiven zu entwickeln, die Informationen über die Identität und den Aufbewahrungsort von Gütern enthalten, und eine umfassende Erfassung der bestehenden Datenbanken zu Kulturgütern durchzuführen und die Schaffung einer zentralen, regelmäßig aktualisierten Metadatenbank in Erwägung zu ziehen, in der die verfügbaren Informationen erfasst werden und zu der alle einschlägigen Akteure Zugang haben; vertritt die Ansicht, dass auf der Grundlage dieser zentralen Metadatenbank ein allgemeines Katalogisierungssystem eingerichtet werden sollte, in dessen Rahmen standardisierte Objektidentifizierungen genutzt werden könnten; fordert die Kommission daher auf, die Einführung der vom Internationalen Museumsrat (ICOM) und anderen Einrichtungen entwickelten und verbreiteten Objektidentifizierungen als Marktstandard im gesamten Binnenmarkt zu fördern; weist darauf hin, dass diese Datenbank an die Interpol-Datenbank gestohlener Kunstgegenstände gekoppelt sein und regelmäßig aktualisiert werden sollte;
27. ist der Auffassung, dass die Erstellung eines Dokumentations- oder Transaktionsregisters für Kulturgüter eine weitere nützliche Ergänzung der vorstehend

- genannten Datenbank sein könnte, um eine gründlichere und präzisere Provenienzforschung zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, eine allgemeine Verpflichtung für sämtliche Akteure des Kunstmarkts einzuführen, derartige Dokumentations- oder Transaktionsregister zu unterhalten, und sie generell darin zu bestärken, dem UNIDROIT-Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter beizutreten;
28. vertritt die Ansicht, dass die zentrale Datenbank auf der Grundlage eines allgemeinen Katalogisierungssystems arbeiten sollte, mit dem die Objekte in standardisierter Weise identifiziert werden (wobei Merkmale wie Material, verwendete Technik, Maße, Beschriftungen, Thema, Datum oder Zeitraum usw. berücksichtigt werden sollten);
 29. fordert die Kommission auf, allgemeine Grundsätze zur Feststellung von Eigentums- oder Besitzrecht sowie Regelungen zu Verjährung und Beweisnormen sowie zu dem Begriff des Raubs und der Kunst zu benennen und dabei die in den Mitgliedstaaten hierzu bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen;
 30. fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen zur Schaffung von Verfahren zu ergreifen, die die Rückgabe der in dieser Entschließung genannten Güter befördern, und dabei zu beachten, dass die Rückgabe von im Verlauf von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geraubten, gestohlenen oder illegal erworbenen Kunstwerken an die Anspruchsberechtigten gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention von übergeordneter Bedeutung ist;
 31. betont, dass die Kommission unter Berücksichtigung der im UNIDROIT-Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter festgelegten Grundsätze sowie von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Zusammenarbeit mit Drittländern und nutzbringende Partnerschaften mit diesen anstreben sollte, um so über Bestimmungen zu verfügen, mit denen dem Raub und Schmuggel von Kunstwerken und Kulturgütern wirksam vorgebeugt werden kann, und um einen uneingeschränkt transparenten, verantwortungsvollen und ethischen weltweiten Kunstmarkt zu erreichen;
 32. weist darauf hin, dass die Achtung und die Wertschätzung von Kunstwerken und anderen Kulturgütern als Symbole des kulturellen Erbes durch Bildung gefördert werden und dass ihr daher eine wichtige Rolle dabei zukommt, dem Raub von Kulturgütern und dem illegalen Handel mit ihnen vorzubeugen und entgegenzuwirken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesbezügliche Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, auch im nichtformalen und informellen Rahmen, zu fördern und zu unterstützen;
 33. fordert die Kommission und alle jeweils zuständigen Stellen auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Kunstmarkt und auch potenzielle Käufer von Artefakten für die Bedeutung der Provenienzforschung sensibilisiert werden sollen, da die Provenienzforschung im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht steht;
 34. weist darauf hin, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll auf europäischer und internationaler Eben für den Kampf gegen den illegalen Handel mit Werken, die zum Kulturerbe gehören, von entscheidender Bedeutung ist;

35. befürwortet die Idee, dass grenzübergreifende Verfahren für die Rückgabe von geraubten, gestohlenen oder illegal erworbenen Kunstwerken und Kulturgütern und die aktive Förderung der Provenienzforschung im Rahmen der Initiative „Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018“ behandelt werden sollten; fordert die Kommission und die von ihr eingerichtete Arbeitsgruppe daher auf, diesen Punkt in den Arbeitsplan aufzunehmen, in dem die Aktivitäten für das Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 aufgeführt sind;
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0044

Differenzierte Integration

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2019 zur differenzierten Integration (2018/2093(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 1. März 2017 zur Zukunft Europas: Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien (COM(2017)2025) und die begleitenden Reflexionspapiere, das Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen, das Reflexionspapier über die Zukunft der europäischen Verteidigung, das Reflexionspapier über die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, das Reflexionspapier mit dem Titel „Die Globalisierung meistern“ und das Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu konstitutionellen Problemen ebenenübergreifender Verwaltungsmodalitäten in der Europäischen Union³,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Haushaltsausschusses (A8-0402/2018),
- A. in der Erwägung, dass die differenzierte Integration ein mehrdeutiger Begriff ist, mit dem sich in politischer und fachlicher Sicht verschiedene Phänomene fassen lassen;
- B. in der Erwägung, dass die Integrationsprozesse in der EU dadurch gekennzeichnet sind,

¹ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

² ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.

³ ABl. C 468 vom 15.12.2016, S. 176.

dass die Anzahl und die Vielfalt der Situationen, in denen differenzierte Integration erforderlich ist, im Zusammenhang mit Primär- und Sekundärrecht rasch zunimmt;

- C. in der Erwägung, dass sich die politische Wahrnehmung der differenzierten Integration je nach nationalem Zusammenhang erheblich unterscheidet; in der Erwägung, dass der Begriff in einigen Mitgliedstaaten, die bereits seit längerem der Union angehören, positiv konnotiert und mit der Vorstellung verknüpft sein kann, dass eine „Vorreitergruppe“ mit dem Ziel geschaffen wird, raschere Fortschritte bei der Vertiefung der Integration zu erzielen, während die differenzierte Integration in den Mitgliedstaaten, die der Union vor kürzerem beitraten, häufig so aufgefasst wird, als führe sie geradewegs dahin, dass Mitgliedstaaten erster und zweiter Klasse entstehen;
- D. in der Erwägung, dass mit dem Begriff der differenzierten Integration zudem auf viele verschiedene Verfahren Bezug genommen wird, die sich jeweils überaus unterschiedlich auf die europäische Integration auswirken; in der Erwägung, dass zwischen der zeitlichen Differenzierung, mithin dem Europa der zwei Geschwindigkeiten, in dem die Ziele die gleichen sind, doch die für ihre Verwirklichung erforderliche Geschwindigkeit unterschiedlich ist, der förmlichen Differenzierung – dem sogenannten Europa à la carte – und der räumlichen Differenzierung, die häufig als variable Geometrie bezeichnet wird, unterschieden werden kann;
- E. in der Erwägung, dass die Differenzierung ein stetes Merkmal der europäischen Integration ist – auch in anderen Bereichen als denen, in denen die EU Befugnisse hat –, und dass sie es mitunter ermöglicht hat, zu gleicher Zeit auf die Vertiefung und die Erweiterung der EU hinzuwirken; in der Erwägung, dass daher Differenzierung und Integration einander nicht als Gegensätze gegenübergestellt werden können und die Differenzierung auch nicht als innovativ und richtungsweisend für die Zukunft der EU dargestellt werden kann;
- F. in der Erwägung, dass die differenzierte Integration zwar eine pragmatische Lösung sein kann, um die europäische Integration voranzutreiben, dass aber maßvoll und in eng umrissenen Grenzen von ihr Gebrauch gemacht werden sollte, da sie die Gefahr birgt, die Union zu zergliedern und ihren institutionellen Rahmen zu fragmentieren; in der Erwägung, dass das letztendliche Ziel der differenzierten Integration darin bestehen sollte, nicht die Ausgrenzung, sondern die Einbeziehung der Mitgliedstaaten zu fördern;
- G. in der Erwägung, dass sich herausgestellt hat, dass gegenseitige Abhängigkeit zwar die Integration fördert, Politisierung sie jedoch häufig hemmt; in der Erwägung, dass daher die am stärksten integrierten Politikbereiche der EU, z. B. die Harmonisierung und Regulierung des Binnenmarkts, am wenigsten politisiert sind, während die differenzierte Integration am ehesten in Politikbereichen zu erwarten ist, in denen die politische Polarisierung stark ausgeprägt ist, z. B. in den Bereichen Geldpolitik, Verteidigung, Grenzkontrollen, Grundrechte oder Besteuerung;
- H. in der Erwägung, dass der Aufbau politischer Verbindungen und wechselseitiger Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten entscheidend zu ihrer Integration in die Union beiträgt;
- I. in der Erwägung, dass die Verträge den Mitgliedstaaten unterschiedliche Wege der Integration eröffnen, etwa durch verstärkte Zusammenarbeit (Artikel 20 des Vertrags

über die Europäische Union (EUV)) und Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (Artikel 46 EUV), jedoch keine Vorschriften enthalten, wonach dauerhafte Flexibilität oder differenzierte Integration ein langfristiges Ziel oder ein langfristiger Grundsatz der europäischen Integration ist; in der Erwägung, dass diese verschiedenen Wege der Integration nur für eine begrenzte Anzahl von Politikbereichen offenstehen sollten, dass sie integrativ sein sollten, damit alle Mitgliedstaaten sie beschreiten können, und dass sie den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union gemäß Artikel 1 EUV nicht beeinträchtigen sollten; in der Erwägung, dass überdies die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik inzwischen Wirklichkeit ist und zur Errichtung einer echten Europäischen Verteidigungsunion beiträgt;

- J. in der Erwägung, dass in allen Fällen, in denen es bislang zu differenzierter Integration gekommen ist – mit Ausnahme der Finanztransaktionssteuer –, im Rat die qualifizierte Mehrheit zur Annahme gereicht hätte, wäre diese Regel in Artikel 329 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anstelle der Einstimmigkeit vorgeschrieben gewesen;
 - K. in der Erwägung, dass einige Formen der differenzierten Integration zentripetale Wirkung entfalten könnten und es für mehr Mitgliedstaaten attraktiv sein könnte, zu einem späteren Zeitpunkt an der jeweiligen Initiative teilzunehmen;
 - L. in der Erwägung, dass infolge der Differenzierung nicht nur Initiativen innerhalb des Rechtsrahmens der EU, sondern auch einige flexiblere zwischenstaatliche Rechtsvereinbarungen zustande gekommen sind, die ein kompliziertes und für die Bürger schwer nachvollziehbares System haben entstehen lassen;
 - M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nicht die einzigen Akteure sind, die an der differenzierten Integration teilnehmen können; in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)¹ bereits transnationale Zusammenarbeit aufgrund gemeinsamen Interesses ermöglicht;
1. bekräftigt, dass es bei der Debatte über die differenzierte Integration nicht um das Für und Wider der Differenzierung, sondern darum gehen sollte, wie die differenzierte Integration – die heute bereits politisch praktiziert wird – im institutionellen Rahmen der EU zum größten Nutzen der Union und ihrer Bürger ins Werk gesetzt werden kann;
 2. weist erneut auf seine Schlussfolgerungen hin, dass durch rein zwischenstaatliche Entscheidungsstrukturen und -prozesse die Komplexität der institutionellen Verantwortung erhöht wird, aber die Transparenz und die demokratische Rechenschaftspflicht verringert werden, und dass gemeinschaftliches Vorgehen für das Funktionieren der Union am besten geeignet ist;
 3. ist der Ansicht, dass bei der differenzierten Integration bedacht werden sollte, dass Europa nicht nach einem Patentrezept funktioniert und den Bedürfnissen und Wünschen seiner Bürger entgegenkommen sollte; ist der Auffassung, dass Differenzierung mitunter erforderlich sein kann, um neue Projekte in der EU auf den Weg zu bringen und festgefahrene Situationen zu überwinden, die sich aus nicht mit dem gemeinsamen

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

- Projekt zusammenhängenden politischen Umständen in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben; ist ferner der Ansicht, dass von ihr pragmatisch Gebrauch gemacht werden sollte – als verfassungsrechtliches Instrument, mit dem für Flexibilität gesorgt werden kann, ohne das allgemeine Interesse der Union und die Gleichstellung der Bürger im Hinblick auf Rechte und Chancen zu beeinträchtigen; bekräftigt, dass Differenzierung nur als vorübergehender Schritt auf dem Weg zur wirkungsvolleren und besser integrierten Politikgestaltung in der EU betrachtet werden sollte;
4. ist der Ansicht, dass sich der Europäische Rat die für die Gestaltung der Agenda der EU nötige Zeit nehmen, den Nutzen gemeinsamer Maßnahmen aufzeigen und versuchen sollte, alle Mitgliedstaaten zur Teilnahme daran zu bewegen; betont, dass jegliche differenzierte Integration, die vereinbart wird, daher nur zweite Wahl und keine strategische Priorität ist;
 5. weist erneut darauf hin, dass seines Erachtens die differenzierte Integration im Sinne der Artikel 20 und 46 EUV allen Mitgliedstaaten auch künftig offenstehen und als Vorbild für die Vertiefung der europäischen Integration dienen muss, bei der kein Mitgliedstaat auf lange Sicht von einer politischen Maßnahme ausgeschlossen wird, und dass sie nicht als Mittel betrachtet werden sollte, das Wege eröffnet, sich „à la carte“ das jeweils Passende herauszusuchen, wodurch die Arbeitsweise der Union und ihr institutionelles System beeinträchtigt zu werden drohen;
 6. bekräftigt, dass jegliche auf Differenzierung abzielende Initiative, die EU-Mitgliedstaaten erster und zweiter Klasse entstehen lässt oder diesen Eindruck vermittelt, ein schwerer politischer Irrtum mit nachteiligen Folgen für das europäische Aufbauwerk wäre;
 7. fordert, dass alle künftigen Modelle der differenzierten Integration so konzipiert werden, dass sie Anreize und uneingeschränkte Unterstützung für integrationswillige Mitgliedstaaten bieten, die sich durch Wirtschaftsentwicklung und -wandel bemühen, die erforderlichen Kriterien in einem angemessenen Zeitraum zu erfüllen;
 8. hält es für eine angemessene Reaktion auf das Erfordernis flexibler Instrumente, eine der Ursachen des Problems anzugehen; fordert daher, dass bei Abstimmungsverfahren im Rat durch Rückgriff auf die Überleitungsklausel nach Artikel 48 Absatz 7 EUV noch mehr Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit statt einstimmig getroffen werden können;
 9. ist der Ansicht, dass differenzierte Integration stets im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags erfolgen, der Wahrung der Einheit der EU-Organe dienen und nicht die Schaffung paralleler institutioneller Vereinbarungen bewirken sollte, die dem Geist und den Grundprinzipien des Unionsrechts indirekt zuwiderlaufen, sondern dass sie vielmehr die Einrichtung besonderer Gremien ermöglichen sollte, ohne dabei die Zuständigkeiten und Aufgaben der EU-Organe zu berühren; weist darauf hin, dass auch mithilfe sekundärrechtlicher Bestimmungen für Flexibilität und Anpassung an nationale, regionale oder lokale Besonderheiten gesorgt werden könnte;
 10. betont, dass differenzierte Integration nicht zu komplizierteren Beschlussfassungsverfahren führen sollte, die der demokratischen Rechenschaftspflicht der EU-Organe abträglich wären;

11. hält den Brexit für eine Gelegenheit, von Modellen mit Nichtbeteiligungsklauseln zu diskriminierungsfreien und unterstützenden Modellen mit Einwilligungsklauseln überzugehen; betont, dass durch Modelle mit Einwilligungsklauseln die Fortschritte auf dem Weg zu einer „immer engeren Union“ nicht auf Einheitslösungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner beschränkt würden, sondern die für Fortschritte erforderliche Flexibilität geschaffen würde, wobei den Mitgliedstaaten, die bereit und in der Lage sind, die erforderlichen Kriterien zu erfüllen, die Tür auch künftig offen stünde;
12. fordert, bei der nächsten Überarbeitung der Verträge den derzeitigen Differenzierungsprozess insofern zu ordnen, als der Praxis der ständigen Nichtbeteiligungsklauseln und Ausnahmen vom Primärrecht der EU für einzelne Mitgliedstaaten ein Ende bereitet wird, da sie eine negative Differenzierung im Primärrecht der Union bewirken, die Einheitlichkeit des Unionsrechts insgesamt beeinträchtigen und den sozialen Zusammenhalt in der EU gefährden;
13. räumt jedoch ein, dass bisweilen Übergangszeiträume für neue Mitglieder notwendig sein können, allerdings nur in außergewöhnlichen und zeitlich beschränkten Einzelfällen; bekräftigt, dass eindeutige und durchsetzbare Rechtsvorschriften eingeführt werden sollten, damit diese Übergangszeiträume nicht fortdauern;
14. pocht daher darauf, dass in diesem Fall für die Mitgliedschaft in der EU die vollständige Einhaltung des EU-Primärrechts in allen Politikbereichen erforderlich ist, während den Ländern, die enge Beziehungen zur EU anstreben, jedoch nicht gewillt sind, sich zur vollständigen Einhaltung des Primärrechts zu verpflichten, und die der EU entweder nicht beitreten werden oder nicht beitreten können, eine Form der Partnerschaft angeboten werden sollte; vertritt die Auffassung, dass eine derartige Beziehung auch Pflichten umfassen sollte, die den jeweiligen Rechten entsprechen, z. B. einen Beitrag zum Haushalt der EU, und daran geknüpft werden sollte, dass die Grundwerte der EU, das Rechtsstaatsprinzip und – im Fall der Teilnahme am Binnenmarkt – die vier Freiheiten geachtet werden;
15. hebt hervor, dass die Achtung und der Schutz der Grundwerte der EU die Eckpfeiler der Europäischen Union als einer auf Werte gegründeten Gemeinschaft sind und dass sie die Mitgliedstaaten miteinander verbinden; bekräftigt, dass Differenzierung nicht zulässig sein sollte, wenn es um die Achtung der geltenden Grundrechte und der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte geht; bekräftigt überdies, dass in Politikbereichen, in denen nicht teilnehmende Mitgliedstaaten negative externe Effekte wie Wirtschafts- und Sozialdumping bewirken könnten, keine Differenzierung möglich sein sollte; fordert, dass die Kommission die – auch langfristig – mögliche Zentrifugalwirkung sorgfältig prüft, wenn sie einen Vorschlag für eine verstärkte Zusammenarbeit vorlegt;
16. weist erneut auf seine Empfehlung hin, eine Partnerschaft festzulegen, damit ein Kreis von Partnerländern rings um die EU aufgebaut wird, dem sich Staaten anschließen können, die zwar der Union nicht beitreten können oder werden, doch eine enge Beziehung zu ihr wünschen¹;
17. empfiehlt, ein besonderes Verfahren einzurichten, damit Rechtsvorschriften für die

¹ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 207.

verstärkte Zusammenarbeit in Fällen, in denen eine verstärkte Zusammenarbeit von einigen Staaten auf den Weg gebracht wurde, die über eine qualifizierte Mehrheit im Rat verfügen, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments nach einigen Jahren in den Besitzstand der EU aufgenommen werden können;

18. betont, dass Flexibilität und Differenzierung mit der Stärkung der gemeinsamen Regeln in zentralen Bereichen einhergehen sollten, damit die Differenzierung keine politische Fragmentierung nach sich zieht; ist daher der Ansicht, dass es im künftigen institutionellen Rahmen der Europäischen Union unumgängliche europäische Säulen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Rechte geben muss;
19. würdigt den Stellenwert der regionalen Zusammenarbeit für die Stärkung der europäischen Integration und ist der Auffassung, dass ihre Weiterentwicklung großes Potenzial birgt, um die Integration zu festigen und zu vertiefen, indem sie an örtliche Besonderheiten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit angepasst wird;
20. schlägt vor, im Unionsrecht geeignete Instrumente zu schaffen und Haushaltsmittel bereitzustellen, damit im Rahmen der EU länderübergreifende Initiativen in Bezug auf Themen von unionsweitem Interesse erprobt werden, die letztlich in Legislativvorschläge oder verstärkte Zusammenarbeit münden könnten;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0045

**Strategische Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur
Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in
den vorbereitenden Gremien des Rates der EU**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2019 zur strategischen
Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im
Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU
(2018/2096(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 15 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dessen Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten der Organe der Union,
- unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11,
- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2016 zu dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Artikel 116 Absatz 7 GO) für die Jahre 2014–2015²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zu Transparenz,

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

² ABl. C 66 vom 21.2.2018, S. 23.

³ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen¹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zur Auslegung und Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²,
 - unter Hinweis auf die Artikel 2.6 und 2.7 des Beitrags der 59. Tagung der COSAC, der in ihrer Plenarsitzung in Sofia vom 17. bis 19. Juni 2018 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament über die strategische Untersuchung OI/2/2017/TE betreffend die Transparenz des Rechtsetzungsverfahrens des Rates,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses (A8-0420/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 228 AEUV und Artikel 3 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten befugt ist, von sich aus oder aufgrund von Beschwerden Untersuchungen durchzuführen, die er für gerechtfertigt hält;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 1 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt ist, dass die Entscheidungen auf Unionsebene so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament als das unmittelbar die Bürger repräsentierende Organ und der Rat der Europäischen Union als Vertreter der Mitgliedstaaten die beiden Instanzen in der europäischen Gesetzgebung sind und die doppelte Legitimitätsquelle der Europäischen Union bilden;
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seinem Legislativverfahren – auch auf Ausschussebene – ein hohes Maß an Transparenz an den Tag legt, sodass Bürger, Medien und Interessengruppen die im Parlament vertretenen verschiedenen Standpunkte und die Herkunft der jeweiligen Vorschläge eindeutig erkennen und die Annahme endgültiger Beschlüsse nachvollziehen können;
- E. in der Erwägung, dass der Rat gemäß Artikel 16 Absatz 8 EUV öffentlich tagen muss, wenn er über Entwürfe von Rechtsakten berät und abstimmt;
- F. in der Erwägung, dass der Rat die meisten Entscheidungen, die im Wege der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (BQM) getroffen werden könnten, im Konsens und ohne formelle Abstimmung trifft;
- G. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates eingeleitet hat, wobei sie dem Rat am 10. März 2017 14 Fragen übermittelt

¹ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 120.

² Angenommene Texte, P8_TA(2018)0225.

und eine öffentliche Konsultation initiiert hat;

- H. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Anschluss an die Untersuchung festgestellt hat, dass die mangelnde Transparenz im Rat beim Zugang der Öffentlichkeit zu seinen legislativen Dokumenten und die derzeitigen Gepflogenheiten des Rates im Hinblick auf die Transparenz seines Beschlussfassungsverfahrens – insbesondere während der vorbereitenden Phase im AStV und auf der Ebene der Arbeitsgruppen – Missstände in der Verwaltungstätigkeit darstellen;
 - I. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Rat am 9. Februar 2018 sechs Verbesserungsvorschläge und drei konkrete Empfehlungen zur Transparenz in seinen vorbereitenden Gremien vorgelegt und den Rat um eine Stellungnahme ersucht hat;
 - J. in der Erwägung, dass der Rat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nicht zu den in dem Bericht der Bürgerbeauftragten abgegebenen Empfehlungen Stellung genommen hat und dass die Bürgerbeauftragte aufgrund der großen Bedeutung der Transparenz des Legislativverfahrens beschlossen hat, dem Rat keine weitere Verlängerung über diese Frist hinaus zu gewähren, und den Bericht dem Parlament vorgelegt hat;
1. ist zutiefst darüber besorgt, dass die Europäische Union häufig wegen ihres Demokratiedefizits kritisiert wird; hebt deshalb hervor, dass es dem ambitionierten Projekt der europäischen Integration schadet, dass eines der drei wichtigsten Organe Entscheidungen trifft, ohne die von einer demokratischen Einrichtung zu erwartende Transparenz an den Tag zu legen;
 2. ist zutiefst überzeugt, dass eine uneingeschränkt demokratische und in hohem Maß transparente Beschlussfassung auf EU-Ebene insbesondere im Vorfeld der Europawahl im Mai 2019 unabdingbar ist, um das Vertrauen der Bürger in das europäische Projekt und in die Organe der EU zu erhöhen, und ist deshalb fest entschlossen, die demokratische Rechenschaftspflicht sämtlicher EU-Organe auszuweiten;
 3. schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, wonach in den Verträgen rechtlich vorgeschrieben und es für eine moderne Demokratie unabdingbar ist, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Bürger das Legislativverfahren verstehen, detailliert nachvollziehen und sich daran beteiligen können;
 4. hebt hervor, dass ein hohes Maß an Transparenz im Legislativverfahren unabdingbar dafür ist, dass Bürger, Medien und Interessengruppen ihre gewählten Vertreter und Regierungen zur Rechenschaft ziehen können;
 5. ist der Ansicht, dass ein hohes Maß an Transparenz als Schutz vor der Verbreitung von Spekulationen, Falschmeldungen und Verschwörungstheorien dient, da sie eine Tatsachengrundlage schafft, mit der solche Behauptungen öffentlich widerlegt werden können;
 6. ruft in Erinnerung, dass das Europäische Parlament – wie von der Bürgerbeauftragten bestätigt – die Interessen der Bürger Europas offen und transparent vertritt, und nimmt die Fortschritte der Kommission bei der Verbesserung ihrer Transparenzstandards zur Kenntnis; bedauert, dass der Rat noch keine vergleichbaren Standards anwendet;
 7. weist darauf hin, dass die Tätigkeit der vorbereitenden Gremien des Rates – der

Ausschüsse der Ständigen Vertreter (AStV I & II) und von mehr als 150 Arbeitsgruppen – ein wichtiger Bestandteil des Beschlussfassungsverfahrens des Rates ist;

8. bedauert, dass die Sitzungen der vorbereitenden Gremien des Rates sowie die meisten Aussprachen im Rat im Gegensatz zu den Ausschusssitzungen im Parlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; ist der Ansicht, dass Bürger, Medien und Interessengruppen im Wege von geeigneten Hilfsmitteln wie etwa Live- und Webstreaming Zugang zu den Sitzungen des Rates und seiner vorbereitenden Gremien haben müssen und dass die Protokolle dieser Sitzungen veröffentlicht werden sollten, damit das Legislativverfahren in beiden Instanzen der europäischen Gesetzgebung in hohem Maße transparent abläuft; hebt hervor, dass die Öffentlichkeit nach dem Grundsatz der demokratischen Legitimität die Möglichkeit haben muss, beide Instanzen der Gesetzgebung für ihre Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen;
9. missbilligt, dass der Rat die meisten Dokumente zu legislativen Dossiers nicht proaktiv veröffentlicht, den Bürgern dadurch die Möglichkeit verwehrt, darüber Bescheid zu wissen, welche Dokumente es überhaupt gibt, und auf diese Weise das Recht der Bürger auf die Beantragung des Zugangs zu Dokumenten einschränkt; bedauert, dass der Rat die verfügbaren Informationen über legislative Dokumente in einem Register bereitstellt, das unvollständig und nicht benutzerfreundlich ist; fordert den Rat auf, alle Dokumente zu legislativen Dossiers in seinem öffentlichen Register aufzulisten, und zwar unabhängig davon, in welchem Format sie vorliegen und wie sie eingestuft sind; nimmt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission, des Parlaments und des Rates um die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank für Legislativdossiers zur Kenntnis und hebt hervor, dass alle drei Organe dafür verantwortlich sind, dass diese Bemühungen rasch zum Abschluss geführt werden;
10. hält die Vorgehensweise des Rates, die in seinen vorbereitenden Gremien ausgegebenen Dokumente zu legislativen Dossiers systematisch mit dem Vermerk „LIMITE“ zu kennzeichnen, für einen Verstoß gegen die Rechtsprechung¹ des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und gegen die rechtliche Anforderung, dass die Öffentlichkeit einen möglichst breiten Zugang zu legislativen Dokumenten haben sollte; fordert den Rat auf, den Urteilen des EuGH uneingeschränkt Folge zu leisten und die nach wie vor bestehenden Unstimmigkeiten und abweichenden Vorgehensweisen abzustellen; ruft in Erinnerung, dass die Kennzeichnung mit dem Vermerk „LIMITE“ einer soliden Rechtsgrundlage entbehrt, und ist der Ansicht, dass die internen Leitlinien des Rates überarbeitet werden sollten, damit sichergestellt ist, dass Dokumente nur in hinreichend begründeten Fällen, die mit der Rechtsprechung des EuGH in Einklang zu bringen sind, mit dem Vermerk „LIMITE“ gekennzeichnet werden dürfen;
11. bedauert, dass der AStV im Anschluss an das Urteil des EuGH von 2013 in der Rechtssache Access Info Europe die Regelung festlegte, dass der Verfasser des Dokuments die Bezeichnungen der Mitgliedstaaten in Dokumenten zu laufenden Legislativverfahren falls angezeigt festhalten soll; hält es für nicht hinnehmbar, dass die

¹ Zum Grundsatz des möglichst breiten Zugangs der Öffentlichkeit vgl. verbundene Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P Schweden und Turco / Rat [2008], ECLI:EU:C:2008:374, Randnr. 34; Rechtssache C-280/11 P Rat / Access Info Europe [2013], ECLI:EU:C:2013:671, Randnr. 27 und Rechtssache T-540/15 De Capitani / Parlament [2018], ECLI:EU:T:2018:167, Randnr. 80.

in den vorbereitenden Gremien des Rates von den einzelnen Mitgliedstaaten bezogenen Standpunkte weder veröffentlicht noch systematisch festgehalten werden, was es Bürgern, Medien und Interessengruppen unmöglich macht, die Handlungsweise ihrer gewählten Regierungen wirksam zu kontrollieren;

12. stellt fest, dass dieser Mangel an Informationen außerdem die Möglichkeiten der einzelstaatlichen Parlamente, das Vorgehen ihrer jeweiligen Regierungen im Rat zu kontrollieren, und somit die grundlegende Funktion der einzelstaatlichen Parlamente im Legislativverfahren der EU beeinträchtigt und es den Mitgliedern der einzelstaatlichen Regierungen erlaubt, sich im nationalen Umfeld von den auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen, die sie selbst mitgestaltet und getroffen haben, zu distanzieren; ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise nicht mit dem Geist der Verträge in Einklang zu bringen ist und dass die Mitglieder einzelstaatlicher Regierungen unverantwortlich vorgehen, wenn sie das Vertrauen in die Europäische Union dadurch untergraben, dass sie „Brüssel“ für Entscheidungen verantwortlich machen, an denen sie selbst beteiligt waren; vertritt die Auffassung, dass eine systematische Aufzeichnung der Standpunkte der Mitgliedstaaten in den vorbereitenden Gremien des Rates als Abschreckung für diese Vorgehensweise dienen würde, der umgehend ein Ende gesetzt werden muss; stellt fest, dass diese Vorgehensweise Politikern nützt, die danach streben, die EU in den Augen der Öffentlichkeit zu delegitimieren;
13. hält es mit demokratischen Grundsätzen für unvereinbar, dass der Mangel an Transparenz im Rat bei den interinstitutionellen Verhandlungen zwischen den Rechtsetzungsinstanzen zu einem Ungleichgewicht hinsichtlich der verfügbaren Informationen und somit zu einem strukturellen Vorteil des Rates gegenüber dem Europäischen Parlament führt; fordert erneut, dass der Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen Parlament und Rat verbessert wird und dass – insbesondere bei Rechtsetzungsverfahren – Vertreter des Parlaments unter denselben Voraussetzungen als Beobachter an den Sitzungen des Rates und seiner Gremien teilnehmen dürfen, unter denen auch das Parlament dem Rat Zugang zu seinen Sitzungen gewährt;
14. ruft in Erinnerung, dass die Empfehlungen im Anschluss an die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten zur Transparenz von Trilogern nicht aufgegriffen wurden, was zum großen Teil auf den Widerstand des Rates zurückzuführen ist; ist der Ansicht, dass Trilogere aufgrund der Tatsache, dass sie mittlerweile gängige Praxis für die Erzielung von Einigungen über Legislativdossiers geworden sind, in hohem Maße transparent durchgeführt werden sollten; vertritt die Auffassung, dass hierzu auch die proaktive Veröffentlichung der einschlägigen Dokumente, die Festlegung eines interinstitutionellen Kalenders und eine allgemeine Regel gehören sollten, nach der die Verhandlungen erst dann aufgenommen werden können, wenn öffentliche Mandate im Einklang mit den Grundsätzen der Offenheit und der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren der EU angenommen wurden;
15. fordert den Rat als eine der beiden Instanzen der europäischen Gesetzgebung auf, nicht wie ein diplomatisches Forum aufzutreten, als das er nicht konzipiert wurde, sondern – wie in den Verträgen gefordert – seine Arbeitsmethoden an die Standards einer parlamentarischen und partizipativen Demokratie anzupassen;
16. ist der Ansicht, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten die Bürger ihres Rechts auf Informationen berauben und Transparenzstandards sowie eine ordnungsgemäße

demokratische Kontrolle umgehen, indem sie folgenreiche wirtschafts- und finanzpolitische Beschlüsse in informellen Gremien wie etwa der Euro-Gruppe und dem Euro-Gipfel vorbereiten und vorab festlegen; besteht darauf, dass die EU-Rechtsvorschriften über Transparenz und den Zugang zu Dokumenten in den informellen und vorbereitenden Gremien des Rates und insbesondere in der Euro-Gruppe, der Arbeitsgruppe „Euro-Gruppe“, dem Ausschuss für Finanzdienstleistungen und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss ab sofort zur Anwendung kommen; fordert, dass die Euro-Gruppe bei der nächsten Überarbeitung der Verträge vollumfänglich formalisiert wird, damit ein ordnungsgemäßer Zugang der Öffentlichkeit und parlamentarische Kontrolle gewährleistet sind;

17. bekräftigt seine Forderung, den Rat in eine wirkliche legislative Kammer umzuwandeln, sodass tatsächlich ein legislatives Zweikammersystem aus Rat und Parlament entsteht, bei dem die Kommission als Exekutive fungiert; schlägt vor, dass die derzeit aktiven spezialisierten Ratsformationen mit Legislativfunktion in Anlehnung an die Funktionsweise der Ausschüsse im Europäischen Parlament als zuarbeitende Gremien für einen einzigen Rat mit Legislativfunktion fungieren, in dem alle abschließenden legislativen Entscheidungen getroffen werden, wobei sowohl die zuarbeitenden Gremien als auch der einzige Rat öffentlich tagen;
18. hält öffentliche Abstimmungen für ein unverzichtbares Wesensmerkmal der demokratischen Beschlussfassung; fordert den Rat mit Nachdruck auf, auf die Möglichkeit der BQM zurückzugreifen und seine Beschlüsse – soweit möglich – nicht im Konsens bzw. ohne formelle öffentliche Abstimmung zu fassen;
19. schließt sich den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten an den Rat uneingeschränkt an und fordert den Rat nachdrücklich auf, zumindest sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten so rasch wie möglich umzusetzen, indem er
 - a) systematisch festhält, welchen Mitgliedstaaten die Regierungen angehören, wenn sie ihren Standpunkt in den vorbereitenden Gremien des Rates vorbringen;
 - b) im Einklang mit dem EU-Recht eindeutige und öffentlich einsehbare Kriterien für die Kennzeichnung von Dokumenten mit dem Vermerk „LIMITE“ ausarbeitet;
 - c) den „LIMITE“-Status von Dokumenten frühzeitig vor dem endgültigen Erlass eines Rechtsakts und sogar vor den informellen Verhandlungen in Trilog – wenn der Rat einen ersten Standpunkt zu dem Vorschlag eingenommen hat – systematisch überprüft;
20. ist der Ansicht, dass der Verweis auf das Berufsgeheimnis nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden darf, dass Dokumente systematisch weder registriert noch offengelegt werden;
21. nimmt die Aussage des österreichischen Ratsvorsitzes gegenüber dem gemeinsamen Ausschuss aus Ausschuss für konstitutionelle Fragen und Petitionsausschuss zur Kenntnis, wonach er das Europäische Parlament stets über die Fortschritte bei den aktuellen Überlegungen des Rates darüber, wie dessen Geschäftsordnung und Verfahren hinsichtlich der Transparenz in der Rechtsetzung verbessert werden können, informieren werde und bereit sei, mit dem Parlament auf geeigneter Ebene in

gemeinsame Überlegungen zu diesen Themen einzutreten, die eine interinstitutionelle Abstimmung erfordern, und bedauert, dass dem Parlament bislang keine diesbezüglichen Informationen übermittelt wurden;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at